

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerrecht

Rückstellung für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ~ Dipl.-Finw. Gerhard Bruschke 19
Gebäudeteile als selbstständige Wirtschaftsgüter im Investitionszulagenrecht I ~ Rüdiger Apel 22

Beratungspraxis

Beratungsanlass Wirtschaftsrecht: Aktuelle Gesetzesvorhaben im Überblick ~ RA Dr. Stefan Lammel, Dr. Jan Henning Martens 11
Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen ~ Horst Marburger 27

Kanzleimanagement

Drucker – Kostenvergleich lohnt sich 38
Arbeitszeit – In den Steuerkanzleien existieren unterschiedlichste flexible Arbeitszeitmodelle 42



Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Erleichterungen für gemeinnützige Körperschaften

Details zum Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts >> 14



NWB Zeitschriften für das iPad ...



... ein neues Lese-Erlebnis mit den Vorteilen der digitalen Aufbereitung!

Die iPad-Version enthält alle Inhalte der gedruckten Ausgabe und zusätzlich multimediale und interaktive Elemente.

- ▶ schnelle Nutzung der NWB Datenbank durch direkte Verlinkung
- ▶ schnelle Downloadzeiten
- ▶ Nachrichten-Live-Ticker in der App

Weitere Infos hier:

www.nwb.de/go/ipad-angebote

▶ **nwb** GUTE ANTWORT

Im Fokus: Aufbewahrungspflichten



Anke Kolb-Leistner, Chefredakteurin

Ein Einsparpotenzial von 2,5 Mrd. EUR für die Unternehmen sehen die Koalitionsfraktionen in der Verkürzung von Aufbewahrungspflichten und plant, die bisher zehnjährigen Aufbewahrungsfristen für die Wirtschaft in der Abgabenordnung und im Umsatzsteuergesetz in einem ersten Schritt auf acht Jahre zu verkürzen. Auch die Aufbewahrungsfristen nach dem Handelsgesetzbuch sollen in einem ersten Schritt ebenfalls auf acht Jahre und ab 2015 auf sieben Jahre verkürzt werden.

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hilft den Unternehmen zudem, die Kosten für die Aufbewahrungspflichten steuerlich optimal in Ansatz zu bringen (BFH, 11.10.2012, I R 66/11, HI 3601271). Bisher war geklärt, dass für die Aufbewahrungspflichten sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz eine Rückstellung zu bilden ist. Unklar war indes, ob steuerrechtlich der Ansatz mit den Vollkosten oder einem abgemilderten Wert gem. § 6 Abs. 3a Buchst. b EStG zu erfolgen hatte. Hier hat der BFH jetzt dem Vollkostenabzug Vorrang eingeräumt.

Und: Die Bedeutung des Urteils geht deutlich über den entschiedenen Einzelfall hinaus. Denn der erkennende Senat hat – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – klargestellt, dass bei der Bewertung von Sachleistungsverpflichtungen auch sämtliche Gemeinkosten einbezogen werden müssen. Den Leitsatz des Urteils finden Sie mit einem Kommentar von Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vorsitzender Richter am BFH, auf Seite 9. Dipl.-Finw. Gerhard Brusckke stellt ab Seite 19 die Auswirkungen auf die Beratungspraxis dar.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant“ für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:

StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; **vBP/StB Dr. Harald Grürmann**, Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; **Prof. Dr. Johanna Hey**, Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; **WP/StB Gunther Hübner**, Partner bei Hübner & Hübner, Wien; **Prof. Dr. Monika Jachmann**, Richterin am BFH, München; **WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth**, Vizepräsident DStV, Hannover; **CFP/CEP Dr. Jörg Richter**, Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; **WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl**, Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; **WP/StB Dr. Ferdinand Rüdhardt**, Vorstand Ecovis, München; **RA Dr. Rolf Schwedhelm**, Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; **RA Dr. Alexander George Wolf**, Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.

FAKTEN & NACHRICHTEN

> 06

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u. a. folgenden Beiträgen:

- 07 Einkommensteuer**
Geldwerter Vorteil beim Erwerb eines vergünstigten Jobtickets
 - 07** Übertragung einer 6b-Rücklage in einen anderen Betrieb
 - 08** Veruntreute Beträge kein Arbeitslohn; nachträgliche Änderung von Steueranmeldungen
 - 09** Rückstellung für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen
 - 10 Umsatzsteuer**
Verzicht auf Kleinunternehmerregelung im Insolvenzfall
 - 11 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht**
Aktuelle Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben
RA Dr. Stefan Lammel, RA Dr. Jan Henning Martens, Freiburg
 - 12 Checkliste:**
Offene Fragen bei der Firmenwagenbesteuerung
 - 13 Praxis Vermögensgestaltung**
Beratung nach dem „Modell Zypern“
Dr. Jörg Richter, Hannover
- >> **Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6**

FACHBEITRÄGE

> 16

>> **Schwerpunktthema**

- 14 Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes**
Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz) werden jetzt offene Rechtsfragen zum formellen und materiellen Gemeinnützigkeitsrecht verbindlich gesetzlich kodiert, die bisher im Erlassweg geregelt waren.
RAin/FAStR Senta Möller, Freiburg

>> **Steuerrecht**

- 19 Rückstellung für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen**
Seit der Entscheidung des BFH vom 19.8.2002 ist klar, dass für die gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz eine Rückstellung zu bilden ist. Steuerrechtlich nicht geklärt war, wie der Ansatz zu erfolgen hatte.
Dipl.-Finw. Gerhard Bruschke, Möhnesee
- 22 Gebäudeteile als selbstständige Wirtschaftsgüter im Investitionszulagenrecht**
Der Bundesfinanzhof hat dazu Stellung genommen, wann ein Gebäudeteil als selbstständiges Wirtschaftsgut nach dem Investitionszulagenrecht förderfähig ist.
Dipl.-Kfm. Rüdiger Apel, Düsseldorf
- 25 Keine Haftung von Bankmitarbeitern wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung bei Anonymität der mutmaßlichen Haupttäter**
Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage der Haftung von Bankmitarbeitern wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung bei Anonymität der Haupttäter auseinandergesetzt.
RA Johannes Höring, Trier
- >> **Sozialversicherung**
- 27 Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen**
Die Arbeitgeber des privaten und auch des öffentlichen Dienstes haben bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen besondere Vorschriften zu beachten.
Horst Marburger, Geislingen



30 Die Frage, welche Versicherungen für den Steuerbeater sinnvoll sind, hängt oft vom Einzelfall ab.

42 Flexibilität ist Trumpf – das gilt insbesondere bei den Arbeitszeitregelungen in Steuerkanzleien.



» *Finanzen*

30 Versicherungen gibt es viele. Manche sind unerlässlich, andere sinnvoll, wieder andere überflüssig. Ob und welche sich für Steuerkanzleien eignen, hängt zudem häufig vom Einzelfall ab.

» *Unternehmensberatung*

34 SEPA. Vom 1. Februar 2014 an laufen Überweisungen und Lastschriften in Euro einheitlich nach dem SEPA-Verfahren. Höchste Zeit für Steuerberater und ihre Mandanten, sich vorzubereiten.

» *Kanzleimanagement*

38 Drucker gehören zum EDV-Inventar. Doch die Betriebskosten pro gedrucktem DIN-A 4-Blatt können stark variieren.

42 Arbeitszeiten. Ob Stechuhr oder Vertrauensarbeitszeit – in den Steuerkanzleien gibt es viele verschiedene Arbeitszeitmodelle.

46 Kanzleimarketing steht zwar nicht bei allen Steuerberatern hoch im Kurs, doch es hilft den Kanzleien dabei, einen bleibenden Eindruck zu hinterlassen.

52 Teure Kredite befürchten Mittelständler. Zwar sind die Zinsen derzeit auf niedrigem Niveau, doch die Basel III-Regelungen sollen sich bemerkbar machen.

56 Spezialisierung. Eine Fokussierung auf bestimmte Mandantengruppen oder Fachgebiete hängt in erster Linie von den vorhandenen Kapazitäten der Steuerkanzlei ab.

57 Übersteuert. Merkwürdigkeiten aus der Steuerberatung, aufgegriffen von StB/WP Anne-Marie Kekow, Frankfurt a. M., und RA Dr. Johannes Fiala, München.

58 Vorschau und Impressum

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

- 07 Geldwerter Vorteil beim Erwerb eines vergünstigten Jobtickets
- 07 Übertragung einer 6b-Rücklage in einen anderen Betrieb
- 08 Veruntreute Beträge kein Arbeitslohn; nachträgliche Änderung von Steueranmeldungen
- 08 Stellplatz- und Garagenkosten bei doppelter Haushaltsführung

- 09 1-%-Regelung auf Grundlage des Bruttolisten-Neurpeises
- 09 Rückstellung für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Umsatzsteuer

- 10 Verzicht auf Kleinunternehmerregelung im Insolvenzfall

* Die Urteilscommentierungen stammen aus der in der Haufe Gruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

» Einkommensteuer

Geldwerter Vorteil beim Erwerb eines vergünstigten Jobtickets

BFH, 14.11.2012, VI R 56/11, HI3593300

1. Ein Sachbezug i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG liegt auch dann vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer durch Vereinbarung mit einem Verkehrsbetrieb das Recht zum Erwerb einer vergünstigten Jahresnetzkarte (Jobticket) einräumt, soweit sich dies für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellt.
2. Dieser geldwerte Vorteil fließt den Arbeitnehmern mit Ausübung des Bezugsrechts, also dem Erwerb der Jahresnetzkarten, zu.
3. Auf diesen Zeitpunkt ist der Vorteil aus der Verwertung des Bezugsrechts nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewerten.

» Sachverhalt

K vereinbarte mit dem Verkehrsverbund A, Jobtickets auszugeben. Danach konnten die Mitarbeiter von K ermäßigte, nicht übertragbare Jahresnetzkarten gegen einen monatlichen Eigenanteil erwerben. K zahlte dafür an A 6,135 EUR je Mitarbeiter und Monat, unterwarf diesen Betrag aber nicht der Lohnsteuer. Das Finanzamt nahm einen geldwerten Vorteil von 73,62 EUR je Arbeitnehmer an, der sofort in voller Höhe zufließt und deshalb die monatliche 44 EUR-Freigrenze für Sachbezüge überschreitet. Die dagegen gerichtete Klage war erfolglos. Der BFH hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache zurück.

» Entscheidung des BFH

Das vom Arbeitgeber eingeräumte Recht, bestimmte Sachen oder Dienstleistungen zu ermäßigten Preisen zu beziehen, gehört zum Lohn, sofern es dem Arbeitnehmer „für“ seine Arbeitsleistung gewährt wird.

K hat den Arbeitnehmern das Recht eingeräumt, bei A verbilligt Jahresnetzkarten zu kaufen. Dieser geldwerte Vorteil ist im Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts zugeflossen; dadurch erlangten die Arbeitnehmer das wirtschaftliche Eigentum. Wer keine Jahresnetzkarte erworben hatte, hatte keinen Vorteil, denn Ansprüche allein begründen noch keinen Arbeitslohn. Unerheblich für den Zeitpunktpunkt war, dass die Tickets gekündigt werden konnten und die Arbeitnehmer einen monatlichen Eigenanteil zu zahlen hatten. Denn Letzteres betraf die Gegenleistung der Arbeitnehmer, nicht die Leistung des Arbeitgebers. Der Vorteil aus dem Recht war den Arbeitnehmern unabhängig von den Zahlungen von K an A zugeflossen. Die Bewertung ist zwar noch offen, aber die Freigrenze für Sachbezüge dürfte trotz möglicher Mengenrabatte überschritten sein.

Vergleichs- und Bewertungsmaßstab für den Vorteil aus der Verwertung des Bezugsrechts ist der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort. Deshalb bemaß sich der Vorteil nicht am Verkaufspreis einer vergleichbaren Jahreskarte. Denn Jobtickets sind regelmäßig auch ohne Arbeitgeberzahlung preisgünstiger als Netzkarten im Einzelverkauf. Daher ist im zweiten Rechtsgang zu prüfen, ob und in welcher Höhe der Nachlass auf den Normalpreis zum nicht-steuerbaren „Mengenrabatt“ des Verkehrsbetriebs gehört. Auf dieser Basis ist der Vorteil zu ermitteln.

Prof. Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 5/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Übertragung einer 6b-Rücklage in einen anderen Betrieb

BFH, 19.12.2012, IV R 41/09, HI3589177

Das Bilanzierungswahlrecht für die Bildung und Auflösung einer § 6b-Rücklage ist immer durch entsprechenden Bilanzansatz im „veräußernden“ Betrieb auszuüben, auch wenn die Rücklage auf Wirtschaftsgüter eines anderen Betriebs des Steuerpflichtigen übertragen werden soll.

» Sachverhalt

Die V & S GbR verfügte über Grundstücke im Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen.

In den Wirtschaftsjahren 1993/94 und 1994/95 wurden Grundstücke beider Gesellschafter veräußert und die Gewinne in 6b-Rücklagen eingestellt.

V führte außerdem den Betrieb O und erwarb hierfür ab 1994/95 Grundstücke. Auch S kaufte 1995 und 1996 Grundbesitz, der zunächst als Verpachtungsbetrieb bewirtschaftet wurde. In den Bilanzen beider Betriebe ab 30.6.1996 wurden 6b-Rücklagen auf Anschaffungskosten des erworbenen Grundbesitzes übertragen.

Die Sonderbilanzen der GbR ab 30.6.1996 wiesen die Rücklagen aber unverändert aus.

Laut Finanzamt wurden die Rücklagen daher nicht wirksam auf Reinvestitionsgüter übertragen und waren daher gewinnerhöhend aufzulösen.

Klage und Revision hatten keinen Erfolg.

» Entscheidung des BFH

Entscheidend für die Ausübung des Wahlrechts zur Übertragung der Rücklage ist der Ausweis in der Bilanz des Betriebs, der den Gewinn erzielt hat, den die Rücklage verkörpert.

§ 6b EStG enthält keine betriebs-, sondern eine personenbezogene Vergünstigung. Der Steuerpflichtige, der den Gewinn erzielt hat, kann die Ersatzinvestition deshalb auch in einem anderen Betrieb vornehmen.

Bei Personengesellschaften ist die Übertragung zwischen Gesamthands- und Einzelbetriebsvermögen zulässig.

Bildung und Auflösung der Rücklage müssen in der Buchführung verfolgbar sein, um sicherzustellen, dass in Rücklagen „gespeicherte“ Gewinne nicht „verlorengehen“.

Die Überwachung muss in dem Betrieb gewährleistet sein, der den Gewinn ursprünglich realisiert hat. Daher sind alle Wahlrechtsausübungen dort zu dokumentieren.

» Praxishinweis

Die Beibehaltung einer noch nicht zwangsweise aufzulösenden Rücklage dokumentiert, dass zu diesem Bilanzstichtag weder Übertragung noch Auflösung gewünscht ist.

Ist eine Ersatzinvestition in einem anderen Betrieb des Steuerpflichtigen erfolgt, verhalten sich die Bilanzen von Veräußerungs- und Investitionsbetrieb wie „master“ und „slave“: In der Bilanz des Ver-

äußerungsbetriebs fällt die Entscheidung über eine Übertragung. Stimmt die Bilanz des Investitionsbetriebs damit nicht überein, ist sie falsch und muss berichtigt werden.

Bei überlappenden Wirtschaftsjahren können sich Schwierigkeiten ergeben. Diese sind aber lösbar, denn es ist derselbe Steuerpflichtige, der investiert und die Rücklage überträgt.

Im Verhältnis zu einer Personengesellschaft gilt das für Gesamthandsvermögen allerdings nur eingeschränkt, weil dem Gesellschafter ggf. mangels Geschäftsführungsbefugnis keine Initiativrechte zustehen.

Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, aus BFH/PR 5/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Veruntreute Beträge kein Arbeitslohn; nachträgliche Änderung von Steueranmeldungen

BFH, 13.11.2012, VI R 38/11, HI3589178

1. Überweist ein Arbeitnehmer unter eigenmächtiger Überschreitung seiner Befugnisse Beträge, die ihm vertraglich nicht zustehen, auf sein Konto, so liegt darin kein Arbeitslohn i. S. d. § 19 EStG.

2. Eine Änderung der Festsetzung der Lohnsteuer-Entrichtungsschuld ist unter den Voraussetzungen des § 164 Abs. 2 Satz 1 AO auch nach Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuer-Bescheinigung (§ 41c Abs. 3 EStG) zulässig.

» Sachverhalt

Der für den Personalbereich zuständige Arbeitnehmer A zahlte sich von 2003 bis 2007 höhere als ihm vertraglich zustehende Gehälter aus. Die Lohnsteuer-Anmeldungen des Arbeitgebers K wiesen entsprechend überhöhte Beträge aus.

Nach einer Außenprüfung bei K wurde für 2002 bis 2004 der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.

Die überhöhten Gehaltszahlungen wurden erst im Juni 2007 entdeckt. Darauf beantragte K im September 2007, die Lohnsteuer-Festsetzungen für Februar 2003 bis Dezember 2006 zu ändern. Das Finanzamt lehnte das ab, das FG gab der Klage nur hinsichtlich der Anmeldungen 2005 und 2006 statt. Der BFH bestätigte das FG.

» Entscheidung des BFH

Der Arbeitslohnbegriff ist weit gespannt; er umfasst sämtliche Vorteile, die aus dem Arbeitsverhältnis resultieren. Der Rechtsanspruch darauf ist unerheblich.

Selbst versehentliche Lohnzahlungen, die der Arbeitgeber zurückfordern kann, sind Lohn, werden aber im Zeitpunkt der Rückzahlung einkünftermindernd berücksichtigt.

Die Grenze zum Arbeitslohn wird allerdings dann überschritten, wenn der Arbeitgeber selbst nichts gewährt, d. h. keine Zahlung veranlasst, sondern der Arbeitnehmer sich eigenmächtig und unbefugt „bedient“, etwa durch einen Griff in die Ladenkasse oder durch Untreue.

Einer Änderung der Lohnsteuer-Festsetzung steht auch § 41c Abs. 3 EStG nicht entgegen. Danach ist zwar die Änderung des Lohnsteuer-Abzugs nur bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuer-Bescheinigung zulässig; danach kann der Arbeitnehmer keine Berichtigung mehr verlangen.

Die Lohnsteuer-Bescheinigung ist aber nur ein Beweispapier für den tatsächlich durchgeführten Lohnsteuer-Abzug. Die Bedeutung der

Lohnsteuer-Bescheinigung ist insoweit reduziert. Der Festsetzungsbescheid betrifft die Entrichtungsschuld des Arbeitgebers, also den „Soll-Betrag“, nicht den tatsächlichen Lohnsteuer-Abzug, also den „Ist-Betrag“. Somit konnten die Lohnsteuer-Anmeldungen in den Grenzen der allgemeinen Korrekturvorschriften noch geändert werden.

» Praxishinweis

Das Urteil deckt „Sollbruchstellen“ im Dreipersonenverhältnis beim Lohnsteuer-Abzug auf und zeigt Abstimmungsbedarf im EStG. Das in der Lohnsteuer-Bescheinigung ausgewiesene Guthaben des veruntreuenden Arbeitnehmers passt nicht zur endgültigen Lohnsteuer-Abführung durch K, dessen Lohnsteuer-Anmeldungen für 2005 und 2006 zu ändern sind.

Prof. Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 5/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Stellplatz- und Garagenkosten bei doppelter Haushaltsführung

BFH, 13.11.2012, VI R 50/11, HI3589179

1. Aufwendungen für einen separat angemieteten Pkw-Stellplatz können im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten zu berücksichtigen sein.

2. Die Abgeltungswirkung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG und der (allgemeinen) in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG geregelten Entfernungspauschale stehen dem Werbungskostenabzug insoweit nicht entgegen.

» Sachverhalt

Arbeitnehmer K machte im Zuge seiner doppelten Haushaltsführung Kosten für eine Unterkunft und für einen Pkw-Stellplatz am Arbeitsort geltend.

Es bestand weder ein wirtschaftlicher noch ein rechtlicher Zusammenhang zwischen der Stellplatz- und der Wohnungsanmietung. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten für die Wohnung, nicht aber die für den Stellplatz.

Die dagegen gerichtete Klage war erfolglos. Stellplatzkosten seien keine Wohnkosten, sondern wie alle Pkw-Kosten mit der Entfernungspauschale abgegolten.

Der BFH hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache zurück.

» Entscheidung des BFH

Zu den notwendigen Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung zählen u. a. die Kosten der Unterkunft am Beschäftigungs-ort, allerdings begrenzt auf den durchschnittlichen Mietzins einer 60-qm-Wohnung.

Dazu gehören auch andere notwendige Mehraufwendungen, etwa angemessene Anschaffungskosten für die erforderliche Wohnungseinrichtung. Es ist nicht auszuschließen, dass auch Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage zu den notwendigen Mehraufwendungen gehören, aber nicht den Unterkunftskosten zuzurechnen sind.

Auf dieser Grundlage hat das FG festzustellen, ob das Anmieten eines Stellplatzes durch A notwendig war. Dabei kommt es nicht darauf

an, dass das Vorhalten eines Kfz am Beschäftigungsort beruflich erforderlich ist. Denn § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG lässt bekanntlich mit den Wohnkosten allgemeine Lebenshaltungskosten zum Werbungskostenabzug zu.

Also kommt es letztlich nur darauf an, ob die Aufwendungen für einen (separat angemieteten) Stellplatz, z. B. zum Schutz des Pkw oder aufgrund Parkplatznot, am Beschäftigungsort erforderlich sind. Trifft das zu, steht dem Werbungskostenabzug weder die Abgeltungswirkung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG noch die Entfernungspauschale entgegen. Denn hier geht es nicht um beschränkt abzugsfähige berufliche Mobilitätskosten, sondern um sonstige Kosten einer doppelten Haushaltsführung.

» Praxishinweis

Der BFH schließt nicht aus, dass bei doppelter Haushaltsführung auch Kosten für einen Stellplatz abzugsfähig sind.

Allerdings geht der Gesetzgeber ab 2014 nach der Neuregelung des steuerlichen Reisekostenrechts ausweislich der Gesetzesbegründung davon aus, dass auch die Kosten für Stellplätze und Garagen vom neuen Höchstbetrag für Unterkunftskosten erfasst werden.

Prof. Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 5/2013, durch die Redaktion gekürzt.

1 %-Regelung auf Grundlage des Bruttolisten-Neupreises

BFH, 13.12.2012, VI R 51/11, HI3612795

Die 1 %-Regelung begegnet insbesondere im Hinblick auf die dem Steuerpflichtigen zur Wahl gestellte Möglichkeit, den vom Arbeitgeber zugewandten Nutzungsvorteil auch nach der sog. Fahrtenbuchmethode zu ermitteln und zu bewerten, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

» Sachverhalt

K war für die M-GmbH als Arbeitnehmer tätig und verfügte über einen Dienstwagen, den er auch privat nutzen durfte. Die M-GmbH leaste ab März 2008 den 2004 erstmals zugelassenen Pkw für 3 Jahre (Gebrauchtwagenwert 31.990 EUR, Bruttolisten-Neupreis 81.400 EUR, Leasingrate 722 EUR/Monat).

Das Finanzamt erfasste die private Dienstwagennutzung nach der 1 %-Regelung mit 814 EUR/Monat. Dagegen wandte K ein, dass der Gebrauchtwagenwert anzusetzen sei, mindestens aber die in der Kfz-Branche üblichen Rabatte bei Neuwagenkäufen berücksichtigt werden müssten.

Klage und Revision blieben erfolglos.

» Entscheidung des BFH

Die Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zur Privatnutzung führt zu einem geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer, der entweder nach der 1 %-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode zu bewerten ist.

Die 1 %-Regelung mit dem inländischen Bruttolisten-Neupreis als Bemessungsgrundlage ist eine grundsätzlich zwingende, stark typi-

sierende und pauschalierende Bewertungsregelung, die Wertänderungen des Fahrzeugs unberücksichtigt lässt und gegen die angesehts der „Escape Klausel“ - wahlweise Fahrtenbuchmethode statt 1 %-Regelung - keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Schon wegen der „Escape Klausel“ ist der Gesetzgeber nicht dazu verpflichtet, die Bemessungsgrundlage der 1 %-Regelung insoweit an die tatsächliche Entwicklung anzupassen, als Neufahrzeuge kaum zum Bruttolisten-Neupreis, sondern mit Rabatten veräußert werden. Der Bruttolisten-Neupreis ist ohnehin nur ein sehr grober Indikator. Denn der Vorteil reicht weit über die Überlassung des Fahrzeugs selbst hinaus. So übernimmt der Arbeitgeber letztlich alle Kosten des Fahrzeugs, die nicht im Fahrzeugpreis abzubilden sind, unabhängig davon, ob der Bruttolisten-Neupreis oder tatsächliche Anschaffungskosten gelten.

Der tatsächliche geldwerte Vorteil entspricht dem Betrag, den ein Arbeitnehmer für eine vergleichbare Nutzung aufwenden müsste, und den er durch die Überlassung des Fahrzeugs durch den Arbeitgeber spart.

» Praxishinweis

Insoweit half auch die Rechtsprechung des VI. Senats nicht, wonach die unverbindliche Preisempfehlung keine geeignete Grundlage für die Bemessung des lohnsteuerrechtlichen Vorteils eines Mitarbeiterabbaus im Rahmen von „Jahreswagenkäufen“ darstellt. Denn dort ging es um die konkrete Vorteilsbewertung, die der Steuerpflichtige auch bei der Dienstwagenüberlassung durch Führen eines Fahrtenbuchs erreichen kann.

Prof. Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 5/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Rückstellung für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

BFH, 11.10.2012, I R 66/11, HI3601271

1. Eine Rückstellung für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen kann Finanzierungskosten (Zinsen) für die zur Aufbewahrung genutzten Räume auch dann enthalten, wenn die Anschaffung/Herstellung der Räume nicht unmittelbar (einzeln) finanziert worden ist, sondern der Aufbewahrungspflichtige (hier: eine Sparkasse) seine gesamten liquiden Eigen- und Fremdmittel in einen „Pool“ gegeben und hieraus sämtliche Aufwendungen seines Geschäftsbetriebs finanziert hat (sog. Poolfinanzierung).

2. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Zinsen (als Teil der notwendigen Gemeinkosten) ist in diesem Fall, dass sie sich durch Kostenschlüsselung verursachungsgerecht der Herstellung/Anschaffung der Räume zuordnen lassen und dass sie nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. b EStG 2002 angemessen sind.

» Sachverhalt

Die Sparkasse K ist verpflichtet, 80 % ihrer Geschäftsunterlagen 10 Jahre lang, die restlichen Unterlagen 6 Jahre lang aufzubewahren. Sie hat hierfür in ihrer Bilanz zum 31.12.2005 eine Rückstellung gebildet.

K berücksichtigte dabei Finanzierungskosten für eigene Archivräume; den jährlichen Zinsaufwand leitete K aus der durchschnittlichen Verzinsung und den Restbuchwerten der Archivräume ab. Das Finanzamt ließ die Passivierung dieser Kosten nicht zu, da es sich nur um gewillkürte Gemeinkosten handle. Die dagegen gerichtete Klage blieb erfolglos.

» Entscheidung des BFH

Der BFH gab K im Kern Recht: Gemeinkosten sind nach dem handelsrechtlichen Vollkostenprinzip rückstellungsfähig. Allerdings bedarf es einer genauen verursachungsgerechten Zuordnung. Zudem muss wegen des Finanzierungspools für einen verursachungsgerechten Aufteilungsschlüssel gesorgt werden. Deswegen wurde die Sache zurückverwiesen.

» Praxishinweis

Auch Gemeinkosten, die im Rahmen einer Rückstellungsverpflichtung im Allgemeinen und der „Bevorratung“ entsprechender Archivräume im Besonderen anfallen, sind passivierungsfähig. Ausschlaggebend dafür ist das Vollkostenprinzip: Bewertungsziel sind alle für die Erfüllung der Pflicht aufzuwendenden Kosten, die vernünftigerweise anfallen. Abweichendes dazu enthält das Steuerrecht auch nicht angesichts der Bewertung von Sach- und Dienstleistungsverpflichtungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. b EStG, wonach „Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen mit den Einzelkosten und den angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten zu bewerten sind“.

Ausschlaggebend ist allein, dass es sich um entsprechend veranlasste Aufwendungen handelt. Das Gesetz enthält keine „Deckelung“ auf variable Gemeinkosten; fixe Gemeinkosten sind ebenso einzu beziehen.

Die gesetzlichen Termini „notwendig“ und „angemessen“ realisieren allein, dass der Aufwand verursachungsgerecht und willkürfrei zugeordnet werden muss. Das ist auch dann einschlägig, wenn Kosten einem „Finanzierungspool“ entnommen werden, in den das Unternehmen seine liquiden Mittel einspeist. Allerdings muss dann der „richtige“ Schlüssel gefunden werden, um eine bewertungsrechtliche „Überkompensation“ auszuschließen.

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 5/2013, durch die Redaktion gekürzt.

» Umsatzsteuer

Verzicht auf Kleinunternehmerregelung im Insolvenzfall

BFH, 20.12.2012, V R 23/11, HI3593299

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Befugnis, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten, dem Insolvenzverwalter zu. Er übt dieses Recht für das gesamte Unternehmen des Insolvenzschaftschuldners aus.

» Sachverhalt

Über das Vermögen des E wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Insolvenzverwalter IV gab E zur Fortführung der Erwerbstätigkeit erforderliche Gegenstände aus der Insolvenzmasse frei. IV reichte im Zusammenhang mit der Verwaltung der Insolvenzmasse Umsatzsteuer-Erklärungen (Regelbesteuerung) ein. E nahm am 1.4.2006 mit den unpfändbaren Gegenständen eine neue Tätigkeit auf; er beantragte die Kleinunternehmerregelung. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

» Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigte das FG. Eine andere Entscheidung hätte zur Folge, dass sich sonst aus der Summe der gegenüber dem Insolvenzverwalter und dem Insolvenzschaftschuldner festgesetzten Umsatzsteuer nicht die nach den Vorschriften des UStG entstandene Jahresumsatzsteuer für das gesamte Unternehmen ergäbe.

» Praxishinweis

Der Grundsatz der Unternehmenseinheit gilt nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fort. Das Insolvenzverfahren unterscheidet wie folgt: Es gibt den Unternehmensteil, gegen den die Gläubiger Insolvenzforderungen zur Tabelle anzumelden haben; dies ist der die Insolvenzmasse betreffende Unternehmensteil. Daneben besteht ggf. vom Insolvenzverwalter an den Insolvenzschaftschuldner freigegebenes Vermögen, bei dem dann gegen diesen persönlich, ohne insolvenzrechtliche Einschränkungen, Steueransprüche geltend gemacht werden können. Der Insolvenzschaftschuldner hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch dann nur ein Unternehmen im umsatzsteuerlichen Sinn, wenn er mehrere unternehmerische Tätigkeiten ausübt, die teils der Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters unterliegen und teils zum insolvenzfreien Vermögen gehören. Daher müssen die beim Insolvenzverwalter und die beim Insolvenzschaftschuldner anfallende Umsatzsteuer nach den Vorschriften des UStG als Jahresumsatzsteuer für das gesamte Unternehmen ermittelt werden. Hieraus folgt, dass der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung nur einheitlich für das gesamte Unternehmen ausgeübt werden kann.

Die Befugnis, den Verzicht nach § 19 Abs. 2 UStG zu erklären, steht ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Insolvenzverwalter zu, da das Verwaltungs- und Verfügungsrecht auf ihn übergeht. Der Insolvenzschaftschuldner muss sich daher in Bezug auf die Kleinunternehmerregelung für eigene Umsätze mit dem Insolvenzverwalter abstimmen.

Dr. Suse Martin, Vors. Richterin am BFH, aus: BFH/PR 5/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Aktuelle Gesetzesänderung / Gesetzgebungsvorhaben

Zum Ende der aktuellen Legislaturperiode wurden hinsichtlich der Beratung von Unternehmen einige wichtige Änderungen in Steuer- und Wirtschaftsgesetzen vorgenommen oder sollen noch erfolgen.

» **Streubesitz:**

Besteuerung vs. Gesellschafterdarlehen

Mit Wirkung zum 29.3.2013 wurde ein neuer Absatz 4 in § 8b KStG eingefügt. Danach sind Dividenden, die eine deutsche Kapitalgesellschaft von einer anderen Kapitalgesellschaft erhält, „bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals betragen hat...“. Damit ist für Streubesitzdividenden die Steuerfreiheit aufgehoben worden. Soweit gesellschaftsrechtlich durchsetzbar, könnten betroffene Gesellschaften durch eine Erhöhung ihrer Beteiligung wieder in den Genuss der Steuerfreiheit von Dividenden gemäß § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG kommen. Dabei ist aber u. a. zu beachten, dass für Beteiligungen von mehr als zehn Prozent die Regelungen über Nachrang und Anfechtbarkeit der Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen gemäß §§ 39, 135 InsO gelten. § 8b Abs. 4 KStG und § 39 Abs. 5 InsO stellen allerdings auf einen geringfügig unterschiedlichen Beteiligungsgrad ab. Nach § 8b Abs. 4 KStG entfällt die Steuerfreiheit bei „weniger als 10 Prozent“ Beteiligung; das Kleinanteilsprivileg gemäß § 39 Abs. 5 InsO kann in Anspruch genommen werden, wenn eine Beteiligung „mit 10 Prozent oder weniger“ vorliegt. Sofern ein Anteil in Höhe von exakt zehn Prozent besteht, sollte das Kleinanteilsprivileg des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO greifen und die Dividenden müssten dennoch nach § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG steuerfrei sein.

» **Aktienrechtsnovelle**

Durch das Gesetz soll die Finanzierung der Aktiengesellschaft flexibilisiert werden. Durch die Ausgabe stimmrechtloser Vorzugsaktien soll künftig im aufsichtsrechtlichen Sinne (insbesondere für Banken) Kernkapital entstehen, was derzeit nicht möglich ist. Außerdem soll künftig vereinbart werden können, dass auch die Gesellschaft bei Wandelschuldverschreibungen anstelle der Rückzahlung in Geld die Befriedigung durch Ausgabe von Aktien verlangen kann (dieses Wahlrecht hat bislang nur der Gläubiger). Nicht börsennotierte Aktiengesellschaften sollen außerdem darauf beschränkt werden, nur noch Namensaktien auszugeben. Ob das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode kommt, ist allerdings unklar: Die FDP will nunmehr anscheinend nach Schweizer Vorbild die Aktionäre über die Vorstandsvergütung entscheiden lassen.

» **Kammern für internationale Handelssachen**

Noch am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen. Bislang ist es in Deutschland vor staatlichen Gerichten nur möglich, auf Deutsch zu verhandeln. Soll – gerade im internationalen Geschäftsverkehr – auf Englisch verhandelt werden, muss derzeit ein Schiedsgericht vereinbart werden. Die Bundesregierung plant, in besonderen internationalen Handelskammern auch englischsprachige Verfahren zuzulassen.

» **Konzerninsolvenzen**

Als Diskussionsentwurf liegt ein Gesetz zur Bewältigung von Konzerninsolvenzen vor. Bislang wird für jede Gesellschaft eines Konzerns ein eigenes Insolvenzverfahren eröffnet und es wird jeweils ein Insolvenzverwalter bestellt (wenn zum Teil auch der gleiche). Künftig soll durch das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen die Möglichkeit ausgebaut werden, die Einheit der Konzernunternehmen im Insolvenzfall zu erhalten und damit die Sanierungschancen zu verbessern. Dafür soll ein einheitlicher Konzerninsolvenzgerichtsstand (gegenüber dem derzeitigen Insolvenzgerichtsstand der jeweiligen Gesellschaft) geschaffen werden, es soll ein einheitlicher Insolvenzverwalter bestellt werden können und es sollen Kooperationsmöglichkeiten zwischen Insolvenzverwaltern, Insolvenzgerichten und Gläubigerausschüssen geschaffen werden.

» **Gemeinsames europäisches Kaufrecht**

Auf europäischer Ebene wird u. a. diskutiert, ein gemeinsames europäisches Kaufrecht zu schaffen. Dieses soll als optionales, von den Parteien jeweils zu wählendes Kaufrecht vor allem für internationale Kaufverträge ausgestaltet werden. Insbesondere sollen einheitliche, nicht mehr dem nationalen Recht unterfallende Regelungen zum Kaufvertrag sowie der Gewährleistung geschaffen werden. Bislang ist außerdem vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten wählen können, ob das europäische Kaufrecht auch auf inländische Verträge anwendbar sein soll. Hierdurch könnte das BGB in Teilbereichen verdrängt werden.



RA Dr. Stefan Lammel

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.



RA Dr. Jan Henning Martens

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.

Checkliste: Offene Fragen bei der Firmenwagenbesteuerung

» Besteuerung der Privatnutzung

Praktisch „unwiderlegbar“ wird eine Privatnutzung von Firmenfahrzeugen dann angenommen, wenn der oder die Berechtigte lediglich ihr hierarchisch untergeordnete Personen als „Kontrollinstanzen“ angeben kann. Aber auch weitere Fragen, etwa die nach der Bemessungsgrundlage für den geldwerten Vorteil, stehen zur Beantwortung an.

Folgende Punkte sind zu beachten:

	Ja	Nein
<p>Verfassungsmäßigkeit der 1%-Methode In der Praxis werden auch auf Neuwagen Rabatte von teilweise bis zu 30 % gewährt. Vor diesem Hintergrund steht die Bemessungsgrundlage (= Listenpreis bei Erstzulassung) für die 1%-Methode bei der erlaubten Privatnutzung von Firmenfahrzeugen auf dem verfassungsmäßigen Prüfstand. Das Niedersächsische Finanzgericht vom 14.9.2011, 9 K 394/10, hat im erstinstanzlichen Verfahren die Verfassungswidrigkeit verneint. Der Steuerpflichtige habe die Möglichkeit, ein Fahrtenbuch zu führen und so die 1%-Methode zu vermeiden. Der BFH (vom 13.12.2012, VI R 51/11) hält die Regelung ebenfalls für verfassungsrechtlich unbedenklich.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Glaubhaftmachung der Nichtnutzung Ist eine private Nutzung des Firmenfahrzeugs gestattet, besteht für die Ermittlung des darauf resultierenden geldwerten Vorteils die Möglichkeit der pauschalen Errechnung mit der 1%-Methode oder dem Führen eines Fahrtenbuchs. Wird vom Arbeitnehmer behauptet, er würde trotz der Erlaubnis das Firmenfahrzeug nicht privat nutzen, erkennt das Finanzamt als Beweis praktisch nur ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch an. Zur Debatte stehen nun auch die Anerkennung von Alternativen, wie beispielsweise Spesenabrechnungen (Vorinstanz Finanzgericht Rheinland-Pfalz vom 18.3.2009, 1 K 2079/07, anhängig beim Bundesfinanzhof unter Aktenzeichen VI R 26/10) oder Zeugenbeweise (Vorinstanz Niedersächsisches Finanzgericht vom 25.6.2009, 11 K 72/08, anhängig beim Bundesfinanzhof unter Aktenzeichen VI R 31/10).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Aufwandszurechnung für andere Betriebe Ist es möglich, dass z. B. die Ehefrau, die das zum Betriebsvermögen ihres Ehemanns gehörende Firmenfahrzeug wie er ebenfalls unentgeltlich privat (aus Sicht des Ehemann-Unternehmers) nutzen darf, für ihr eigenes Unternehmen Betriebsausgaben (Reisekosten in Höhe von pauschal 0,30 EUR je gefahrenem Kilometer) geltend macht? Oder liegt nicht abzugsfähiger Drittaufwand vor? Die Vorinstanz ist das Finanzgericht Sachsen-Anhalt vom 22.2.1012, 2 K 1679/08; das Verfahren ist anhängig beim Bundesfinanzhof unter Aktenzeichen X R 24/12.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Leasingfahrzeuge Sind die Leasingraten voll als Betriebsausgaben abzugsfähig, obwohl das Fahrzeug zu 70 % privat genutzt wird? Die Vorinstanz hier ist das Finanzgericht Köln vom 20.5.2009, 14 K 4223/06; das Verfahren ist anhängig beim Bundesfinanzhof unter Aktenzeichen VIII R 31/09.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Praxis Vermögensgestaltungsberatung

» „Modell Zypern“

Die Eurokrise will kein Ende nehmen. Nachhaltige Lösungen sind am Horizont nicht zu sehen. Im Gegenteil: Die aktuelle Krise um Zypern hat ein neues Kapitel aufgeschlagen: Die Sparer werden enteignet. Und zudem macht diese neue Nachricht die Runde: Künftig sollen anstatt der Steuerzahler die wohlhabenden Sparer mit Einlagen über 100.000 EUR zur Kasse gebeten werden.

» Fall aus der Praxis

Horst Kretschkow ist mittelständischer Unternehmer und führt die Unternehmensgruppe bereits in der dritten Generation. Seit Jahren hält er relativ hohe Liquiditätsreserven, sowohl im betrieblichen als auch im privaten Bereich. Die Guthaben auf Termin- und Tagesgeldern liegen im mittleren siebenstelligen EUR-Bereich. Die Nachrichten aus Zypern machen ihm Angst. Was für ihn undenkbar war, ist nun Realität geworden. Wer sein Geld bei zyprischen Banken angelegt hatte, verliert große Summen. Wäre Kretschkow Unternehmer auf Zypern, wären vielleicht zwei oder drei Millionen EUR seines Vermögens als Zwangsabgabe an den Staat geflossen. Ein Horrorszenario, da dies die Existenz seines Unternehmens gefährden könnte.

So setzt er sich mit seinem Steuerberater in Verbindung und fragt, was zu tun ist. Droht dieses Szenario auch für Deutschland – und wenn ja, kann man irgendetwas dagegen tun? Außerdem fällt ihm ein Angebot eines Finanzdienstleisters mit der Überschrift: „Zwangsabgabe – Nein Danke!“ in die Hände. Der Vermittler wirbt mit einer Police „Vorsorge“, die ihn vor solchen fiskalischen Maßnahmen schützen soll. Eine Lösung? Sein Berater formuliert eindeutig: Um sein Geld vor Staatseingriffen zu schützen, hilft die Police nicht. Auch nicht, wenn das Geld in Liechtenstein verwahrt wird. Und: Ein Grund zur Panikmache besteht nicht; klug nachdenken ist aber dennoch wichtig. Mit der Entscheidung der EUR-Krisenmanager, Sparer an der Rettung der maroden Banken zu beteiligen, wurde eine neue Ära eingeleitet. Damit geht noch mehr Vertrauen in die Banken und den Staat verloren.

Für Herrn Kretschkow stellt sich die Frage, ob er seine 4.000.000 EUR Tages- und Termingelder weiterhin bei der Direktbank anlegt. Fakt ist: Gesetzlich abgesichert sind nur 100.000 EUR. Hinzu kommt aber der Einlagensicherungsfonds der Banken und die Gewährträger- oder Solidarhaftung bei Sparkassen bzw. Volksbanken. Daher sind seine 4.000.000 EUR nach heutigem Stand geschützt. Die Absicherung beträgt bei „seiner“ Bank knapp 1,5 Milliarden (!) EUR pro Kunde. Die genaue Schutzhöhe können Bankkunden unter der Internetadresse <https://bankenverband.de/themen/geldinfos-finanzen/einlagensicherung/abfrage> erfragen. In der Regel wird innerhalb weniger Stunden der genaue Wert geliefert. Geschützt sind alle Spareinlagen, Girokontoguthaben und andere Sichteinlagen. Bei den Sparkassen und Volksbanken sichern die jeweiligen Institutsgruppen das Guthaben der Kunden vollständig ab. Aber: Inhaberschuldverschreibungen, die die Banken auch gerne zu attraktiveren Zinsen anbieten, fallen nicht unter den Schutzmechanismus.

Es müsste ein gewaltiger Bankencrash in Deutschland eintreten, damit das Geld von Kretschkow gefährdet wäre. Daher ist die Botschaft des Vermögensexperten eindeutig: Jetzt besteht kein Handlungsbedarf. Wenn es Kretschkow beruhigt, könnte er sein Geld auf mehrere Banken verteilen und auch Sparkassen und Volksbanken mit hinzunehmen.

Gefahr droht von anderer Seite. Die „politisch“ niedrig gehaltenen Zinsen führen dazu, dass das Geld des Anlegers immer weniger wird. Der Unternehmer erhält auf seine Millionenanlagen im Durchschnitt 0,5 % p. a.; davon gehen die Steuern ab – und die Inflation. Also verliert sein Geld bereits jetzt jeden Tag an Wert. Der Staat refinanziert sich durch die Zinsen, die unter der Inflationsrate liegen.

Der Steuerberater macht Kretschkow auf die nächste mögliche „Vermögensabgabe“ aufmerksam: Die **Vermögenssteuer**, die bei einem Regierungswechsel im Herbst dieses Jahres relativ sicher umgesetzt wird. Wenn dann jedes Jahr z. B. 1 % des Vermögens an den Fiskus abgeführt werden, wird sukzessive das erreicht, was die Bankkunden in Zypern jetzt erleben. Selbst wenn Frau Merkel weiterhin regieren wird, ist nicht sicher, ob nicht auch dann eine solche „Zwangsabgabe“ in Steuerform kommen wird.

Unternehmer Kretschkow wird sich einer solchen Steuer nicht entziehen können. Daher ist auch die „Vorsorge-Police“ eine Mogelpackung. Kommt die Vermögenssteuer, wird auch das Vermögen in Liechtenstein steuerpflichtig sein. Die Police investiert in Aktien, Renten und Investmentfonds. Eines stimmt: Die zyprische Zwangsabgabe gilt nur für Bankeinlagen. Daher fallen Aktien und „Sondervermögen“ nicht darunter. Nur: Dafür bedarf es keiner „Police“, das wäre auch bei einem klassischen Wertpapierdepot der Fall.

Daher – so der Rat – ist es sinnvoll, dass sich Kretschkow neue Gedanken über seine Vermögensstrategie macht. Nicht aus Angst vor Bankencrashes, sondern weil es wenig Sinn macht, seit Jahren siebenstellige Beträge auf Tages- und Termingelder zu parken. Vielmehr ist es ratsam, für Teile des Vermögens ein breit diversifiziertes höher rentierliches Portfolio aufzubauen, das auch möglichst kostenarm investiert. Die zusätzlichen Risiken kann der Unternehmer ohne Probleme tragen. Je höher seine Rendite in den kommenden Jahren ist, desto eher schafft er sein Vermögen real, nach Kaufkraft, zu erhalten – auch mit Vermögenssteuer.



Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,

leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Partner der Private Banking Prüfinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögenger. Tel. 05 11/36 07 70, www.dr-richter.de

» RAin/FAStR Senta Möller, Freiburg

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes: Änderungen und Erleichterungen für gemeinnützige Körperschaften

Mit dem „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ (Ehrenamtsstärkungsgesetz) werden jetzt offene Rechtsfragen zum formellen und materiellen Gemeinnützigkeitsrecht verbindlich gesetzlich kodiert, die bisher nur in Erlassen der Finanzverwaltung geregelt waren.

» 1. Hintergrund

Das Gemeinnützigkeitsrecht unterliegt einem ständigen Wandel. Dazu trägt nicht nur der Gesetzgeber selbst bei, sondern auch die Finanzverwaltung, mit vielfältigen Detailregelungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEO), die einer fortlaufenden Überarbeitung unterzogen wurden. Aber auch über den AEO hinaus sahen und sehen sich die steuerbegünstigten Organisationen einer fast unübersehbaren Zahl von Verfügungen verschiedener Finanzbehörden ausgesetzt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) möchte mit dem GEG eine erhöhte Rechts- und Planungssicherheit für steuerbegünstigte Einrichtungen schaffen. Ob dies gelingen wird, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Das stark zersplitterte Gemeinnützigkeitsrecht ist schon heute nicht einfach für Berater anzuwenden, geschweige denn für die Ehrenamtlichen. Immer öfter müssen Vereinsvorstände Steuerberater oder Rechtsanwälte konsultieren, wollen sie einigermaßen sicher durch den Regelungsdschungel gelangen.

Das neue Gesetz¹ soll dazu beitragen, das zivilgesellschaftliche Engagement durch Entbürokratisierung und Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu erleichtern. Dadurch soll es den steuerbegünstigten Organisationen und den ehrenamtlich Tätigen möglich werden, ihre gesamtgesellschaftlich wichtige Aufgabe noch besser wahrzunehmen².

» 2. Übersicht

Das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ ist zu Beginn des Jahres 2013 vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden. Es führt als sogenanntes Artikel-Gesetz zu zahlreichen Änderungen in bestehenden Gesetzen und tritt teilweise mit Verkündung, teilweise rückwirkend ab 1.1.2013, am Tag nach der Verkündung zum 29.3.2013, zum 1.1.2014 bzw. zum 1.1.2015 in Kraft.

Mit dem Gesetz sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Rechts- und Planungssicherheit für steuerbegünstigte Organisationen,
- Verfahrenserleichterungen für die Mittelverwendung,
- Optionen zur Rücklagenbildung und Vermögenszuführung,
- Beschränkung der Haftung für ehrenamtlich Tätige,
- Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung von Verbrauchsstiftungen,

- gesellschaftliche Anerkennung des Ehrenamts,
- Rechtssicherheit der Verwendung der Abkürzung „gGmbH“.

Die wesentlichen Maßnahmen dieses Gesetzes sind:

- Änderungen im Einkommensteuer- GmbH- und im Zivilrecht
- Erhöhung der Freibeträge nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) und § 3 Nr. 26a und 26b EStG (Ehrenamtspauschale, Aufwandsentschädigung)
- Festschreibung der Ehrenamtlichkeit von Vorstandsmitgliedern, § 27 Abs. 3 BGB
- Entschärfung der Haftung der ehrenamtlich Tätigen, §§ 31a und 31b BGB
- Festlegung, unter welchen Voraussetzungen die Abkürzung „gGmbH“ verwendet werden kann³

Änderungen in der Abgabenordnung

- Erleichterungen für die Zuführung ideeller Mittel in die freie Rücklage
- Schaffung einer gesetzlichen Regelung für die Wiederbeschaffungsrücklage
- Verlängerung der Frist für die Verwendung ideeller Mittel
- Festlegung des Zeitraums für die Rücklagenzuführung
- Verlängerung der Frist für Vermögenszuführungen aus Erträgen bei neu gegründeten Stiftungen
- Festlegung des Zeitraums für das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen
- gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen
- Anerkennung der Verbrauchsstiftung

Änderungen im Körperschaft- und Gewerbesteuergesetz

- Übernahme von Regelungen der Haftungserleichterung und Vermögenszuführung im Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetz

1) BR-Drucksache 8.2.2013, verkündet bereits in BGBl I 2013 S. 556.

2) Min. Walsmann, Marion, Thüringen, BR 1.3.2013 <http://www.thueringen.de/th1/tsk/aktuell/mi/70078/>.

3) BR-Drucksache, ebenda.

» 3. Änderungen im Einkommensteuer-GmbH- und Zivilrecht

3.1 Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge sowie der Aufwandsentschädigung

Der Steuerfreibetrag für Einnahmen aus einer Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG (sogenannte Übungsleiterpauschale) wurde von 2.100 EUR auf 2.400 EUR angehoben.

Des Weiteren wurde die Ehrenamtszuschläge nach § 3 Nr. 26a EStG auf 720 EUR erhöht. Schließlich wurde der Freibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG (Aufwandsentschädigung gem. § 1835a BGB) angehoben. Diese Anhebung ergibt sich aus dem Verweis in § 3 Nr. 26b EStG auf § 3 Nr. 26 EStG.

In allen Fällen unterliegen die Einnahmen weder der Steuer- noch der Sozialversicherungspflicht.

Die Erhöhung der Zuschläge wurde auch in den Regelungen des SGB II, des SGB XII, der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung und der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen aufgegriffen.

3.2 Höchstbetrag nach § 10b Abs. 1a EStG für zusammenveranlagte Ehegatten

Nach § 10b Abs. 1a EStG können Zustiftungen in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) der Stiftung auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von einer Million EUR zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass diese Zustiftungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO geleistet werden und die Stiftung die Anforderungen des § 10b Abs. 1 Satz 2 bis 6 EStG erfüllt.

Bisher mussten beide zusammen veranlagten Ehegatten nachweisen, dass formal beide zugewendet hatten, d. h. bisher durfte die Zuwendung nicht nur von einem der Ehegatten allein geleistet worden sein. Nunmehr wurde in § 10b Abs. 1a EStG klargestellt, dass der Höchstbetrag bis zu zwei Millionen EUR betragen kann. Der Nachweis, dass die Spende von beiden Ehegatten geleistet wurde, entfällt damit. § 10b Abs. 1a Satz 1 EStG wurde um eine gesetzliche Klarstellung ergänzt. Zuwendungen in das Vermögen einer Stiftung sind nur dann nach dem oben genannten privilegierten Zuwendungsabzug des § 10b Abs. 1a EStG abziehbar, wenn die Zuwendung als Zustiftung in das zu erhaltende Vermögen der Stiftung geleistet wird.

Spenden in den Vermögensstock einer Verbrauchsstiftung können jedoch nicht nach § 10b Abs. 1a EStG geltend gemacht werden⁴. Die Regelung tritt rückwirkend ab 1.1.2013 in Kraft.

3.3 Zuwendung von Wirtschaftsgütern

Wird ein Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen zugewendet, bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde; die auf die Entnahme entfallende Umsatzsteuer ist zu berücksichtigen gem. § 10b Abs. 3 Satz 2 EStG n. F.

3.4 Festschreibung der Ehrenamtlichkeit von Vorstandstätigkeiten

Für Handlungsbedarf in etlichen Vereinen und Stiftungen, aber auch und vor allem in Verbänden (insbesondere die Wirtschafts- und Berufsverbände) wird die Klarstellung des Gesetzgebers in § 27 Abs. 3 BGB n. F. führen: „Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“ Von dieser gesetzlichen Vorgabe können gemeinnützige Organisationen aber auch alle wirtschaftlichen Vereine nur aufgrund einer in der Satzung enthaltenen Vergütungsmöglichkeit abweichen.

Die bisherige Rechtslage war umstritten. Man ging davon aus, dass, wenn die Satzung nichts regelt, das zuständige Vereinsorgan die Entschädigung des Vorstands bestimmen kann. Da das BGB hierzu nichts Gegenteiliges vorschrieb, konnte man das so sehen. § 27 Abs. 3 BGB a. F. verwies nur auf die §§ 664 bis 670 BGB des Auftragsrechts, nicht jedoch auf § 662 BGB, der die Unentgeltlichkeit des Auftrags regelt. Die gesetzliche Festschreibung der Ehrenamtlichkeit von Vorstandstätigkeit führt nunmehr dazu, dass Vergütungen aufgrund von Gremienbeschlüssen unzulässig werden. Der BGH hat die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vergütungen (Sitzungsgelder) unbeanstandet gelassen⁵. M. E. sollte ein Beschluss der Mitgliederversammlung auch eine ausreichende Grundlage für eine Vergütung sein. Will man jedoch sichergehen, sollte die Satzung entsprechend geändert werden. Dies gilt vor allem für steuerbegünstigte Stiftungen, die nicht über eine Mitgliederversammlung verfügen.

Die Regelung tritt am 1.1.2015 in Kraft, sodass den betroffenen Organisationen ausreichend Zeit bleibt, entsprechende Satzungsergänzungen zu schaffen.

3.5. Haftung Ehrenamtlicher nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

3.5.1 Ehrenamtlichkeit

Die Voraussetzung für die eingeschränkte Haftung von Ehrenamtlichen ist die Wahrnehmung von Organpflichten, anlässlich derer der Schaden entstanden ist und des Weiteren eine unentgeltliche Tätigkeit oder eine nur geringfügige Vergütung⁶.

Neben der Unentgeltlichkeit, die bereits in der bisherigen gesetzlichen Regelung des § 31a Abs. 1 BGB zu einer Haftungsprivilegierung geführt hat, ist mit der Neuregelung auch eine geringfügige Vergütung als unschädlich für die Haftungsverschärfung beibehalten worden. Hierbei hat der Gesetzgeber die geringfügige Vergütung auf 720 EUR erhöht, die der Anhebung der Ehrenamtszuschläge angepasst wurde.

Zu beachten ist, dass eine Unentgeltlichkeit nicht mehr gegeben ist, wenn Geld- oder Sachleistungen bzw. sonstige geldwerte Vorteile, wie etwa die Befreiung von Mitgliedsbeiträgen zur Abgeltung für Arbeitskraft oder -zeit für Vereinstätigkeiten gewährt werden⁷. Andererseits steht der Ersatz von Aufwendungen der Unentgeltlichkeit nicht entgegen.

In den Genuss der Haftungsprivilegierung kommen Organmitglieder, „besondere Vertreter“ und Vereinsmitglieder (so § 31b BGB - neu).

3.5.2. Besondere Vertreter

Mit der Erweiterung der Haftungsprivilegierung auf die sogenannten „besonderen Vertreter“ sollen auch die nicht in einer Organstellung tätigen, jedoch in einem besonderen Vertretungsverhältnis zum Verein stehenden Mitglieder privilegiert werden, die oft erhebliche Haftungsrisiken tragen, von denen sie im Fall einer unentgeltlichen Tätigkeit befreit sein sollen⁸. Entscheidend für die Stellung als „besonderer Vertreter“ ist, ob jemand für einen Geschäftskreis bestellt ist, in dem er eine dem Vorstand ähnliche Selbstständigkeit nach außen besitzt und den Verein in einer bedeutenden Funktion repräsentiert⁹.

4) Emser, Carina, Referentin BMF, NWB 13 vom 25.3.2013, S. 908 ff.

5) BGH v. 14.12.1987, II ZR 53/87.

6) Frings, Prof. Dr. Michael, NWB 10 vom 4.3.2013, S. 693 ff.

7) BGH, Beschluss vom 3.12.2007, II ZR 22/07.

8) BT-Drucksache 17/11632 S. 22.

9) Frings, ebenda S. 696.

3.5.3. Innenhaftung

Die Haftungsprivilegierung der Personengruppe Organmitglieder, „besondere Vertreter“ und Vereinsmitglieder besteht darin, dass sie bei einer Schädigung des Vereins diesem gegenüber bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften (sog. Innenhaftung; § 31a Abs. 1 Satz 1 und § 31b Abs. 1 Satz 1 BGB).

3.5.4. Außenhaftung

Die Haftungsfreistellung bei der Außenhaftung, wonach ehrenamtliche Vorstandsmitglieder im Fall einer Schädigung außenstehender Dritter einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein hatten, ist nunmehr auf sämtliche Organmitglieder, die „besonderen Vertreter“ und auf ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder ausgedehnt worden. Der ehrenamtlich Tätige kann in diesem Fall von dem Verein verlangen, dass dieser ihn von den Schadensersatzverbindlichkeiten befreit, solange er den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gegenüber dem Dritten verursacht hat¹⁰.

3.5.5. Beweislastumkehr

Damit die Haftungsbeschränkung umfassend zugunsten der ehrenamtlich tätigen Organ- und Vereinsmitglieder wirken kann, ist eine Beweislastregel zu deren Gunsten eingefügt worden (§ 31a Abs. 1 Satz 3 BGB n. F.), wonach der geschädigte Verein beweisen muss, dass bei dem schädigenden Organmitglied oder „besonderen Vertreter“ Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat. Im Fall der Haftung eines ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieds gegenüber dem Verein muss diese Regelung entsprechend angewendet werden (§ 31b Abs. 1 Satz 1 BGB n. F.)¹¹.

3.5.6. Anwendung auf Stiftungen

Durch die unverändert gebliebene Regelung des § 86 Satz 1 BGB, der für Stiftungen die entsprechende Anwendung u. a. des § 31a BGB vorsieht, finden die vorstehend dargestellten Regelungen auf Stiftungen entsprechende Anwendung.

3.5.7. Kein Haftungsprivileg bei zweckwidriger Verwendung von Spenden

In Unterscheidung zum beschriebenen Haftungsprivileg bleibt es bei der Haftung bei zweckwidriger Verwendung von Spenden bei der normalen Fahrlässigkeit, d. h. hier genügt schon einfache Fahrlässigkeit. Es haftet der Vorstand für die entgangene Steuer, wenn er fahrlässig Spendengelder für den steuerpflichtigen Bereich des Vereins verwendet hat¹².

In diesen Fällen ist eine Unterscheidung zwischen ideeller bzw. steuerbegünstigter Tätigkeit und steuerpflichtiger Tätigkeit bei der Verwendung der Mittel zu treffen. Oft stellt dies gerade steuerlich unberatene Vereine vor große Probleme, da den Verantwortlichen diese Unterscheidung nicht immer zweifelfrei gelingt¹³.

Demgegenüber haftet gem. § 10b Abs. 4 EStG a. F. der Vorstand für die entgangene Steuer, wenn eine unrichtige Spendenbescheinigung grob fahrlässig oder vorsätzlich ausgestellt wurde. Voraussetzung für die Haftung aufgrund unrichtiger Bestätigung ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Ausstellers, d. h. des Vorstandsmitglieds.

3.6 Verwendung der Abkürzung „gGmbH“

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 51 bis 68 AO verfolgt, darf ihre Firma mit der Abkürzung „gGmbH“ bilden (§ 4 Satz 2 GmbHG). Diese Praxis wurde nunmehr gesetzlich festgelegt. Diese Regelungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, somit zum 29.3.2013.

» 4. Änderungen in der Abgabenordnung

4.1 Zuwendungsbescheinigungen bereits aufgrund eines Feststellungsbescheids

§ 60a AO beinhaltet ein neues Verfahren, mit dem geprüft wird, ob die Satzung einer Körperschaft den Anforderungen der AO entspricht. Die Feststellung, ob die Satzung einer Körperschaft die Voraussetzungen der §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt, wird künftig durch einen Feststellungsbescheid gesondert festgestellt und erfolgt entweder auf Antrag der Körperschaft oder von Amts wegen anlässlich einer Veranlagung zur Körperschaftsteuer. Die Feststellung ist bindend für die Besteuerung und für den Steuerpflichtigen, der Spenden und Mitgliedsbeiträge zugewandt hat.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass man gemeinnützigen Körperschaften die Möglichkeit geben will, bereits Zuwendungsbestätigungen auszustellen, obwohl noch kein Freistellungsbescheid oder eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vorliegt.

In § 63 AO wurde erstmals gesetzlich geregelt, wann eine gemeinnützige Körperschaft Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf. Dies ist der Fall, wenn das Datum des Freistellungsbescheids (oder das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid) nicht länger als fünf Jahre zurückliegt (§ 63 Abs. 5 Nr. 1 AO) oder wenn bisher kein Freistellungsbescheid erteilt wurde, genügt die Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a AO. Diese Feststellung darf nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegen (§ 63 Abs. 5 Nr. 2 AO).

Im neuen Absatz 5 zum § 63 AO finden sich Fristen für das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen nach § 50 Abs. 1 EStDV.

Die Fristen sind taggenau zu berechnen.

4.2 Verlängerung der Mittelverwendungsfrist

Steuerbegünstigte Organisationen mussten ihre Mittel nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 AO grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden, d. h. die Mittel mussten bisher bis zum Ende des auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahres verwendet werden. Diese Mittelverwendungsfrist war insbesondere für kleinere Körperschaften immer dann problematisch, wenn ihnen unerwartet ein größerer Geldbetrag zur Verfügung stand. Sie waren dann gezwungen, diese Mittel zeitnah, d. h. relativ kurzfristig zu verwenden.

Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber entschlossen, die Frist um ein weiteres Jahr zu verlängern. Künftig sind die Mittel bis zum Ende der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahre zu verwenden. Die Regelung tritt bereits ab 01.01.2013 in Kraft.

4.3 Neufassung der Regelungen zu Rücklagen und Vermögensbildung, § 62 AO

Der Gesetzgeber hat sich entschlossen, die Regelungen zur Rücklagen- und Vermögensbildung aus dem § 58 AO herauszulösen und diese in § 62 AO neu zu fassen. Dies dient der besseren Übersichtlichkeit und Verdeutlichung der einzelnen Regelungen. Im neu formulierten § 62 AO finden sich jetzt die Voraussetzungen zur Rücklagenbildung zusammengefasst.

10) Frings, ebenda S. 698.

11) Frings, ebenda S. 698.

12) Emser, Carina, Ref. BMF, NWB13, S. 916 ff.

13) Emser, ebenda.

Werden Mittel angesammelt, obwohl die Voraussetzungen für eine Rücklagenbildung nicht vorliegen, kann das Finanzamt verlangen, dass diese Mittel in angemessener Frist satzungsgemäß eingesetzt werden (§ 63 Abs. 4 AO).

Stiftungen dürfen jetzt im Jahr ihrer Errichtung und den drei (bisher zwei) folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 AO ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen (§ 62 Abs. 4 AO). Der neue § 62 AO tritt erst im Jahr 2014 in Kraft.

4.3.1 Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

Die Regelung des § 58 Nr. 6 a. F. (Rücklage zur Zweckverwirklichung) wurde nunmehr inhaltsgleich in § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO übernommen.

4.3.2 Rücklage für Wiederbeschaffung

Erstmals wurde die bereits praktizierte sogenannte Wiederbeschaffungsrücklage in § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO n. F. normiert, die bisher im Anwendungserlass zur Abgabenordnung erwähnt worden war. Steuerbegünstigte Körperschaften können ihre Mittel einer Rücklage für Wiederbeschaffung zuführen, wenn die Wiederbeschaffung des Wirtschaftsguts beabsichtigt ist. Diese Absicht ist dem Finanzamt nachzuweisen. Die Höhe der Zuführungen bemisst sich nach der regulären Höhe der Absetzungen für Abnutzung. Sind höhere Zuführungen für die beabsichtigte Wiederbeschaffung notwendig, ist dies auch möglich. Die Notwendigkeit ist allerdings dem Finanzamt gegenüber nachzuweisen¹⁴.

4.3.3 Freie Rücklage

Die freie Rücklage wurde modifiziert und ist nunmehr in § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO n. F. geregelt. Künftig können steuerbegünstigte Organisationen, die den Höchstbetrag für die freie Rücklage nicht ausgeschöpft haben, dieses Volumen in den nächsten beiden Jahren nutzen.

4.3.4 Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten

Eine Verwendung der Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften war in § 58 Nr. 7b AO geregelt. Die Bildung dieser Rücklage wurde nun durch § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO übernommen.

Verwendet eine steuerbegünstigte Körperschaft Mittel zum Kauf von Gesellschaftsrechten oder stellt Mittel in eine diesbezügliche Rücklage ein, dann mindert die Summe dieser Mittel, wie bisher, die Höhe der Mittel, die nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 in die freie Rücklage eingestellt werden können¹⁵.

4.3.5 Bildung und Auflösung von Rücklagen

In § 62 Abs. 2 AO ist nunmehr geregelt, bis zu welchem Zeitpunkt eine Rücklage zu bilden ist und wann eine Auflösung zu erfolgen hat. Die Rücklagen sind innerhalb der Frist des § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren zu bilden. Entfällt der Grund für die Rücklagenbildung, dann ist die Rücklage unverzüglich aufzulösen. Die dann freierwerdenden Mittel sind innerhalb der Frist des § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO zur unmittelbaren Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden¹⁶.

4.4 Vermögensbildung

Der Inhalt des § 62 Abs. 3 AO wurde unverändert aus § 58 Nr. 11 AO a. F. übernommen.

In § 62 Abs. 4 AO findet sich die Regelung des § 58 Nr. 12 AO a. F. wieder. Gleichzeitig wurde der Zeitraum, in dem Stiftungen Über-

schüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ihrem Vermögen zuführen können, um ein Jahr verlängert. Die Zuführung zum Vermögen ist nun im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren möglich. Viele steuerbegünstigte Vereine und Stiftungen waren bisher bereits mit der Bildung und Verwendung von Mitteln durch Rücklagen überfordert. Nunmehr gibt es durch die Regelung des § 62 ein höheres Maß an Rechtssicherheit, gleichwohl fordert die Bildung von Rücklagen nach wie vor eine zukunftsweisende Analyse des jeweiligen Vorstands.

4.5 Erhöhung der Umsatzgrenze für sportliche Veranstaltungen

Ab 1.1.2013 gilt rückwirkend die Erhöhung der Umsatzgrenze bei Sportveranstaltungen. Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins gelten nur dann als Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen inklusive Umsatzsteuer eine bestimmte Grenze im Jahr nicht überschreiten. Dieser Betrag wurde von nunmehr 35.000 EUR auf 45.000 EUR erhöht, gem. § 67a AO n. F.

4.6 Nachweisführung für wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit erleichtert

Körperschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen, unterstützen hilfebedürftige Personen. Deren Hilfsbedürftigkeit kann dabei entweder auf ihrem körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruhen, gem. § 53 Nr. 1 AO oder in ihrer wirtschaftlichen Situation begründet sein, gem. § 53 Nr. 2 AO.

Insbesondere das Erbringen des Nachweises über die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Personen ist für viele mildtätige Körperschaften mit hohem Aufwand verbunden und wird als bürokratische Last empfunden.

Wer Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hartz IV), SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeldgesetz, § 27a Bundesversorgungsgesetz (Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt) oder nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) erhält, gilt als hilfebedürftig.

Für den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit genügt nunmehr der jeweilige Leistungsbescheid, der für den Unterstützungszeitraum maßgebend ist, oder die Bestätigung des Sozialleistungsträgers.

Entscheidend ist dabei aber, dass der Leistungsbescheid bzw. die Bestätigung des Sozialleistungsträgers sich auf den Zeitraum bezieht, in dem die mildtätige Körperschaft ihre Unterstützungsleistungen erbracht hat.

Eine weitere Nachweiserleichterung wurde in § 53 Nr. 2 Satz 8 AO n. F. eingeführt¹⁷. Auf den Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit kann nun verzichtet werden, wenn aufgrund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige nach § 53 Nr. 2 AO unterstützt werden. Die mildtätige Körperschaft muss zur Befreiung einen Antrag bei dem für sie zuständigen Finanzamt stellen.

Ist sichergestellt, dass aufgrund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung nur hilfebedürftige Personen unterstützt werden, kann sich die Körperschaft auf Antrag von der Nachweispflicht befreien lassen.

14) Emser, Carina, BMF-Referentin, NWB 13/2013, S. 913.

15) Emser, ebenda.

16) Emser, ebenda.

17) BR-Drucksache 73/13 vom 8.2.2013, S. 2.

Durch diese Neuregelungen sollen mildtätige Körperschaften von überflüssiger Bürokratie entlastet werden. Diese Regelung tritt rückwirkend mit Wirkung ab 1.1.2013 in Kraft.

4.7 Lockerung des Endowmentverbots

Diese Regelung gestattete es bislang steuerbegünstigten Körperschaften nur eingeschränkt, anderen steuerbegünstigten Körperschaften, hier meist Stiftungen, von ihren zeitnah zu verwendenden Erträgen Zustiftungen in den Vermögensgrundstock zu leisten.

Es war lediglich möglich, Mittel zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken weiterzuleiten oder Mittel hierfür zu beschaffen.

Durch § 58 Nr. 3 AO n. F. kann eine steuerbegünstigte Körperschaft einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft nunmehr Mittel zuwenden und sie damit zusätzlich oder erstmalig mit Vermögen ausstatten.

Voraussetzung ist jedoch, dass die steuerbegünstigten Zwecke, die mit den Vermögenserträgen verwirklicht werden sollen, mit steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft übereinstimmen. Die Mittel, die auf diese Weise weitergegeben wurden, und deren Erträge, dürfen nicht für eine weitere Mittelweitergabe verwandt werden.

Der Gesetzgeber will dadurch ausschließen, dass es zu „Kettenweitergaben“ kommt. Dadurch wird sichergestellt, dass Mittel nicht fortwährend weitergeleitet, sondern letztlich auch zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken eingesetzt werden. Die Regelung tritt ab 1.1.2014 in Kraft.

4.8 Verbrauchsstiftungen

Durch die Ergänzungen in § 80 und § 81 BGB wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen bei einer Verbrauchsstiftung eine dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint.

Eine Verbrauchsstiftung ist eine Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet wird und deren Vermögen für die Verfolgung des Stiftungszwecks verbraucht werden soll, gem. § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB n. F.

Ein berühmtes Beispiel für eine Verbrauchsstiftung ist die Stiftung „Wiederaufbau der Dresdner Frauenkirche“, deren Ziel mit der Fertigstellung erreicht war.

§ 80 Abs. 2 Satz 2 BGB geht davon aus, dass Stiftungen einer dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks dienen. Nunmehr wird mit dieser gesetzlichen Neuregelung klargestellt, dass bei Verbrauchsstiftungen auch dann von der dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks ausgegangen werden kann, wenn sie für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum von mindestens zehn Jahren errichtet werden¹⁸.

Im Stiftungsgeschäft muss sonach die Erklärung enthalten sein, dass der Stiftungszweck nicht nur durch die Erträge aus dem Stiftungsvermögen, sondern auch mit dem Stiftungsvermögen selbst verfolgt werden kann. Die gesetzliche Änderung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

» 5. Änderungen im Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerrecht

In den §§ 9 Abs. 3 Satz 2 und 34 Abs. 8a KStG wird die Haftungserleichterung im Bereich der zweckwidrigen Verwendung von Zuwendungen übernommen.

Die Haftungserleichterung bei der zweckwidrigen Verwendung von Zuwendungen wurde ebenfalls in § 9 Nr. 5 GewStG aufgenommen. Des Weiteren wurde die Regelung betreffend den Zuwendungen in das Vermögen einer Stiftung in § 9 Nr. 5 GewStG übernommen¹⁹. Die Regelungen treten rückwirkend ab dem Erhebungszeitraum 2013 in Kraft.

» 6. Fazit

Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (GEG) soll das bürgerschaftliche Engagement fördern, stärken und nicht zuletzt bestehende Hindernisse für gemeinnützige Tätigkeiten abbauen. Es enthält zahlreiche Regelungen, die die tägliche Arbeit gemeinnütziger Körperschaften erleichtern. Vor allem die Erleichterung beim Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit hat hohe praktische Relevanz. Durch die Regelungen der §§ 62 und 63 AO Abs. 5 wurde weitere Rechtssicherheit geschaffen. Die größte Tragweite hat vermutlich jedoch die Lockerung des Endowmentverbots und die Einführung des Verfahrens zur gesonderten Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzung nach § 60a AO. Die Lockerung des sog. Endowmentverbots ist besonders bei Stiftungen eine wichtige Neuerung, die auch die Schaffung von sog. Stiftungslehrstühlen in Zukunft stark vereinfachen wird.

Das neue Gesetz sorgt schließlich dafür, dass einige Zweifelsfragen und Unstimmigkeiten auf dem Gebiet der ehrenamtlichen Arbeit beseitigt werden. Die Position der ehrenamtlich tätigen Organ- und Vereinsmitglieder wird in Bezug auf die Haftung verbessert.

Auch die Möglichkeit der Errichtung einer Verbrauchsstiftung wird klargestellt.

Das Gesetz ist somit ganz überwiegend positiv zu bewerten. Es werden Impulse zur Stärkung und Förderung der Zivilgesellschaft gesetzt, ehrenamtliches Engagement wird einerseits explizit festgeschrieben, andererseits durch Pauschalen gefördert.

Nach wie vor schwierig und unübersichtlich ist die Rechtslage in Bezug auf die ertrags- und umsatzsteuerlichen Gegebenheiten von gemeinnützigen Organisationen. Die Mittelverwendungsrechnungen und die Unterteilung von Geschäftsbetrieben, die den ideellen Bereich bis zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb umfassen, sowie die Regelungen zu den Rücklagen stellen vor allem ehrenamtliche Vereinsvorstände vor große Herausforderungen.



RA/FAStR Senta Möller

ist als Steuerfachanwältin in der Kanzlei Möller und Münchow in Freiburg tätig.

Sie ist spezialisiert auf dem Gebiet Gemeinnützigkeitsrecht und berät Stiftungen und Vereine.

18) BT-Drucks. 17/12123, S. 23.

19) BR-Drucks. 73/13, Artikel 4 und 5, vom 8.2.2013.

» Dipl.-Finw. Gerhard Brusckke, Mönnesee

Rückstellung für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Spätestens seit der Entscheidung des BFH vom 19.8.2002¹ ist klar, dass für die gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz eine Rückstellung zu bilden ist. Handelsrechtlich ergibt sich dies aus der Vorschrift des § 249 Abs. 1 HGB, nach der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden sind. Über § 5 Abs. 1 EStG wirkt diese Verpflichtung auch in das Steuerrecht, da die Bildung der Rückstellung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unverzichtbar ist. Nicht eindeutig geklärt war jedoch die Frage, ob steuerrechtlich der Ansatz mit den Vollkosten oder einem abgemilderten Wert gem. § 6 Abs. 3a Buchst. b EStG zu erfolgen hatte. Hier hat der BFH² jetzt jedoch eindeutig dem Vollkostenabzug den Vorrang eingeräumt.

» 1. Grundsätze

Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH das Bestehen einer dem Betrag nach ungewissen Verbindlichkeit oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Entstehung einer Verbindlichkeit dem Grunde nach und ihre wirtschaftliche Verursachung in der Zeit vor dem Bilanzstichtag. Zudem ist erforderlich, dass der Schuldner ernsthaft mit der Inanspruchnahme rechnen muss.³ Dagegen steht die Höhe der Verpflichtung noch nicht fest und muss daher sachgerecht geschätzt werden.

Auch für Verpflichtungen, die sich aus öffentlichem Recht ergeben, können Rückstellungen gebildet werden, wenn die öffentlich-rechtliche Verpflichtung hinreichend konkretisiert ist⁴ und auf ein bestimmtes Handeln innerhalb eines bestimmten Zeitraums zielt.⁵ Dabei kann auch bei einem entsprechend konkreten Gesetzesbefehl eine Verpflichtung, die sich allein aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt, zur Bildung einer Rückstellung führen. Zudem ist für die Rückstellung erforderlich, dass an ihre Verletzung Sanktionen geknüpft sind, sodass sich der Steuerpflichtige der Erfüllung der Verpflichtung im Ergebnis nicht entziehen kann.⁶

Die Verpflichtung, die in § 257 HGB und § 147 AO genannten Geschäftsunterlagen sechs bzw. zehn Jahre lang aufzubewahren, ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die zur Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten berechtigt, wenn der Tatbestand, an das Gesetz die Verpflichtung knüpft, im Wesentlichen verwirklicht⁷ und die Verpflichtung hinreichend konkret ist.

Der wesentliche Tatbestand, an den das Gesetz die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen knüpft, ist die Entstehung dieser Unterlagen. Die Kosten der Aufbewahrung hängen allein vom Umfang der im abgelaufenen Geschäftsjahr entstandenen aufzubewahrenden Unterlagen ab. Die Aufbewahrungspflicht ist selbst dann zu erfüllen, wenn der Betrieb in der Folgezeit eingestellt wird. Daraus ist abzuleiten, dass die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen im Wesentlichen vergangenheitsorientiert ist.⁸ Die Verpflichtung ist auch hinreichend konkretisiert, da nach dem

eindeutigen Gesetzesbefehl des § 257 HGB und des § 147 AO der Steuerpflichtige zur Aufbewahrung der in diesen Vorschriften genannten Geschäftsunterlagen verpflichtet ist. Die Verpflichtung bezieht sich auch auf einen bestimmten Zeitraum in der Nähe des Geschäftsjahres, in dem die Rückstellung zu bilden ist. Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich zwar auf den relativ langen Zeitraum von sechs bis zehn Jahren, sie beginnt jedoch bereits mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsunterlagen entstanden sind. Allerdings sind für die Berechnung der Rückstellung nur diejenigen Unterlagen zu berücksichtigen, die zum betreffenden Bilanzstichtag tatsächlich entstanden sind.⁹

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen ist auch in einer Weise sanktionsbewehrt, dass sich die Steuerpflichtigen ihrer Verpflichtung nicht entziehen konnten. Wer aufbewahrungspflichtige Unterlagen nicht aufbewahrt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert, kann gemäß § 283 Abs. 1 Nr. 6 StGB bestraft werden. Das Strafmaß beinhaltet dabei nach § 283b Abs. 1 StGB eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. Die Höhe der Rückstellung ist sachgerecht zu schätzen. Dabei sind die voraussichtlich zur Erfüllung der Aufbewahrungspflicht erforderlichen Kosten zu ermitteln. Der sich danach ergebende Jahresbetrag ist unter Berücksichtigung einer Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren mit dem 5,5-Fachen des Jahreswertes anzusetzen.¹⁰

1) BFH vom 19.8.2002, VIII R 30/01, BStBl II 2003, 131.

2) BFH vom 11.10.2012, I R 66/11, BFH/NV 2012, 622.

3) BFH vom 8.11.2000, I R 6/96, BStBl II 2001, 570.

4) BFH vom 25.3.1992, I R 69/91, BStBl II 1992, 1010.

5) BFH vom 19.5.1983, IV R 205/79, BStBl II 1983, 670.

6) BFH vom 8.11.2000, I R 6/96, BStBl II 2001, 570 m.w. N.

7) BFH vom 20.3.1980, IV R 89/79, BStBl II 1980, 297.

8) BFH vom 23.7.1980, I R 28/77, BStBl II 1981, 62.

9) BFH vom 18.1.2011, X R 14/09, BStBl II 2011, 496.

10) BFH vom 18.1.2011, X R 14/09, BStBl II 2011, 496.

» 2. Der neue Ansatz des BFH

Bei der aktuellen Entscheidung des BFH¹¹ ging es vordergründig lediglich um die Frage, inwieweit Gemeinkosten in die Höhe einer Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen einzurechnen sind. Streitpunkt war konkret, ob auch Finanzierungskosten im Zusammenhang mit den für Zwecke der Aufbewahrung genutzten eigenen Räumen einbezogen werden können, wenn die gesamte Finanzierung aus einem „Pool“ von Eigen- und Fremdmitteln erfolgt und folglich keine genaue Zuordnung der Fremdmittel möglich ist.

2.1 Der Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Klägerin in ihrem Jahresabschluss zum 31.12.2005 eine Rückstellung für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen gebildet und dabei die rechnerischen Zinsen aus einer Poolfinanzierung mit berücksichtigt. Dabei wurde der Betrag der Finanzierungsaufwendungen auf Basis der durchschnittlichen Passivverzinsung und der Restbuchwerte für die jeweiligen Grundstücke und Gebäude ermittelt.

Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Finanzierungsaufwendungen im Rahmen der dem Grunde nach unstrittigen Rückstellung ab, da diese nicht zu den notwendigen Gemeinkosten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. b EStG, sondern lediglich zu den gewillkürten Gemeinkosten des § 255 Abs. 2 und 3 HGB zu rechnen seien. Das zuständige Finanzgericht Münster¹² folgte im Wesentlichen der Auffassung des Finanzamtes und wies die Klage ab. Dabei stellte es maßgeblich darauf ab, dass die Klägerin ihre gesamten verfügbaren liquiden Mittel in einen Pool gegeben und hieraus sämtliche Aufwendungen finanziert habe. Mangels einer nachvollziehbaren tatsächlichen Verwendung für die Finanzierung der Archivräume könnten die Zinsen der Aufbewahrungspflicht nicht zugeordnet und bei der Rückstellung nicht berücksichtigt werden.

2.2 Die Entscheidung des I. Senats des BFH

In den einleitenden Worten stellt der BFH zunächst fest, dass die Klägerin ein Handelsgewerbe betreibt und daher nach den gesetzlichen Vorschriften zur Aufbewahrung ihrer Geschäftsunterlagen verpflichtet ist. Für diese Sachleistungsverpflichtung war auch eine Rückstellung zu passivieren.

Dabei war nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F.¹³ der Betrag anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Für Zwecke des steuerbilanziellen Ausweises ist in § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. b EStG geregelt, dass Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen mit den Einzelkosten und den angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten zu bewerten sind. Zu diesen notwendigen Gemeinkosten gehören entgegen der Auffassung der Vorinstanz, den Anweisungen der Finanzverwaltung sowie Teilen des Schrifttums nicht nur Zinsen, die unmittelbar der Finanzierung von Archivräumen dienen, sondern auch nicht unmittelbar der Aufbewahrungspflicht zuzuordnende Zinsaufwendungen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG regle die Bewertung von Rückstellungen nicht abschließend, sondern durchbreche die nach dem Maßgeblichkeitsgrundsatz des § 5 Abs. 1 EStG zu beachtende handelsrechtliche Bewertung nur dann, wenn die steuerrechtlichen Sonderbestimmungen dazu führen, dass der handelsrechtliche Wertansatz unterschritten wird. Der handelsrechtliche Bewertungsmaßstab des „nach vernünftiger kaufmännischer Bewertung notwendigen Betrags“ sei nicht darauf gerichtet, die Rückstellungsbewertung auf die durch die Verbindlichkeit verursachten variablen Kosten zu beschränken. Bewertungsziel sei vielmehr die Bestimmung aller für die Erfüllung der Verbindlichkeit aufzuwendenden Kosten. Diese sogenannten Voll-

kosten umfassten neben den Einzelkosten auch die im Weg einer Kostenschlüsselung den einzelnen Kostenträgern zuzuordnenden variablen und fixen Gemeinkosten. Der Kaufmann habe willkürfrei zu bewerten und dürfe den vernünftigerweise zur Bestimmung der Vollkosten bestehenden Schätzrahmen weder überschreiten noch unterschreiten.

Die handelsrechtlichen Wahlrechte zur Einbeziehung bestimmter Gemeinkosten in die Herstellungskosten von Vermögensgegenständen sind nach Auffassung des BFH auf die Bewertung von Rückstellungen nicht übertragbar. Auch anteilige Material-, Fertigungs- und Verwaltungskosten, soweit es sich nicht lediglich um kalkulatorische Kostenbestandteile handelt, sind daher auszuweisen.

Folglich müssen auch Zinsaufwendungen, die unmittelbar als auch mittelbar im Wege einer kaufmännisch angemessenen und verursachungsgerechten Kostenschlüsselung der Aufbewahrungspflicht zugerechnet werden können, bei der Rückstellungsberechnung berücksichtigt werden. Bei einer Poolfinanzierung müsse der Zinsaufwand unter der Annahme einer kongruenten Finanzierung der Aktiva nach der Fremdkapitalquote des Unternehmens den für Archivierungszwecke genutzten Gebäuden zugerechnet werden.

Dieser Auffassung stehe auch § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. b EStG nicht entgegen. Aus der Vorschrift ergebe sich nicht, dass die handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätze dergestalt einzuschränken seien, dass Zinsen steuerrechtlich nicht mehr als Gemeinkosten einer Sachleistungsverpflichtung anerkannt werden könnten. Weder aus dem Wortlaut der Vorschrift noch seiner Entstehungsgeschichte ließe sich ableiten, dass nur die variablen Gemeinkosten als notwendige Gemeinkosten zu passivieren seien. Demnach seien auch die fixen Gemeinkosten Gegenstand der handels- und steuerrechtlichen Rückstellungsbewertung. Dass Zinsen für Fremdkapital nach § 255 Abs. 3 Satz 1 HGB nicht zu den Herstellungskosten gehören, sondern im Rahmen eines Wahlrechts nur insoweit als Herstellungskosten angesetzt werden dürfen, als sie auf den Herstellungszeitraum entfallen, führe diesbezüglich nicht zu Einschränkungen.

Das Finanzgericht muss jetzt in einem zweiten Rechtszug ermitteln, ob Archivzwecken dienende Gebäude durch unmittelbar zuordenbare Einzelkredite finanziert wurden. Sollten sämtliche Gebäude der Klägerin aus dem Pool finanziert worden sein, so ist ein verursachungsgerechter und kaufmännisch angemessener Gemeinkostenschlüssel zu ermitteln und die zu berücksichtigende Quote der Finanzierungskosten festzulegen.

» 3. Bedeutung für die Praxis

Mit seinem Urteil widerspricht der BFH deutlich der Auffassung der Finanzverwaltung. Diese hatte sich bisher auf den Standpunkt gestellt, dass der Zinsaufwand aus einem Finanzierungspool als angemessene und notwendige Gemeinkosten bei der Bewertung der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen nicht zu berücksichtigen ist. Aufgrund der Entscheidung des BFH wird jetzt in vielen Fällen eine Neuberechnung der Rückstellung erfolgen müssen. Dabei sind auch solche Finanzierungsaufwendungen zu berücksichtigen, die dadurch entstehen, dass die Kosten einem Finanzierungspool entnommen werden, in welchen das Unternehmen seine gesamten liquiden Eigen- und Fremdmittel einspeist. Hier besteht jedoch

11) BFH vom 11.10.2012, I R 66/11, BFH/NV 2012, 622.

12) FG Münster vom 15.6.2011, 9 K 501/08, EFG 2011, 2137.

13) Vor Neufassung der Vorschrift durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz.

die Schwierigkeit der Aufteilung des gesamten Zinsaufwands. Der Kaufmann muss letztlich den „richtigen“ Schlüssel finden, um eine bewertungsrechtliche „Überkompensation“ auszuschließen. Dabei sind zuordenbare Einzelkosten ebenso auszusondern wie gegenläufige Abschreibungspositionen, welche den einschlägigen Kostenanteil kontinuierlich reduzieren. Auch das Verhältnis von Fremd- zum Eigenkapitaleinsatz ist im Sinne der betriebswirtschaftlichen Gleichverteilungshypothese einzupreisen; ein bloß kalkulatorischer Aufwand genügt nicht.¹⁴

Ausschlaggebend ist, dass es sich um durch die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen veranlasste Aufwendungen handelt. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich dabei um variable oder fixe Gemeinkosten handelt. Beide Bereiche sind gleichermaßen bei der Rückstellungsberechnung mit einzubeziehen. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass der Aufwand verursachungsgerecht und willkürfrei zugeordnet wurde. Daran fehlt es, wenn die Finanzierungsquote nach der Poolfinanzierung ansteigt. Die Erhöhung der Quote muss dann unberücksichtigt bleiben, da in diesem Fall der Finanzierungszusammenhang mit der Herstellung der Archivräume fehlt. Bei der Anwendung der neuen Rechtslage sollte allerdings zuerst geprüft werden, ob für das Archivgebäude oder die dafür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ein Einzelkredit aufgenommen worden ist. In diesem Fall können die nach dem Bilanzstichtag anfallenden Einzelkosten berücksichtigt werden. Eine zusätzliche

Berücksichtigung von Finanzierungsgemeinkosten scheidet dann aus. Keine größere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der zeitliche Aspekt des Urteils. Dort ging es um das Streitjahr 2005.

Inzwischen hat sich die entsprechende Vorschrift des HGB verändert. Statt der alten Regelung des Ansatzes mit dem Rückzahlungsbetrag enthält § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB jetzt die Formulierung, dass Rückstellungen mit dem „nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag“ anzusetzen sind. Hierdurch tritt allerdings nur insoweit eine Änderung ein, als nunmehr auch künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind.

Allerdings geht die Bedeutung des Urteils deutlich über den entschiedenen Einzelfall hinaus. Der BFH hat nämlich gleichzeitig klargestellt, dass bei der Bewertung von Sachleistungsverpflichtungen sämtliche Gemeinkosten einbezogen werden müssen. Damit hat der erkennende Senat erstmals den uneingeschränkten Vollkostenansatz bestätigt und die einschränkende Auffassung der Finanzverwaltung und in Teilen der Literatur zurückgewiesen.

Hieraus ist zu schließen, dass der Vollkostenansatz des BFH in der Praxis auch bei anderen Sachleistungsverpflichtungen zu berücksichtigen ist. Damit dürften sich künftig bei Instandhaltungs-, Rückbau-, Rekultivierungs- oder Gewährleistungsverpflichtungen höhere Rückstellungen ergeben. Dem steuerlichen Berater ist daher zu empfehlen, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gerade diesem Aspekt eine große Aufmerksamkeit zu widmen. ■

14) BFH vom 15.9.2004, I R 5/04, BStBl II 2009, 100.



Dipl.- Finw. Gerhard Bruscke

ist als Sachgebietsleiter in einem westfälischen Finanzamt tätig. Er ist bereits durch viele steuerrechtliche Veröffentlichungen in Erscheinung getreten und unter anderem als Autor für den Bewertungskommentar „Gürsching/Stenger“ tätig.

» Dipl.-Kfm. Rüdiger Apel, Düsseldorf

Gebäudeteile als selbstständige Wirtschaftsgüter im Investitionszulagenrecht

In einem aktuellen Fall hat der Bundesfinanzhof dazu Stellung genommen, wann ein Gebäudeteil als selbstständiges Wirtschaftsgut nach dem Investitionszulagenrecht förderfähig ist.

» 1. Rechtlicher Rahmen

Nach dem Investitionszulagengesetz 1999 (InvZulG 1999) gehören gem. § 2 Abs. 3 zu den begünstigten Investitionen auch die Anschaffung neuer Gebäude bzw. Gebäudeteile, soweit diese selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter darstellen. Voraussetzung für die Begünstigung ist, dass diese bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung in einem begünstigten Betrieb verwendet werden. Dabei muss das Gebäude zu einem Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des § 3 Abs. 1 des InvZulG gehören. Gem. § 3 InvZulG gehören zu den Erstinvestitionsvorhaben:

1. die Errichtung einer Betriebsstätte
2. die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte
3. die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
4. die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
5. die Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre und wenn die Übernahme durch einen unabhängigen Investor erfolgt.

Gemäß der ertragsteuerlichen Grundsätze, die auch im Investitionszulagenrecht ihre Anwendung finden, kann ein Gebäude in ebenso viele Wirtschaftsgüter aufgeteilt werden, wie einzelne Gebäudeteile in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen stehen. Bei Bestehen eines baulich einheitlichen Gebäudes nach den oben genannten Grundsätzen aus verschiedenen selbstständigen Wirtschaftsgütern, ist jedes Wirtschaftsgut im Hinblick auf den Zeitpunkt der Fertigstellung separat zu würdigen.

Bereits in einem früheren Urteil des BFH¹ hing es z. B. bei einem Anbau für die Berücksichtigung nach dem InvZulG 1999 davon ab, ob dieser ein gegenüber dem bestehenden Gebäude als selbstständiges Wirtschaftsgut anzusehen ist. Dies musste, abgesehen vom Nutzungs- und Funktionszusammenhang, nach bautechnischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Von grundlegender Bedeutung war die statische Standfestigkeit der Gebäudeteile sowie die dazu getroffenen Baumaßnahmen (eigene tragende Mauern, eigene Fundamente). Besitzt der Anbau keine eigene Standfestigkeit, so stellt dieser kein selbstständiges Wirtschaftsgut dar. Dabei kommt es nicht auf die Höhe der Bauaufwendungen an, die erforderlich sind, um im Fall der Trennung den Gebäudeteil (Anbau) standfest zu machen.

» 2. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs II R 49/06

2.1 Sachverhalt

In dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall² war zu entscheiden, ob ein am Stichtag fertiggestellter Gebäudeteil als selbstständiges Wirtschaftsgut nach dem Investitionszulagenrecht förderfähig ist. Der Kläger und Revisionskläger (kurz: X) betreibt eine Bau- und Möbeltischlerei. Beim Landratsamt hat X dann im September 1999 eine Genehmigung für den Neubau eines

- Werkstatt- und Lagergebäudes,
- eines Spänebunkers und
- den Anbau eines Wohnhauses

beantragt. Nachdem X in 2000 die Baugenehmigung erteilt worden war, wurde mit der Errichtung des Werkstattgebäudes begonnen. Dabei zogen sich die Bauarbeiten sehr stark in die Länge, sodass erst Ende 2004 das Kellergeschoss des Werkstattgebäudes und des Spänebunkers errichtet worden war. Nach einer am in 2004 getroffenen schriftlichen Vereinbarung des Klägers mit seinem Sohn A, der ebenfalls eine Tischlerei betreibt, sollte der Bau von diesem als neuem Bauherren ausgeführt und angemietet werden. Der Kläger X schloss mit seinem Sohn A einen formularmäßigen Mietvertrag. In diesem war geregelt, dass das Erd- und das Obergeschoss ab dem 1.7.2004 an seinen Sohn vermietet werden sollte. Eine Miete war nicht vorgesehen. Lediglich ein Mietzuschlag für Nebenkosten (Strom) in Höhe von 100 EUR waren vorgesehen. Zusätzlich wurde eine Mietvereinbarung getroffen. Darin war geregelt, dass die Firma des Sohnes den vom Kläger begonnenen Neubau (Kellergeschoss) kostenlos nutzen kann und die Nutzung des Gesamtobjekts (Neubau) bis zum 31.12.2016 kostenfrei erfolgen könne.

2.2. Beurteilung durch Finanzamt bzw. Finanzgericht

Die für die Jahre 1999 bis 2003 gestellten Anträge auf Investitionszulage, in denen auch die Aufwendungen für die Baumaßnahmen (Teilerstellungskosten) geltend gemacht wurden, hat das Finanzamt zuerst positiv beschieden. Die Investitionszulage wurde in der beantragten Höhe festgesetzt. Vermutlich aufgrund der außergewöhnlichen Länge des Bauvorhabens hat das Finanzamt im März 2006 eine Ortsbegehung vorgenommen. Daraufhin wurden Änderungsbescheide

1) BFH, Urteil vom 25.1.2007, III R 49/06, BStBl 2007 II S. 586.

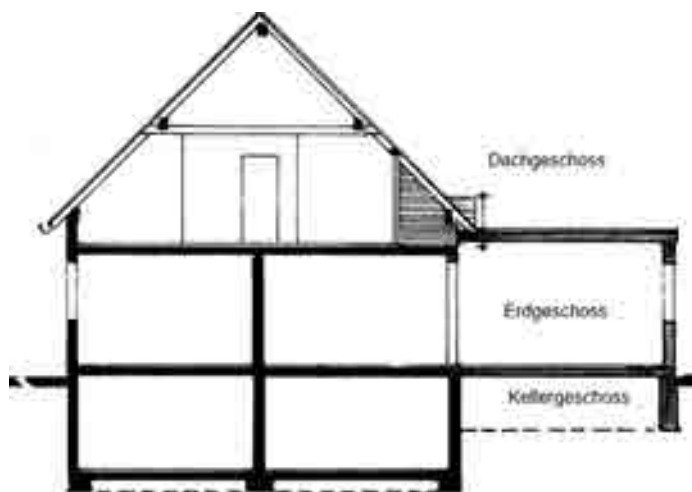
2) BFH, Urteil vom 20.12.2012, III R 40/11.

erlassen, in denen die Zulage für die Kosten des Werkstattneubaus versagt und die Investitionszulage auf 0 EUR festgelegt wurde. Nach Auffassung des Finanzamts und des später angerufenen Finanzgerichts war die Investition nicht bis zu dem im Investitionszulagengesetz 1999 (InvZulG 1999) genannten Stichtag (1.1.2005) abgeschlossen. Aus diesem Grund müsse der Kläger X die auf die Teilerstellungskosten gewährte Zulage wieder zurückzahlen.

2.3. Revision

Der Kläger machte im Rahmen seiner Revision vor dem BFH geltend, dass auch im Investitionszulagenrecht der Wirtschaftsgutbegriff gelte. Hierbei stellen eigenbetrieblich und fremdbetrieblich genutzte Gebäudeteile unterschiedliche Wirtschaftsgüter dar. Es wird weiterhin geltend gemacht, dass das InvZulG keine Regelung enthalte, dass bei abschnittsweiser Errichtung eines Gebäudes alle Gebäudeteile fertiggestellt sein müssten. Dabei handelt es sich um Gebäudeteile, die nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen und auch um solche, für die keine Investitionszulage beantragt wurde.

Im Wesentlichen bleibt aber festzuhalten, dass das eigenbetrieblich genutzte Kellergeschoss rechtzeitig erstellt worden ist und das zur Fremdnutzung für den Sohn bestimmte Erd- und Dachgeschoss als selbstständiges Wirtschaftsgut noch nicht fertiggestellt wurde, spiele für die Gewährung der Investitionszulage für das Kellergeschoss keine Rolle.



Vom Kläger wird bemängelt, dass das FG die geschlossenen Mietverträge (zwischen Vater und Sohn aus Juli 2004) nur als unverbindliche Absichtserklärung gewertet hat.

Der BFH sah die Revision als begründet an und hob die Vorentscheidung des FG auf und verwies die Angelegenheit zur Klärung der Sache an das FG zurück (§ 126 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FGO).

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 InvZulG gilt grundsätzlich, dass zu den begünstigten Investitionen die Herstellung neuer Gebäude gehört und diese somit zulagenfähig sind. Voraussetzung ist aber, dass diese mindestens fünf Jahre nach der Herstellung für einen Betrieb des verarbeitenden Gewerbes genutzt werden. Welche Unternehmen zu den nach dem InvZulG begünstigten Betrieben gehören, ist in § 3 Abs. 1 InvZulG geregelt. Dabei ist das verarbeitende Gewerbe, die

produktionsnahen Dienstleistungen und das Beherbergungsgewerbe nach den Grundsätzen der Klassifikation Wirtschaftszweige (WZ) von den übrigen nicht begünstigten Wirtschaftszweigen abzugrenzen. Auf dieses Verzeichnis des Statistischen Bundesamtes greift der BFH mangels gesetzlicher Begriffsbestimmung regelmäßig zurück (aktuell WZ 2008). Dieses Verzeichnis spiegelt die Einschätzung der Wirtschaft über die Zuordnung von Tätigkeiten zu Wirtschaftsbereichen und Wirtschaftszweigen wider.

Eine wichtige Voraussetzung für die Zulagengewährung war aber auch, dass die Investition nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 InvZulG 1999). Nach dem InvZulG sind Investitionen zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind. In Anlehnung an den § 9a EStDV ist ein Betriebsgebäude fertiggestellt, wenn die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und das Gebäude dem Betrieb zur Verfügung steht.

2.4 Exkurs Fertigstellung

Unter Fertigstellung eines Gebäudes ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH der Zeitpunkt zu verstehen, in dem das Gebäude seiner Zweckbestimmung entsprechend in Benutzung genommen wird. Bei Wohngebäuden ist dies beispielsweise der Fall, wenn diese bewohnbar sind. Danach ist dann ein Haus oder eine Wohnung im Allgemeinen als bezugsfertig anzusehen, wenn die wesentlichen Bauarbeiten durchgeführt sind. Hierzu zählt, dass Anschlüsse für Strom- und Wasserversorgung vorhanden sind, die Türen und Fenster eingebaut sind, die Heizung betriebsbereit ist, die sanitären Einrichtungen benutzt werden können und dass die Möglichkeit zur Einrichtung einer Küche besteht. Bei der Fertigstellung spielt hingegen ein fehlender Außenputz keine Rolle.

Aber auch die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht der ausschlaggebende Sachverhalt. Hingegen wird der Einheitswert des Gebäudes auf den 1. Januar des Jahres festgestellt, das auf die Fertigstellung folgt.

Das Gebäude ist nicht dann fertiggestellt, wenn es entsprechend genutzt wird. So kann ein Gebäude fertiggestellt sein, obwohl es erst einige Monate später bezogen wird. Im Gegensatz dazu ist es nicht als fertiggestellt anzusehen, nur weil der Eigentümer das Gebäude bereits bewohnt. So führt die Benutzung von ein oder zwei Zimmern eines sonst nicht bewohnbaren Gebäudes nicht zu der Annahme, dass das Gebäude fertiggestellt ist. Damit ein Gebäude oder eine Wohnung als fertiggestellt anzusehen ist, darf die Wohnung oder das Gebäude nicht nur als Provisorium anzusehen sein.

Im Rahmen der Regelung zu der Eigenheimzulage konnte ein Eigentümer einer selbst genutzten Wohnung die Zulage erst zum Zeitpunkt der Fertigstellung in Anspruch nehmen. Es reichte nicht aus, wenn der Eigentümer in die Wohnung eingezogen war, bevor die Wohnung über sanitäre Einrichtungen, Versorgungs- und Energieanschlüsse oder einen Fußbodenbelag verfügte.

Noch ausstehende geringfügige Restarbeiten sind nicht von Bedeutung. Nach allgemeiner Verkehrsanschauung gilt eine Mietwohnung dann bereits als bezugsfertig und somit als fertiggestellt, wenn noch eine Spüle fehlt und noch ein Herd aufzustellen und anzuschließen und Wände zu tapezieren und ein Teppichboden zu verlegen ist. Für die steuerliche Feststellung des Zeitpunkts der Fertigstellung und somit des Datums für die Feststellung des Einheitswerts gilt die eigene Erklärung des Steuerpflichtigen im Rahmen der Steuererklärung. Wird das Objekt von einem Bauträger erworben, so gilt allgemein das Übernahmeprotokoll bzw. eine Bestätigung des Bauträgers als entsprechender Nachweis. Sollten Zweifel vonseiten des

Finanzamts hinsichtlich des Zeitpunkts der Fertigstellung bestehen, so wird es versuchen, den Zeitpunkt mittels Handwerkerrechnungen zu überprüfen.

Bei der Definition eines neuen Gebäudes ist Folgendes zu beachten: Handelt es sich lediglich um die bauliche Umgestaltung eines vorhandenen Gebäudes, kann in der Regel nicht von der Herstellung eines neuen Gebäudes ausgegangen werden. Hierzu müsste das Gebäude in seiner wesentlichen Substanz deutlich beeinträchtigt werden³. Eine solche deutliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die Außenmauern zum deutlichen Teil weiterhin benutzt werden und mit dem Umbau nur eine Umgestaltung des umbauten Raums vorgenommen wird⁴. Gemäß des Wortlauts des § 2 Abs. 2 InvZulG 2010 ist es für die Förderfähigkeit erforderlich, dass das hergestellte Gebäude in bautechnischer Sicht neu ist⁵. Nach einem früheren Urteil des BFH⁶ kann ein neues Gebäude auch durch Um- und Ausbauten und Modernisierungsmaßnahmen dann entstehen, wenn die eingefügten Teile dem Gebäude das Gepräge geben und dieses somit aus bautechnischer Hinsicht als neu anzusehen ist. Dies ist dann nach den geltenden Richtlinien der Fall, wenn verbrauchte Teile ersetzt werden, die sich auf die Nutzungsdauer des Gebäudes auswirken. Dies können die Fundamente, Geschossdecken, die Dachkonstruktion oder aber auch die Fundamente sein. Nach einem Schreiben des BMF zum InvZulG 2007 hinsichtlich der Gewährung von einer Investitionszulage nach dem InvZulG⁷ genügt es für die Investitionszulage nicht, wenn sich durch die Umbau-, Ausbau- und Modernisierungsarbeiten die Zweckbestimmung des Gebäudes ändert. Aber auch wenn der Anspruchsberechtigte aufgrund der Höhe des Bauaufwands nach Abs. 5 R 7.3 EStR 2005 von der Herstellung eines anderen Gebäudes ausgehen könnte. Auch wenn handelsrechtlich durch die Änderung der Zweckbestimmung es zur Herstellung eines neuen Vermögensgegenstands kommen würde (§ 255 Abs. 2 Satz 1 HGB). Diese Feststellung entscheidet lediglich darüber, ob es sich bei dem Aufwand um sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand oder um Herstellungskosten handelt. Es wird damit nicht festgestellt, ob dem Gebäude ein anderes bautechnisches Gepräge gegeben wird.

» 3. Fazit

Der BFH sieht die Voraussetzungen des InvZulG für das Kellergeschoss erfüllt, da es die Investitionen in dem Zeitpunkt für abgeschlossen ansieht, in dem Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 2 Abs. 4 Satz 6 InvZulG). Demnach ist das Betriebsgebäude (-teil) her- bzw. fertiggestellt⁸, wenn die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und das Gebäude dem Betrieb zur Verfügung steht. Nach den ertragsteuerlichen Grundsätzen kann eine Gebäude in ebenso viele Wirtschaftsgüter aufgeteilt werden, wie einzelne Gebäudeteile in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen stehen. Wenn ein baulich einheitliches Gebäude nach den genannten Grundsätzen aus verschiedenen selbstständigen Wirtschaftsgütern besteht, so ist jedes Wirtschaftsgut auf den Aspekt der zeitlichen Fertigstellung einzeln zu würdigen. Handelt es sich hingegen um die Herstellung eines einzigen einheitlichen Wirtschaftsguts, dann ist das Gebäude insgesamt noch nicht fertiggestellt, wenn bei einer einheitlichen Baumaßnahme nur eines von mehreren Geschossen fertiggestellt ist. Nach Auffassung des BFH ist bei dem streitigen Werkstattgebäude von zwei Gebäudeteilen auszugehen, die dann im Hinblick auf die fristgerechte Herstellung gesondert zu würdigen sind. Abschließend konnte der BFH aufgrund der vom FG getroffenen Feststellung nicht abschließend beurteilen, ob die Herstellung des Kellergeschosses fertiggestellt wurde und somit förderfähig ist. Zwar hat der Bauleiter (Ingenieur) gegenüber der Baubehörde die Teilfertigstellung des Kellergeschosses bestätigt, so wurde vom FG lediglich festgestellt, dass der Kläger „unstreitig den Kellerraum bis zum 31.12.2004 unvollständig errichtet habe. So hat das FG in einem neuen Verfahren festzustellen, ob das Kellergeschoss fristgerecht erstellt wurde. Sollte dies der Fall sein, so muss geprüft werden, ob es im Streitfall tatsächlich zu einer rechtlich relevanten Änderung der Nutzungskonzeption gekommen ist. Das FG wird im zweiten Rechtsgang vorab Feststellungen zum Betrieb des Sohnes (Beginn des Geschäftsbetriebs) zu treffen haben. Infolgedessen wird zu prüfen bzw. zu würdigen sein, ob die zwischen dem Kläger und seinem Sohn getroffenen Abmachungen hinreichende Anhaltspunkte für eine tatsächlich geänderte Nutzungskonzeption ergeben. ■

3) BFH, Urteil vom 28.6.1977, VIII R 115/73, BFHE 122, 512.

4) BFH, Urteil vom 13.1.1972, IV R 180/67, BFHE 104, 489.

5) BFH, Urteil vom 31.3.1992, IX R 175/87, BFHE 168, 109.

6) BFH, Urteil vom 31.3.1992, IX R 175/87, BFHE 168, 109.

7) Vgl. Kommentierung zum InvZulG 2010, G. Brüggem und C. Geiert.

8) Vgl. § 9a EStDV.

Dipl.-Kfm. Rüdiger Apel

ist beratender Betriebswirt,
freier Wirtschaftsjournalist und Autor.

» RA Johannes Höring, Trier

Keine Haftung von Bankmitarbeitern wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung bei Anonymität der mutmaßlichen Haupttäter

Zu dem Urteil des BFH vom 15.1.2013, VIII R 22/10

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seinem am 10.4.2013 veröffentlichten Urteil vom 15.1.2013 mit der Frage der Haftung von Bankmitarbeitern wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung bei Anonymität der mutmaßlichen Haupttäter auseinandergesetzt.

» 1. Hintergrund

Der VIII. Senat des BFH hat sich in seinem am 10.4.2013 veröffentlichten Urteil vom 15.1.2013 mit der Frage der Haftung von Bankmitarbeitern wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung bei Anonymität der mutmaßlichen Haupttäter auseinandergesetzt.

Der BFH hat entschieden und die Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Düsseldorf (Urteil vom 18.2.2010, 8 K 814/08) bestätigt, wonach Mitarbeiter eines Kreditinstituts für die von anonym gebliebenen Kunden mutmaßlich hinterzogene Einkommensteuer auf mutmaßlich im Ausland erzielte Kapitalerträge nicht haften, obwohl die Kunden als Folge der von der Bank angebotenen Möglichkeit des anonymisierten Kapitaltransfers in das Ausland nicht enttarnt werden konnten. Der BFH führt hierzu aus, dass die Haftung nach § 71 Abgabenordnung (AO) u. a. voraussetzt, dass der Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllt ist. Im Zusammenhang mit anonymisierten Kapitaltransfers ins Ausland setzt die Feststellung einer Steuerhinterziehung voraus, dass der jeweilige Inhaber des in das Ausland transferierten Kapitals daraus in der Folge Erträge erzielt hat, die der Besteuerung im Inland unterlagen, dass er z. B. unrichtige Angaben in seiner Steuererklärung gemacht, dadurch Steuern hinterzogen und dabei vorsätzlich gehandelt hat.

Lassen sich verbleibende Zweifel, ob und in welchem Umfang Steuerhinterziehungen begangen wurden, nicht ausräumen, muss wegen der insoweit bestehenden Feststellungslast des Finanzamts zu dessen Lasten der Haftungstatbestand gemäß § 71 AO verneint werden.

» 2. Der Streitfall

2.1. Sachverhalt

Streitig war in dem vorliegenden Fall, ob der Kläger und Revisionsbeklagte (Kläger) wegen Beihilfe zu Steuerhinterziehungen durch anonym gebliebene Bankkunden haftet.

Der Kläger war Leiter der Wertpapieradministration bei einem großen deutschen Kreditinstitut X und als solcher unmittelbar dem Vorstand unterstellt. X war an zwei gleichnamigen Auslandsgesellschaften in Luxemburg und der Schweiz beteiligt. Der Kläger veranlasste und genehmigte 1992 – nach Abstimmung mit der Revision sowie der Rechtsabteilung des Kreditinstituts – zwei Anweisungen, die darauf

gerichtet waren, den anonymen Transfer von Wertpapieren zu den Auslandstöchtern der X zu ermöglichen. Ergänzt wurde diese Regelung im Oktober 1992 für sog. auslandsverwahrte Werte in der Weise, dass effektiv eingelieferte Werte „auch ohne Legitimationsprüfung entsprechend der Kundenangabe (z. B. Kennwort oder Kundennummer)“ angenommen werden konnten. Auf die bis dahin einzuholende Aneignungsermächtigung gemäß § 13 des Depotgesetzes (DepotG) sollte verzichtet werden können.

Im Jahr 1996 begann die Finanzverwaltung bei der X mit Ermittlungen wegen des Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch deren Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder zugunsten von Kunden der X und ihrer beiden Auslandstöchter in Luxemburg und der Schweiz. Das zuständige Finanzamt stellte fest, dass eine Vielzahl von Kunden der X und der beiden Tochtergesellschaften die Möglichkeit genutzt hatten, Kapital und Wertpapiere anonym über die Grenze zu den Tochtergesellschaften zu transferieren. Anstelle der personenbezogenen Kundendaten waren lediglich Referenznummern, Kundennummern, Depotkontennummern oder mit der Auslandsbank vereinbarte Kennworte auf den Transferbelegen vermerkt worden.

Trotz der Anonymisierung gelang es der Finanzverwaltung unter Mithilfe der X, etwa 75 % der Vorgänge einzelnen Kunden zuzuordnen. Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass nahezu kein nachträglich enttarnter Kunde die Erträge aus den ins Ausland transferierten Wertpapieren in seiner Einkommensteuererklärung angegeben hatte. In etwa 6 % der Fälle hatte dies allerdings keine steuerverkürzende Wirkung. Die Identität der übrigen Kunden, die Bargeld und Wertpapiere anonym transferiert hatten, konnte nicht ermittelt werden. Insgesamt handelte es sich dabei um 1.149 Kunden, von denen 638 Kunden Wertpapiere transferiert hatten. Die ermittelte Nominalwertsumme der von diesen 638 Kunden transferierten Wertpapiere belief sich auf 304.732.400 DM.

Das Finanzamt nahm den Kläger wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung in 638 Fällen für hinterzogene Einkommensteuer in Höhe von 2.250.824,46 EUR und Hinterziehungszinsen zur Einkommensteuer in Höhe von weiteren 1.204.178 EUR gemäß § 71 AO in Haftung. Er und seine Mitarbeiter hätten ein System entwickelt und praktiziert,

das es den Kunden der X erlaubt habe, Kapital anonym ins Ausland zu transferieren und so der Zinsabschlagsteuer zu entgehen. Der Kläger habe dieses Verfahren angeordnet. Ihm sei auch bekannt gewesen, dass die Kunden den anonymen Transfer dazu nutzen wollten, um die Steuern auf die im Ausland erzielten Kapitalerträge zu hinterziehen. Die Haftungssumme errechnete das Finanzamt auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse in der Vergleichsgruppe der enttarnten Kunden. Die identifizierten Kunden hätten im Durchschnitt Kapitalerträge von 8 % pro Jahr erzielt. Der durchschnittliche Einkommensteuersatz dieser Kunden habe bei 35 % gelegen. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlags von 25 % ergebe sich daraus in der Gruppe der nicht identifizierten Kunden eine Summe an hinterzogener Einkommensteuer von nicht unter 2.250.824,46 EUR. Die Hinterziehungszinsen seien auf 1.204.178 EUR festzusetzen. Neben dem Kläger seien auch die X, sechs damalige Vorstandsmitglieder sowie vier weitere leitende Angestellte in Haftung genommen worden. Gegen den Haftungsbescheid legte der Kläger Einspruch ein, den das Finanzamt zurückwies. Auf Antrag des Klägers hat der Senat im Streitfall die Vollziehung des Haftungsbescheids für die Dauer des Klageverfahrens ausgesetzt (vgl. Beschluss des BFH vom 16.7.2009, VIII B 64/09, BFHE 226, 30, BStBl II 2010, 8). Das FG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben und den Haftungsbescheid aufgehoben.

2.2. BFH-Urteil bestätigt die Auffassung des Finanzgerichts und widerspricht Finanzverwaltung

Die Klage vor dem BFH hatte Erfolg. Das FG Düsseldorf hat u. a. ausgeführt, allein die Tatsache des anonymen Kapitaltransfers reiche nicht aus, um eine hinreichend sichere Überzeugung davon zu gewinnen, dass die nicht enttarnten Kunden die Einkommensteuer auf im Ausland erzielte Kapitaleinkünfte hinterzogen hätten. Auch die Erkenntnisse aus der Gruppe der enttarnten Kunden könnten für die Gruppe der anonym gebliebenen Kunden konkrete tatsächliche Feststellungen nicht ersetzen. Dies gehe zulasten der Finanzverwaltung, die hierfür die Feststellungslast trage.

Nach ständiger BFH-Rechtsprechung setzt die Haftung nach § 71 AO die Verwirklichung des Tatbestands einer Steuerhinterziehung voraus und die entsprechenden Tatsachen sind durch eine sicher bestimmbare Zahl von Fällen festzustellen. Insofern sind tatsächliche Feststellungen dazu nötig, dass der jeweilige Inhaber des in das Ausland transferierten Kapitals etwa unrichtige Angaben in seiner Steuererklärung gemacht, dadurch Steuern hinterzogen und dabei vorsätzlich gehandelt hat. Außerdem ist festzustellen, dass der jeweilige Steueranspruch noch existiert und nicht – durch Zahlung oder

Verjährung – erloschen ist. Kann das FG verbleibende tatsächliche Zweifel, ob und in welchem Umfang Steuerhinterziehungen begangen wurden, nicht ausräumen, muss es wegen der insoweit bestehenden Feststellungslast des Finanzamts zu dessen Lasten den Haftungsbestand nach § 71 AO verneinen.

Die Auffassung des Finanzamts, zur Begründung der Haftung gemäß § 71 AO reiche auch ohne entsprechende einzelfallbezogene tatsächliche Feststellungen schon eine hinreichend sichere Annahme einer Steuerhinterziehung im Sinne einer gruppenbezogenen Betrachtung aus (hier der nicht enttarnten Kunden), findet im Gesetz keine Stütze. Schon die strafrechtlichen Begriffe (Steuerhinterziehung, Teilnahme) gebieten für die Anwendung des § 71 AO eine grundsätzlich auf den Einzelfall abstellende Betrachtung. Der BFH ist stets davon ausgegangen, dass die im Steuerrecht vorkommenden Begriffe des Strafrechts auch materiell-rechtlich wie im Strafrecht zu beurteilen sind. Die gegenteilige Auffassung des Finanzamts ist mit den aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes, GG) abgeleiteten Anforderungen an die Bestimmtheit von Eingriffsrecht und die grundsätzliche Bindung des Richters an das Gesetz unvereinbar. Die Prüfung der Haftungsvoraussetzungen nach § 71 AO verlangt – wie dargelegt – tatsächliche Feststellungen, aus denen sich das Vorliegen einer Steuerhinterziehung dem Grunde nach ergibt. Dies erfordert im Regelfall Feststellungen zur Zurechenbarkeit anonymisierter Kapitaltransfers ins Ausland zu bestimmbareren Steuerpflichtigen und Feststellungen, die die Überzeugung begründen, dass diese Steuerpflichtigen in ihren Steuererklärungen dazu keine oder unrichtige Angaben gemacht haben.

» 3. Hinweis

Der BFH hat die Ausführungen im Urteil des FG Düsseldorf bestätigt. Ob eine Steuerhinterziehung unter anderen tatsächlichen Voraussetzungen auch ohne namentliche Kenntnis des Haupttäters in Betracht kommt, hat der BFH ausdrücklich offen gelassen.

Eine hinreichend sichere Annahme einer Steuerhinterziehung durch eine gruppenbezogene Betrachtung ohne entsprechende einzelfallbezogene tatsächliche Feststellungen reicht für eine Haftung nach § 71 AO nicht aus. Denn der strafrechtliche Begriff Steuerhinterziehung gebietet für die Anwendung des § 71 AO eine grundsätzlich auf den Einzelfall abstellende Betrachtung.

Ansonsten sind die aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten Anforderungen an die Bestimmtheit von Eingriffsrecht und grundsätzliche Bindung an das Gesetz verletzt und eine gegenteilige Auffassung liefe auf eine nicht vorgesehene Gefährdungshaftung hinaus. ■

RA Johannes Höring

ist im Bereich des Internationalen Steuerrechts, des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie des Investment(steu-)rechts tätig. Als aktives Mitglied diverser Verbände und Interessensvereinigungen verfolgt er intensiv nationale und internationale Änderungen und ist zudem als (Buch-)Autor aktiv.

» Horst Marburger, Geislingen

Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen

Schwerbehinderte Menschen spielen in der Arbeitswelt eine besondere Rolle. Es versteht sich eigentlich von selbst, dass ihre Behinderungen in Zusammenhang mit dem Arbeitseinsatz zu berücksichtigen sind. Der Gesetzgeber hat die Rechte schwerbehinderter Menschen im zweiten Teil des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) festgeschrieben. Die Arbeitgeber sowohl des privaten als auch des öffentlichen Dienstes haben diese Vorschriften zu beachten. Sie beginnen im SGB IX mit § 68.

» 1. Wann eine Schwerbehinderung vorliegt

Den Begriff der Behinderung regelt § 2 SGB IX. Danach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen. Dadurch muss ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sein. Von Behinderung bedroht sind sie, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

§ 2 Abs. 2 SGB IX beschäftigt sich mit dem Teil 2 des SGB IX. Danach sind Menschen im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt. Außerdem müssen sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX rechtmäßig im Inland haben.

Der Nachweis der Schwerbehinderung wird durch den Schwerbehindertenausweis geführt. Schwerbehindertenausweise werden von den Versorgungsämtern ausgestellt. Es handelt sich hier um Landesbehörden im Wirkungsbereich der Sozialministerien. Die Bezeichnung dieser Behörden ist allerdings nicht in allen Bundesländern gleich (zum Beispiel Rheinland-Pfalz: Amt für soziale Angelegenheiten). Sie prüfen die Anträge auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft und auf Nachteilsausgleiche (vgl. dazu die Ausführungen unter 3.). Durch Erlass eines Feststellungsbescheids bestimmen sie den Grad der Behinderung (GdB) und die sogenannten gesundheitlichen Merkzeichen (MZ). Entsprechend dem Feststellungsbescheid stellt das Versorgungsamt den Behindertenausweis aus.

» 2. Gleichstellung

Wenn auch schwerbehinderte Menschen einen GdB von mindestens 50 haben, so können doch Personen mit einer geringeren GdB ihnen gleichgestellt werden. Nach § 2 Abs. 3 SGB IX sollen schwerbehinderten Menschen Personen mit einem GdB von weniger als 50 gleichgestellt werden. Diese Menschen mit einem GdB von weniger als 50 müssen aber einen GdB von wenigstens 30 besitzen. Voraussetzung ist außerdem, dass diese Personen infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können.

» 3. Nachteilsausgleiche

Der Schwerbehindertenausweis enthält nicht nur den GdB, sondern auch bestimmte Merkzeichen, die auf Nachteilsausgleiche hinweisen, die dem Schwerbehinderten als Leistungen zustehen. Es werden hier folgende Merkzeichen unterschieden:

G = Nachteilsausgleich im Nahverkehr (wegen Gehbehinderung)

GL = Nachteilsausgleich im Nahverkehr (wegen Gehörlosigkeit)

aG = Parkerleichterung wegen außergewöhnlicher Gehbehinderung

B = Freifahrt für eine Begleitperson wegen der Notwendigkeit ständiger Begleitung

H = Nachteilsausgleich wegen Hilflosigkeit

Rf = Befreiung von Rundfunkgebühren und Sozialtarif für Telefonanschlüsse

BL = Nachteilsausgleich wegen Blindheit

Als weitere Nachteilsausgleiche in Zusammenhang mit dem Beruf sind insbesondere technische und finanzielle Hilfen sowie der zusätzliche Urlaub anzusehen.

Bei den technischen und finanziellen Hilfen handelt es sich um solche zur Sicherung des Arbeitsplatzes. Es geht hier z. B. um die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, wenn der Behinderte wegen der Behinderung für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist.

Zuständig für die Leistungsgewährung sind sowohl die Integrationsämter als auch die Renten- und Unfallversicherungsträger im Rahmen ihrer gesetzlich vorgesehenen Leistungspflicht.

Begünstigte Personen sind schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 50 und höher sowie Gleichgestellte mit einem GdB von 30 oder 40. Zum Anspruchsnachweis genügt der Schwerbehindertenausweis bzw. gegebenenfalls der Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit.

Nach § 125 SGB IX haben schwerbehinderte Menschen Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des Schwerbehinderten auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

Allerdings ist es möglich und zulässig, dass tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen einen längeren Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen vorsehen.

» 4. Kündigungsschutz

Der Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen wird in den §§ 65 bis 92 SGB IX geregelt. Oftmals wird hier vom Bestandsschutz oder vom Beendigungsschutz gesprochen.

§ 85 SGB IX bestimmt als Grundsatz, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes bedarf. In der Praxis wird auch vom besonderen Kündigungsschutz gesprochen.

Wichtig: Der Kündigungsschutz gilt sowohl für schwerbehinderte Menschen als auch für ihren gleichgestellten Arbeitnehmer. Er gilt insbesondere für Vollzeitkräfte, Teilzeitkräfte, also auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte (sog. 450-EUR-Kräfte) und für kurzfristig Beschäftigte. Ferner gilt der Kündigungsschutz für Leiharbeitnehmer, leitende Mitarbeiter, wie Abteilungsleiter oder Geschäftsführer, sowie für Auszubildende und Heimarbeiter.

Bei Zugang der Kündigung muss die Schwerbehinderteneigenschaft bzw. die Gleichstellung vorliegen. Allgemein wird anerkannt, dass es ausreicht, wenn zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung die Eigenschaft der Schwerbehinderung nachgewiesen wurde.

Nach allgemeiner Auffassung muss der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber spätestens einen Monat nach Kündigungszugang über seine Schwerbehinderung oder Gleichstellung unterrichten oder darüber, dass ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Die Mitteilung muss gegenüber dem Arbeitgeber erfolgen. Allerdings reicht es auch aus, wenn Mitarbeiter des Arbeitgebers, die zur selbstständigen Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, informiert werden.

Eine besondere Form ist für die Mitteilung des Arbeitnehmers nicht erforderlich.

Ist lediglich der Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter gestellt, der Arbeitgeber aber rechtzeitig informiert worden, geht letzterer bei Aufrechterhaltung der Kündigung das Risiko ein, dass bei einer späteren Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft die Kündigung wegen fehlender Zustimmung des Integrationsamtes nichtig ist.

Der Sonderkündigungsschutz ist unabdingbar. Es ist auch nicht möglich, dass der schwerbehinderte Mensch auf ihn verzichtet. Das Arbeitsverhältnis kann aber auch aus „sonstigen Gründen“ enden, ohne dass das Sonderkündigungsrecht zur Anwendung gelangt (Beispiel: befristeter Arbeitsvertrag).

Kündigt der schwerbehinderte Mensch selbst (Eigenkündigung), dann gibt es genauso wenig einen Kündigungsschutz wie in dem Fall, in dem ein Aufhebungsvertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber abgeschlossen wurde.

Wichtig: Der schwerbehinderte Mensch riskiert in einem solchen Fall, dass ihm vorübergehend die besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen entzogen werden. Das Integrationsamt muss auch dann nicht zustimmen, wenn der Arbeitsvertrag wegen Irrtum, arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung angefochten wird.

In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, ob der schwerbehinderte Arbeitnehmer verpflichtet ist, seinen Arbeitgeber bei der Einstellung über die Schwerbehinderteneigenschaft zu unterrichten. Die Frage ist allerdings umstritten. Will der Arbeitnehmer jedoch seine Rechte als schwerbehinderter Mensch im Arbeitsleben wahrnehmen, empfiehlt es sich, eine solche Unterrichtung vorzunehmen oder alsbald nach der Einstellung nachzuholen.

Unbestritten dagegen ist, dass der Arbeitnehmer nur auf zulässige Fragen antworten muss. Ob eine Frage zulässig ist, richtet sich danach, ob der Arbeitgeber an ihrer Beantwortung ein berechtigtes, billigenwertes und schutzwürdiges Interesse im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis hat. Ist die Behinderung so stark, dass die angestrebte Tätigkeit offensichtlich nicht ausgeführt werden kann, wird dem Arbeitgeber ein solches berechtigtes Interesse im Allgemeinen unterstellt.

Fehlt es an einem berechtigten Interesse des Arbeitgebers, muss der schwerbehinderte Mensch auf die Frage nach der Schwerbehinderteneigenschaft nicht wahrheitsgemäß antworten. Dies gilt nicht nur bei der Einstellung, sondern beispielsweise auch während der ersten sechs Monate des Beschäftigungsverhältnisses, in denen eine Kündigung ohne Zustimmung des Integrationsamtes durch den Arbeitgeber erfolgen kann.

Wichtig: Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Dabei ist gleichgültig, ob die Kündigung in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses oder danach – hier mit Zustimmung des Integrationsamtes – ergeht.

Ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass der Arbeitgeber die Zustimmung zur Kündigung bei dem für den Sitz seines Betriebs oder seiner Dienststelle zuständigen Integrationsamt beantragen muss. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.

Das Integrationsamt ist verpflichtet, eine Stellungnahme der zuständigen Agentur für Arbeit, des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung (vgl. dazu die Ausführungen unter 6.) einzuholen. Außerdem muss das Integrationsamt den schwerbehinderten Menschen anhören.

Die Entscheidung des Amtes wird sowohl dem Arbeitgeber als auch dem schwerbehinderten Menschen zugestellt. Die Agentur für Arbeit erhält eine Abschrift der Entscheidung.

Erteilt das Integrationsamt die Zustimmung zur Kündigung, kann der Arbeitgeber die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des entsprechenden Bescheids erklären.

Wichtig: Widerspruch oder Anfechtung gegen die Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung haben keine aufschiebende Wirkung.

Das Integrationsamt entscheidet nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, ob die Kündigung zugelassen wird. § 89 SGB IX schränkt dieses Ermessen aber in bestimmten Fällen ein.

So teilt das Amt die Zustimmung bei Kündigungen in Betrieben und Betriebsteilen, die nicht nur vorübergehend eingestellt oder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass zwischen dem Tag der Kündigung und dem Tag, bis zu dem Gehalt oder Lohn gezahlt wird, mindestens drei Monate liegen.

Unter der gleichen Voraussetzung soll es die Zustimmung auch bei Kündigungen in Betrieben und Dienststellen erteilen, die nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden. Im Gegensatz zum zuerst geschilderten Sachverhalt wird der Betrieb hier nicht eingestellt, sondern seine Tätigkeit nur eingeschränkt. Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung bei der wesentlichen Einschränkung ist aber, dass die Gesamtzahl der weiterhin beschäftigten schwerbehinderten Menschen zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht (vgl. dazu die Ausführungen unter 5.) ausreicht.

Die Erteilung der Zustimmung nach den vorstehenden Grundsätzen entfällt allerdings, wenn eine Weiterbeschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz desselben Betriebs oder derselben Dienststelle oder auf einem freien Arbeitsplatz in einem anderen Betrieb oder einer anderen Dienststelle desselben Arbeitgebers möglich ist. Die Beschäftigung auf einem solchen Arbeitsplatz kann aber

nur mit Einverständnis des schwerbehinderten Menschen erfolgen. Außerdem muss dies für den Arbeitgeber zumutbar sein. Das Integrationsamt soll im Übrigen die Zustimmung zur Kündigung erteilen, wenn dem schwerbehinderten Menschen ein anderer angemessener und zumutbarer Arbeitsplatz gesichert ist.

» 5. Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

Sowohl private als auch öffentliche Arbeitgeber sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Die Arbeitgeber müssen allerdings über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen. Auf wenigstens fünf Prozent der Arbeitsplätze müssen sie schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Die erwähnten fünf Prozent werden als Beschäftigungspflichtquote bezeichnet.

Bei der Erfüllung der Beschäftigungspflicht sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der Arbeitsplätze, auf denen schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen sind, zählen Stellen, auf denen Auszubildende beschäftigt werden, nicht mit. Das Gleiche gilt für Stellen, auf denen Rechts- oder Studienreferendare beschäftigt werden, die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden, bei Arbeitgebern mit jahresdurchschnittlich bis zu 50 Arbeitsplätzen sind sie abzurunden.

Jeder schwerbehinderte Mensch, der auf einem Arbeitsplatz beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet.

Das Gleiche gilt für einen schwerbehinderten Menschen, der in Teilzeitbeschäftigung kürzer als betriebsüblich, aber nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt wird.

Wird ein schwerbehinderter Mensch weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt, lässt die Agentur für Arbeit die Anrechnung auf einen dieser Pflichtarbeitsplätze zu, wenn die Teilzeitbeschäftigung wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist.

Die zuständige Agentur für Arbeit kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz zulassen. Das gilt insbesondere, wenn der schwerbehinderte Mensch zu einer der besonderen Gruppe schwerbehinderter Menschen gehört. Dazu gehören insbesondere schwerbehinderte Menschen, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind. Dazu gehören auch schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder deren Beschäftigung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist.

Die Höhe der vom Arbeitgeber zu zahlenden Ausgleichsabgabe ist in § 77 Abs. 2 SGB IX geregelt. Danach beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz

- 115 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von drei Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz,
- 200 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von zwei Prozent bis weniger als drei Prozent.
- 290 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als zwei Prozent.

In diesem Zusammenhang gibt es noch Sonderregelungen bei Betrieben mit weniger als 60 Arbeitsplätzen.

Die Arbeitgeber haben einmal jährlich, und zwar bis spätestens 31.3. für das Vorjahr, eine Meldung zu erstatten. Es sind dabei die Daten anzugeben, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichsabgabe

notwendig sind. Der Anzeige ist ein Verzeichnis der beschäftigten schwerbehinderten Menschen sowie je eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zur Weiterleitung an das für ihren Sitz zuständige Integrationsamt beizufügen. Dem Betriebs- bzw. Personalrat sowie der Schwerbehindertenvertretung (vgl. unter 6.) und dem Beauftragten des Arbeitgebers ist je eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zu übermitteln.

» 6. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung ist in Betrieben und Dienststellen zu wählen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind (§ 94 SGB IX).

Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung werden in § 95 SGB IX geregelt. Danach fördert die Schwerbehindertenvertretung die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieben oder den Dienststellen, vertritt ihre Interessen und steht ihnen beratend und helfend zur Seite.

Wichtig: Die Schwerbehindertenvertretung unterstützt Beschäftigte nach ausdrücklicher Vorschrift des § 95 Abs. 1 Satz 3 SGB IX auch bei Anträgen auf Feststellung einer Behinderung, ihres Grades (auch bei Höherbewertung des Grades) oder einer Schwerbehinderung sowie bei Anträgen auf Gleichstellung an die Agentur für Arbeit.

Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. Er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

Der schwerbehinderte Mensch hat das Recht, bei Einsicht in die über ihn geführte Personalakte oder ihn betreffende Daten des Arbeitgebers die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen. Die Schwerbehindertenvertretung bewahrt über den Inhalt der Daten Stillschweigen (Datenschutz), soweit sie der schwerbehinderte Mensch nicht von dieser Verpflichtung entbunden hat.

Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Personalrats und dessen Ausschüssen sowie des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen. Sie kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Im Übrigen hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der schwerbehinderten Menschen im Betrieb oder in der Dienststelle durchzuführen. Zu erwähnen ist noch § 99 SGB IX. Danach arbeiten Arbeitgeber, Beschäftigte des Arbeitgebers, Schwerbehindertenvertretung und Personalrat zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben im Betrieb oder in der Dienststelle eng zusammen. ■



Horst Marburger

Oberverwaltungsrat a. D., war bis zu seiner Pensionierung Leiter der Schadensersatzabteilung der AOK Baden-Württemberg. Der Autor ist Lehrbeauftragter der Hagen Law School. Er ist Verfasser von Fachaufsätzen und Fachbüchern.

Vorsorge

Wenn nichts mehr geht

Versicherungen gibt es wie Sand am Meer. Einige sind unerlässlich, andere sinnvoll, wieder andere einfach nur überflüssig. Doch die Frage, welche Versicherungen für den Steuerberater Sinn machen, hängt vom Einzelfall ab und ist nicht pauschal zu beantworten.

Nichts geht mehr. Beim Roulette folgt diesem Ausspruch die Anspannung. Die Kugel rollt, sie fällt und am Ende jubelt der Spieler oder er ist bitter enttäuscht. Letztlich aber ist es ein Spiel. Definitiv kein Spiel ist es, wenn es bei der Gesundheit heißt: „Nichts geht mehr“. Eine kurze Erkältung oder ein Beinbruch des Kanzleichefs beim Skifahren gefährdet nicht den Fortbestand einer Kanzlei. Notfalls arbeitet er ein paar Tage von zu Hause aus. Anders ist die Situation, wenn der Kanzleihinhaber mehrere Wochen oder gar Monate ausfällt, ob durch einen Fehltritt, einen Unfall oder eine schwere und langwierige Krankheit. Das kann die Existenz gefährden, denn die Fixkosten wollen bezahlt sein – private wie geschäftliche: Kreditraten, Löhne und Gehälter, die Familie muss versorgt werden. Auch der Staat diktiert die Ausgaben. Nach § 69 des Steuerberatungsgesetzes muss ein Steuerberater einen Vertreter bestellen, wenn er länger als einen Monat seinen Beruf nicht ausüben kann. Da sind die Rücklagen schnell erschöpft. Gut, wer da vorgesorgt hat. Doch welche Versicherung deckt diese Risiken tatsächlich ab? Einige Assecuranzen empfehlen ein ganzes Paket von verschiedenen Policen.

Kanzleiausfallversicherung

Oben auf der Liste steht oftmals eine Kanzlei- oder Betriebsausfallversicherung. Fällt der Kanzleihinhaber nach einem Unfall oder durch eine Krankheit aus, ersetzt die Versicherung „alle betrieblich veranlassten Kosten, die der Betriebserhaltung dienen und zu deren Weiteraufwand der Versicherungsnehmer während der Betriebsunterbrechung gesetzlich verpflichtet ist“, erklärt Klaus Wolf vom Assecuranz Makler Wolf (AMW) aus Stuttgart. Insbesondere deckt eine solche Versicherung die laufenden Kosten ab. Dazu gehören die Personal-, aber auch die laufenden Bürokosten sowie anfallenden Steuern für Pkw, Abschrei-

bungen auf Sachanlagen, Finanzierungs- und weitere Fixkosten, etwa für eine Vertretung. Auch den entgehenden Betriebsgewinn kann man versichern lassen. Allerdings empfehlen Experten, diesen über eine Krankentagegeldversicherung abzudecken (siehe S. 32).

Beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung ist Aufmerksamkeit geboten. Denn bei den Begriffen gibt es durchaus Verwirrungen, warnt Ernst-Peter Hinz aus Berlin. Der frühere Versicherungs- und Finanzmakler und heutige Trainer für die Branche ist Spezialist bei der Absicherung von Selbstständigen. „Die Begriffe Betriebsunterbrechung- und Kanzleiversicherung werden von den Versicherern manchmal unterschiedlich genutzt“, weiß Hinz (siehe Interview Seite 33).

Bei der Ergo Versicherung etwa heißt das Pendant „Betriebskostenversicherung“. Sie ersetzt die Betriebskosten, die auf die versicherte Person entfallen, und auch die Kosten für eine externe Ersatzkraft sowie den Anteil an Fixkosten, den die Vertretung nicht erwirtschaften konnte. Bei der Sparkassenversicherung, die in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Thüringen aktiv ist, kann der „Ertragsausfall durch Betriebsstillstand“ dagegen im Rahmen der Firmen-Police extra abgeschlossen werden. Diese erstattet dann entgangene Betriebsgewinne sowie die laufenden fixen Kosten.

Einige Versicherer verstehen unter einer Kanzleiausfallversicherung zudem eine Betriebsunterbrechungsversicherung. Diese greift normalerweise nur, wenn ein Sachschaden vorliegt, nicht aber bei Krankheit oder einem unfallbedingten Ausfall. Machen etwa ein Brand, ein Wasserschaden oder ein Einbruchdiebstahl die Arbeit in der Kanzlei unmöglich oder ist die Einrichtung unbrauchbar geworden, ersetzen solche Ausfallversicherungen die Einnahmeverluste. Zumeist sind der entgangenen Betriebsgewinn und

die fortlaufenden Kosten mitversichert. „Als finanzielle Folgen gelten alle fortlaufenden, nicht abbaubaren Fixkosten wie Personal-, Mietkosten-, Dauerverträge für Energie und Kommunikation, aber auch Datev-Beiträge und Versicherungen“, erläutert Hinz. Üblicherweise sind das rund 90 Prozent der Betriebskosten.

Betriebsabhängige Kosten wie Energie, Reinigung oder Telefon fallen in dieser Zeit üblicherweise nicht oder sehr eingeschränkt an und werden folglich nicht übernommen. Hinzu kommt der Ersatz des entgangenen Gewinns. „Zugrunde gelegt werden die betriebswirtschaftlichen Ist-Daten der letzten zwölf Monate, korrigiert um geplante oder erwartete Umsatzveränderungen, die allerdings begründet beziehungsweise belegt werden müssen“, erklärt Hinz weiter.

Der Abschluss sollte wohlüberlegt sein. Oftmals sichern solche Betriebsunterbrechungs- oder umfassende Firmenversicherungen auch Risiken ab, die für eine Kanzlei nicht

von Bedeutung sind, etwa den Werkverkehr oder Umwelt- und Produktionsschäden. Hier heißt es, den Versicherungsumfang genau zu studieren, damit nicht für Risiken bezahlt wird, die gar nicht anfallen.

Als Alternative sieht die Gothaer Versicherung den Abschluss einer sogenannten „Keyman“-Versicherung. Sie springt ein, wenn Schlüsselpersonen in einer Kanzlei ausfallen, die nicht ohne Weiteres ersetzt werden können. Diese Versicherungen, die auch als Dread-Disease-Policen angeboten werden, leisten bei Eintritt einer vorher festgelegten schweren Krankheit oder bei Tod eine einmalige Kapitalzahlung. Diese kann dann verwendet werden, um zum Beispiel Liquiditätsausfälle auszugleichen oder um eine Ersatzkraft einzustellen.

Bei einer reinen Kanzleiausfallversicherung zahlt die Versicherung in der Regel für zwölf Monate nach Ablauf der Karenzzeit. Diese liegt zwischen sieben und 28 Tagen und bedeutet, dass in dieser Zeit keine Leistungen gezahlt werden. Einige Versicherer verkürzen die Zeit, wenn der Versicherte bei einem Notfall ins Krankenhaus eingewiesen wird, bei anderen entfällt sie in diesem Fall sogar ganz.

Zwar bieten die meisten Versicherer eine Verlängerung um bis zu 24 Monate an, ob das allerdings lohnt, ist fraglich. „Die Praxis zeigt, dass lange Betriebsunterbrechungszeiten in der Regel auch zur Betriebsaufgabe wegen Berufsunfähigkeit führen“, erklärt Pressereferentin Isabelle Haupt von der Mannheimer Versicherung. Für diesen Fall sollte der Kanzleihinhaber auf jeden Fall privat mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung vorgesorgt haben.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung halten die meisten Experten für unverzichtbar. Sie deckt die finanziellen Folgen ab, wenn der Versicherte ganz oder teilweise, etwa durch Krankheit, aber auch durch einen Unfall seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Dann fällt oftmals von einem Tag auf den anderen die Erwerbsgrundlage weg. Zwar gehören freiberufliche Steuerberater häufig berufsständischen Versorgungswerken an, doch deren Leistungen sind an sehr strenge Voraussetzungen geknüpft.

Laut Barmenia-Versicherung klafft zwischen dem letzten Bruttoeinkommen und den staatlichen Leistungen oftmals eine Lücke

Ein mehrwöchiger oder -monatiger Ausfall des Kanzleichefs kann existenzgefährdend sein.



von bis zu 85 Prozent. Besonders hart trifft Berufsunfähigkeit alle, die nach dem 1.1.1961 geboren sind: Die gesetzliche Rentenversicherung leistet hier nur bei einer sogenannten Erwerbsminderung. Der zuletzt ausgeübte Beruf und das daraus erzielte Einkommen spielen keine Rolle.

Vielmehr gilt jede Tätigkeit als zumutbar, bevor Leistungen gezahlt werden. Für Berufsanfänger ist die Situation noch dramatischer. Hier existieren oftmals gar keine gesetzlichen Ansprüche. „Aus diesen Gründen reicht eine Absicherung durch die berufsständische oder gesetzliche Versorgung nicht aus. Private Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Berufsunfähigkeit ist daher lebensnotwendig“, resümieren die Barmenia-Experten. Gezahlt wird die vereinbarte Monatsrente, sofern eine vollständige Berufsunfähigkeit vorliegt. Eine nur teilweise festgestellte Berufsunfähigkeit führt auch zur anteiligen Leistung.

Je nach Vertragsgestaltung müssen die Versicherten Einstiegsgrenzen beachten. So zahlen einige Versicherungen ab einer Berufsunfähigkeit von mindestens 25 Prozent, andere erst ab mindestens 50 Prozent. Im letzteren Fall wird dann jedoch meistens die vereinbarte Rente zu 100 Prozent gezahlt, trotz Teilberufsunfähigkeit.

Allerdings ist der Markt, was Leistungen und Prämien anbelangt, sehr unübersichtlich und intransparent geworden. Verstärkt wird das noch durch die Neukalkulation der jetzt geschlechtsneutralen Tarife zum Jahresbeginn 2013. „Viele Versicherer haben dies nochmals zum Anlass genommen, die Tendenz, den Versicherungsschutz einzugrenzen, weiterhin zu verstärken“, beobachtet Hinz. Er rät dazu, sich hier einen marktkundigen Berater zu suchen, der aus der Vielzahl der Anbieter und Leistungsangebote das Passende herausfiltert.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung sollte man möglichst früh abschließen. Denn je jünger man beim Abschluss ist, desto günstiger ist die Prämie. Sinnvoll ist zudem, dass die Versicherung auch die Beiträge für die Altersvorsorge übernimmt, da damit keine Lücke bei der Altersvorsorge entsteht. Denn die BU-Versicherung zahlt, je nach Ausgestaltung, üblicherweise maximal bis zum Erreichen des 67. Lebensjahres.

Maßstab für die Zahlungen der Berufsunfähigkeitsversicherung ist, etwa bei der Allianz, das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten drei Jahre aus der Kanzlei. Die Assekuranz versichert davon bei Einkommen bis 50.000 Euro maximal 80 Prozent, bei höheren Einkommen für den darüber liegenden Teil –

für bis zu weiteren 100.000 Euro – maximal 60 Prozent. Das entspricht bei einem durchschnittlichen Nettoverdienst von 150.000 Euro maximal 100.000 Euro. Dabei werden allerdings bestehende Anwartschaften, etwa aus berufsständischen Versorgungswerken, angerechnet.

Die Allianz hält für den Krankheitsfall eine Kombination aus Berufsunfähigkeits- und Krankentagegeldversicherung für sinnvoll, wobei beide nur das Nettoeinkommen aus der Kanzlei abdecken. Gehälter von Angestellten, die Miete und sonstige Kosten lassen sich damit nicht abdecken.

Krankentagegeldversicherung

„Neben der Kanzleiausfallversicherung für die fortlaufenden Kosten empfehlen wir noch eine Krankentagegeldversicherung zur Absicherung des Nettoeinkommens des Inhabers“, erklärt etwa die Ergo Versicherung auf Anfrage des SteuerConsultant. Diese Versicherung zahlt, wenn der Versicherte vorübergehend wegen einer Krankheit oder

bar bemerkbar macht“, weiß Hinz. Hierfür ist entscheidend, ob betriebsinterne Abläufe vorübergehend geändert werden können, ob ein geeigneter Mitarbeiter Teilaufgaben des Inhabers übernehmen kann oder ob eine Vertretung erforderlich wird.

Üblich sind Karenzzeiten zwischen sieben und 28 Tagen – je kürzer diese Karenzzeit ausfällt, desto höher sind natürlich die Prämien. Je nach Alter der zu versichernden Person können die Prämien einer gesunden Person bei einem Tagessatz von 100 Euro und einer Karenzzeit von 14 Tagen bei einer monatlichen Prämie von 80 Euro und mehr liegen. Bei der Allianz zahlt zum Beispiel eine 32-jährige versicherte Person ohne Vorerkrankung für eine monatliche Leistung von 3.900 Euro (Tagessatz: 130 Euro) ab dem 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit rund 57 Euro im Monat. Vorerkrankungen und das Alter erhöhen die Beiträge.

Versicherungsmakler Wolf rät, jährlich zu überprüfen, ob der zu zahlende Beitrag noch mit dem Nettoeinkommen übereinstimmt.

„Die Praxis zeigt, dass lange Betriebsunterbrechungszeiten in der Regel auch zur Betriebsaufgabe wegen Berufsunfähigkeit führen.“

Isabelle Haupt, Pressereferentin Mannheimer Versicherung AG

nach einem Unfall nicht mehr in der Lage ist, sein Einkommen zu bestreiten. Angestellte bekommen von ihr den Verdienstaufschlag nach dem Ablauf der gesetzlichen Lohnfortzahlung ersetzt. Pflicht- oder freiwillig gesetzlich Versicherte können mit ihrer Kasse ein solches Krankengeld vereinbaren. Privat Krankenversicherte müssen dies über eine Krankentagegeldversicherung selber ergänzen. Besonders wichtig ist diese Versicherung für Selbstständige, denn sie genießen keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Experten wie Wolf und Hinz empfehlen, den Gewinnausfall grundsätzlich über ein Krankentagegeld und nicht durch eine Kanzleiausfallversicherung abzudecken. Zu beachten sei, dass die Krankentagegeldversicherung nur das persönliche Nettoeinkommen absichert. Die Versicherer zahlen nach einer gewissen Karenzzeit einen individuell festgelegten Tagessatz.

Wie hoch dieser ausfallen muss, um das Einkommen zu kompensieren, ergibt sich aus der betriebswirtschaftlichen Auswertung. „Bei der Festlegung der Karenzzeit muss sich der Praxisinhaber fragen, ab wann sich der Ausfall des Inhabers umsatzmindernd spür-

Steigen die unverzichtbaren Ausgaben, sollte auch der Tagessatz angehoben werden. Sinken die Einnahmen, zahlt der Versicherte unter Umständen zu hohe Beiträge, ohne in den Genuss einer höheren Zahlung zu kommen. Denn die Versicherer machen den auszahlenden Betrag am aktuellen persönlichen Einkommen fest. Selbst wenn der Versicherte jahrelang einen zu hohen Betrag bezahlt hat, bekommt er maximal nur das ausgezahlt, was er zu diesem Zeitpunkt tatsächlich verdient hat.

Geleistet wird bei einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit oder eines Unfalls. Die Leistungsdauer ist in aller Regel unbegrenzt. „Einige Versicherer sind in den letzten Jahren dazu übergegangen, eine Dauer von maximal zwei Jahren vorzusehen“, gibt Hinz zu bedenken. In der Praxis ist das ausreichend. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass eine Dauerinvalidität vorliegt, die dann zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit führt – mit entsprechenden Ansprüchen an die Rentenversicherung, die Versorgungswerke oder an eine private Berufsunfähigkeitsversicherung.

Interview

„Unter Umständen existenzbedrohend“

Ernst-Peter Hinz aus Berlin ist Spezialist bei der Absicherung von Selbstständigen. Er war über 30 Jahre Versicherungs- und Finanzmakler und arbeitet heute als unabhängiger Coach für Versicherungsmakler und Finanzdienstleister.



SteuerConsultant: Welche Versicherungen sollte ein Kanzleihinhaber besitzen, um sich und seine Kanzlei im Ernstfall abzusichern?

Ernst-Peter Hinz: Unterteilt man die Versicherungsarten nach ihren Risiken beziehungsweise deren Auswirkungen für Kanzleien und deren Inhaber und Familien, ist der Verzicht auf eine Berufsunfähigkeitsversicherung unter Umständen existenzbedrohend. Der Verzicht auf eine Verdienstausfallversicherung oder Kanzleiausfallversicherung und eine Betriebsunterbrechungsversicherung kann zumindest existenzgefährdend sein.

SteuerConsultant: Welche Versicherung halten Sie für unbedingt erforderlich?

Hinz: Unverzichtbar ist eine Berufsunfähigkeitsversicherung, da sie gegebenenfalls Versicherungsschutz bis zum Erreichen der Altersgrenze leistet und damit den Kanzleihinhaber und seine Familie dauerhaft absichert.

Die Krankentagegeld- und die Kanzleiausfallversicherung sind nur sehr bedingt verzichtbar, wenn ausreichende Vermögensverhältnisse vorliegen, aus denen der private Unterhalt und gegebenenfalls betriebliche Fixkosten für die Dauer von 24 Monaten gedeckt werden könnten. Dies dürfte aber nur bei wenigen Kanzleihinhabern der Fall sein. Außerdem sind die Versicherungskosten planbar – der finanzielle Geldbedarf aber oftmals nicht.

SteuerConsultant: Lässt sich das alles über eine Kanzleiausfallversicherung absichern?

Hinz: Meine Empfehlung ist, den Verdienstausfall nicht über eine Kanzleiausfallversicherung abzudecken, sondern über eine Krankentagegeld-Zusatzversicherung. Bei wiederholten Fällen kann der Versicherer von seinem vertraglichen außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen. Dann entsteht eine finanzielle Lücke, die existenzbedrohend sein kann. Zudem wird üblicherweise nur die vollständige Arbeitsunfähigkeit versichert, bei Teilarbeitsunfähigkeit wird nicht geleistet. Es gilt also ein „Alles oder nichts“-Prinzip. Es gibt jedoch einzelne Versicherer, die auch Teilarbeitsunfähigkeit mitversichern.

„Bei Haftungssummen ab 150.000 Euro sind unter Umständen auch abgestufte ärztliche Untersuchungen erforderlich.“

Zuletzt sollte man darauf achten, dass auch psychische Erkrankungen mitversichert sind – immer mehr Versicherer wollen diese „Volkskrankheit“ vom Versicherungsschutz ausschließen.

SteuerConsultant: Wie kann ein Kanzleihinhaber die Kosten für eine solche Versicherung kalkulieren?

Hinz: Der Inhaber wählt eine Versicherungssumme, die dem Fixkostenwert für zwölf Monate entspricht, erhöht um den Jahresverdienstausfall, wenn dieser nicht über die Krankentagegeld-Zusatzversicherung abgedeckt ist. Je

nach Versicherer und Versicherungsumfang beginnen die Angebote bei einer maximalen Deckungssumme von 100.000 Euro bei einer Jahresbruttoprämie zwischen 400 und 500 Euro. Wenn mehrere Inhaber oder Sozietätsmitglieder versichert werden sollen oder Risikozuschläge wegen Vorerkrankungen und veränderten Haftungszeiten hinzukommen, erhöht sich die Prämie natürlich.

SteuerConsultant: Gibt es sonst noch etwas zu bedenken?

Hinz: Bei der Kanzleiausfallversicherung erfolgt eine Gesundheitsprüfung, vergleichbar mit der Krankenversicherung. Es ist ratsam, Vorerkrankungen vollständig und umfassend anzugeben, damit der Versicherer später keine Leistung wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung verweigern kann. Bei Haftungssummen ab 150.000 Euro sind unter Umständen auch abgestufte ärztliche Untersuchungen erforderlich. Versicherer können dann Prämienzuschläge wegen erhöhtem Krankheitsrisiko oder partielle Risikoausschlüsse für bestimmte Vorerkrankungen vereinbaren.

Meine Empfehlung ist, möglichst keine Risikoausschlüsse zu akzeptieren. Hier kommt es immer wieder zu rechtlichen Unsicherheiten und Streit über die Auslegung von Krankheitsaus- und -mitwirkungen.

SEPA

Die Zeit drängt

Vom 1. Februar 2014 an laufen Überweisungen und Lastschriften in Euro einheitlich nach den SEPA-Verfahren. Höchste Zeit für Steuerberater und ihre Mandanten, sich darauf vorzubereiten.

Steuerberater Dr. Bernhard Arlt aus München gehört schon fast zu den Pionieren in Sachen Single Euro Payments Area, kurz SEPA – seit Anfang 2013 beschäftigt er sich intensiv mit dem Thema: Zum 1. Februar 2014 werden die nationalen Lastschrift- und Überweisungsverfahren abgeschaltet. Kontonummer und Bankleitzahl werden durch die International Bank Account Number (IBAN) und den Bank Identifier Code (BIC) ersetzt.

Eine Herausforderung für die meisten Steuerkanzleien und ihre Mandanten: „Uns ist es durchaus bewusst, dass sich mit SEPA nicht nur alle Kontenverbindungen, sondern auch alle Lastschriftverfahren grundlegend ändern“, sagt Arlt. Er arbeitet deshalb bereits daran, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen: „Wir buchen schließlich bei zahlreichen Mandanten monatliche Pauschalen für die Lohnbuchhaltung ab.“ Im ersten Schritt hat er sich eine Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Bundesbank besorgt, die jede Kanzlei und jedes Unternehmen benötigt, das mit Abbuchungen arbeitet. Außerdem hat er neue, auf SEPA abgestimmte Briefbögen drucken lassen. In den nächsten Wochen will er alle Mandanten anschreiben, mit denen er Abbuchungen vereinbart hat. Arlt sieht sich aber auch in der Verantwortung gegenüber den Unternehmern, die er betreut: „Wir wollen in Kürze gezielt mit ihnen Gespräche führen und auf die notwendigen Anpassungen hinweisen.“ Werden die Firmen und die Kanzleien nicht bis zum Stichtag mit der Umstellung fertig, geraten sie in existenzielle Schwierigkeiten und gefährden damit ihre Liquidität.

SEPA erfordert von Steuerkanzleien und Unternehmen zahlreiche Anpassungen: von der Rechnungsstellung über Updates in der EDV bis hin zu Veränderungen bei Überweisungsvordrucken oder Briefbögen, vor allem aber bei Lastschriftverfahren. „Die Umstellung kann im Einzelfall schon mehrere Monate dauern“, warnt Sabine Popp, Service Zahlungsverkehr und Produktmanagement bei der Datev eG in Nürnberg. Anlass genug

also für Steuerberater, das SEPA-Projekt kurzfristig zu starten und sich zu den Details einen Überblick zu verschaffen.

Schritt 1: Informieren und studieren

Im ersten Schritt gilt es für Steuerberater, Wissen aufzubauen. Die Datev etwa stellt dazu auf www.datev.de/sepa umfangreiches Material zur Verfügung. Aber auch die Kreditinstitute informieren auf ihren Internetseiten, halten Flyer sowie Broschüren mit den wichtigsten Neuregelungen sowie Tipps zum Umstellungsprozess bereit. Zudem organisieren sie Seminare. Zwar beantworten die Geldinstitute in der Regel auch Fragen im Zusammenhang mit SEPA – allerdings sehen sie sich nicht in der Verantwortung, umfassend zu beraten.

Steuerberater, Ratingadvisor und Wirtschaftsmediator Franz Ruß aus dem bayerischen Hallstadt bindet das Know-how der Banken auch in seine eigene Beratung ein: Ruß organisierte für seine Mandanten bereits mehrere Workshops zum Thema SEPA (siehe Interview), bei denen ein Bankmitarbeiter ein ausführliches Referat hielt und für Rückfragen zur Verfügung stand. „Diese Veranstaltungen kommen bei den Unternehmern gut an“, sagt Russ.

Schritt 2: Softwareanbieter kontaktieren

Auch die Softwarehäuser unterstützen die Kanzleien bei der Umstellung auf SEPA. So hat etwa der Anbieter Simba aus dem baden-württembergischen Ostfildern eine SEPA-Hotline mit Fachkräften für seine Kunden eingerichtet, die sämtliche Fragen klären soll. Ebenso bietet die Firma Schulungen an, die ein Simba-Anwendungsberater vor Ort in der Kanzlei oder aber online leitet.

Hinzu kommt nach Angaben des Softwarehauses eine ausführliche Anleitung für seine Kunden, in der die einzelnen Schritte der Umstellung erklärt werden. „Mit dem Jahres-Update 2013 hat Simba bereits im Januar



die notwendigen Programmfunktionen an alle Kunden ausgeliefert, damit diese neben den schon lange verfügbaren SEPA-Überweisungen nun auch die SEPA-Lastschriften komfortabel und einfach in Simba abwickeln können“, erklärt Friedlinde Hagmann aus dem Produktmanagement bei Simba.

Ähnlich ist der Service bei der Wolters Kluwer Software und Service GmbH aus dem baden-württembergischen Ludwigsburg: „Wir liefern den Praxen mit unserer Addison-Software verschiedene Automatisierungs- und Konvertierungsfunktionen“, erklärt Geschäftsführer Andreas Hermanutz. Wolters Kluwer gibt seinen Kunden zudem umfangreiche Checklisten für die Umstellung an die Hand und „ab Sommer laufen zusätzlich praxisnahe Umstellungsseminare“, so Hermanutz.

Bei der Datev stehen diese schon seit Monaten auf dem Programm – live als Online-Dialogseminare oder auf Abruf, der Steu-

Kontonummer und Bankleitzahl werden ab dem 1. Februar 2014 durch die International Bank Account Number (IBAN) und den Bank Identifier Code (BIC) ersetzt.



Interview

„Ein Risikoszenario aufbauen“

StB Franz Ruß führt im bayerischen Hallstadt eine Kanzlei mit 24 Mitarbeitern. Er unterstützt seine Mandanten bei der SEPA-Umstellung.

SteuerConsultant: Sind die Firmenchefs schon ausreichend zum Thema SEPA informiert?

Franz Ruß : Sicher nicht, nach unserer Erfahrung haben viele mittelständische Mandanten mit der Umstellung bisher noch nicht begonnen. Das stellen wir bei unseren Seminaren, die wir in Kooperation mit den Volksbanken organisieren, immer wieder fest.

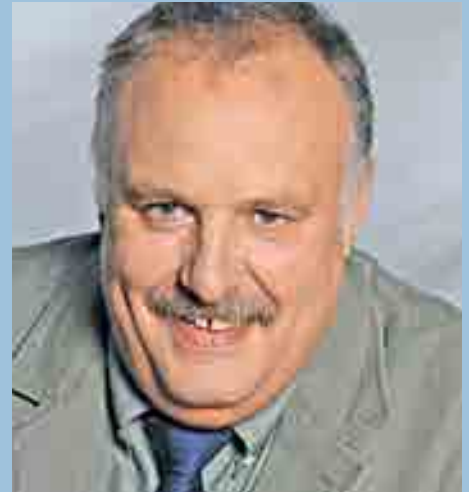
SteuerConsultant: Wie informieren Sie die Mandanten?

Ruß : Wir erläutern die Einzelheiten zu SEPA mittels Power-Point-Präsentationen und zeigen Unternehmern ihr Risiko auf, wenn sie zu spät mit der Umstellung beginnen. Es ist unser Ziel, die Unternehmen zu mobilisieren.

SteuerConsultant: Lässt sich mit der Beratung auch Geld verdienen?

Ruß : Mit den Informationsveranstaltungen eher nicht. Falls Unternehmer jedoch eine weitreichende und individuelle Beratung wünschen, spricht prinzipiell nichts dagegen. Allerdings sollte das Honorar vorab vereinbart werden.

SteuerConsultant: Wie bereiten sich Steuerberater auf dieses Feld der Beratung am besten vor?



Ruß : Sie sollten im ersten Schritt mit den Banken in Kontakt treten und sich umfangreich informieren. Auch sollten sie mit der Umstellung in ihrer eigenen Kanzlei beginnen, schon um Erfahrungen zu sammeln. Bei der Vorbereitung auf SEPA wird in jedem Fall eine gute Portion Eigeninitiative gefragt sein. Ein fertiges Infopaket, das alle Fragen und Antworten rund um SEPA passend für jedes Unternehmen erfasst, gibt es nicht.

erberater kann sich am Computer jederzeit einloggen. „Ein Referent führt durch die Lerninhalte, die Teilnehmer sind live dabei“, erklärt Popp.

Bereits im Januar wurde mit den Datev-Updates ein IBAN-Assistent ausgeliefert. Dabei, so die Datev-Expertin, handelt es sich um ein Tool, das Kontonummer und Bankleitzahl automatisch in BIC und IBAN konvertiert und in allen Datev-Anwendungen aufrufbar ist: „Diese Umstellung funktioniert quasi auf Knopfdruck.“

Ein Programm zur Mandatsverwaltung der Lastschriften ist in der Pilotphase und soll spätestens im Herbst freigegeben werden. In den letzten Monaten des Jahres wird es in vielen Steuerkanzleien also darum gehen, die IT auf den aktuellen Stand zu bringen. Kanzleichefs, die Forderungen abbuchen oder die Mandanten beim Projekt SEPA beraten wollen, sollten schon jetzt aktiv werden, um dann nicht in Stress zu geraten.

Grundsätzlich gilt es, zwischen den sogenannten SEPA-Basis- und den speziellen SEPA-Firmenlastschriften zu unterscheiden. Während bei privaten Mandanten und – aus Sicht der Unternehmen – bei Privatkunden prinzipiell nur SEPA-Basislastschriften in Frage kommen, können Steuerberater und Unternehmer bei Firmenkunden zwischen der Basis- und Firmenlastschrift wählen. Der Unterschied zwischen beiden Verfahren liegt darin, dass bei der SEPA-Firmenlastschrift der Mandant oder der Kunde nach der Abbuchung keinen Anspruch mehr auf Rückbuchung hat, der Zahlungsempfänger ist also auf der sicheren Seite.

Basislastschriften bis acht Wochen danach zurückbuchbar

SEPA-Basislastschriften dagegen können bis zu acht Wochen später zurückgebucht werden. Sind sie nicht rechtsgültig – die Einzugsermächtigungen also nicht unterschrieben

–, können Mandant oder Kunde sogar noch bis zu 13 Monate später ihr Geld zurückholen. Während bei der SEPA-Firmenlastschrift zwingend ein neues Mandat einzuholen ist, kann bei Basislastschriften darauf verzichtet werden, falls eine unterschriebene Einzugsermächtigung heute schon vorliegt.

Mit dem Mandat wird der Zahlungsempfänger vom Zahlungspflichtigen ermächtigt, die Lastschriften einzuziehen. Die kontoführende Bank wird wiederum beauftragt, die Lastschrift zu erfüllen und das Konto zu belasten. Im Klartext heißt das: Steuerberater wie Arlt treffen zuerst eine Vereinbarung mit ihrer eigenen Bank. Anschließend schreiben sie ihre Mandanten mit Firmenkundenlastschriften einzeln an.

Ein aufwendiger Prozess, bei dem einige Hürden genommen werden müssen, denn die Firmenlastschriftmandate sind grundsätzlich in Papierform mit einer eigenhändigen Unterschrift zu erteilen. Entsprechende

Musterformulierungen halten die Banken und Sparkassen oder die Internetseite www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de bereit. Die Crux ist allerdings die, dass der Zahlungspflichtige das Mandat auch von seiner Hausbank bestätigen lassen muss. Den Prozess haben viele Mandanten und Kunden noch nicht verstanden. Steuerberater sollten ihren Mandanten das Verfahren in einem Anschreiben deshalb genau erläutern.

Erfahrungsgemäß senden sonst viele das Mandat zwar unterschrieben zurück, gehen damit aber eben nicht zu ihrer Bank. „Der Aufwand erhöht sich deutlich für alle Beteiligten“, sagt Popp. Schickt der Unternehmer das Mandat innerhalb von wenigen Wochen nicht zurück, sollte ein zweites Anschreiben versendet werden. Passiert immer noch nichts, ruft ein Mitarbeiter der Kanzlei im Idealfall an und fragt nach. Dann läuft es meistens.

Mandatsreferenznummer möglichst einfach wählen

Jedes Lastschriftmandat erhält eine eindeutige Mandatsreferenz, die bei allen Lastschriften anzugeben ist. In Verbindung mit der Gläubiger-ID der Kanzlei lässt sich jedes Mandat identifizieren. Beide Angaben stehen bei der Abbuchung immer auf dem Kontoauszug. Die Mandatsreferenznummer selbst sollte möglichst einfach gewählt werden und darf maximal 35 Zeichen umfassen, Buchstaben wie Zahlen.

Den Aufbau kann jeder Zahlungsempfänger selbst bestimmen. Unternehmen wählen häufig die Kundennummer und schließen durchlaufende Zahlen an. Allerdings sollten Banken die Nummer eindeutig erkennen können, deshalb ist bei Nullen Vorsicht geboten, da sie schnell als Buchstabe O missinterpretiert werden. Gleiches gilt bei Punkten, die schnell übersehen werden. Wichtig: Falls keine kürzere Frist vereinbart wurde, ist der Zahlungspflichtige mindestens 14 Tage vor Fälligkeit



Eva-Maria Neuthinger

ist Diplom-Kauffrau und arbeitet als freie Wirtschaftsjournalistin für Magazine und Zeitungen. Sie hat sich auf die Themenfelder

Unternehmensführung und Steuern spezialisiert.

E-Mail: eva.neuthinger@t-online.de

» SEPA in sieben Schritten

Clevere Steuerberater gehen das Projekt SEPA in diesen Monaten an. Wie der Umstellungsprozess ablaufen kann, zeigt folgender Überblick.

- 1 Einen Verantwortlichen bestimmen. Ein Mitarbeiter – etwa der Qualitätsmanagementbeauftragte – sollte für das Projekt verantwortlich zeichnen und es vorantreiben. Gegebenenfalls wird ein Team gegründet, das die gesamte Planung übernimmt und den Zeitplan aufstellt.
- 2 Zur Bank gehen. Es ist Kontakt mit der Hausbank aufzunehmen, um sich über die SEPA-Anforderungen im Detail zu informieren und die neuen SEPA-Lastschriften zu vereinbaren.
- 3 Soweit die Kanzlei mit Abbuchungen arbeitet, sollte zeitnah die Gläubiger-ID bei der Deutschen Bundesbank beantragt werden. Experten gehen davon aus, dass es gegen Ende dieses Jahres zu Engpässen kommen könnte.
- 4 Es sind neue Mandate für Firmenlastschriften und gegebenenfalls auch für Basislastschriften einzuholen. Die Mandanten werden einzeln angeschrieben. Es ist eine Mandatsverwaltung anzulegen.
- 5 Ab Herbst 2013 sollte die IT auf den aktuellen Stand gebracht sein. Updates der Programme sind bis dahin von den Softwarehäusern zu erwarten. Wer mit eigenen Programmen arbeitet, engagiert im Zweifel einen Spezialisten für die Umstellung.
- 6 Alle Kontonummern sind auf BIC und IBAN zu konvertieren.
- 7 Vor der endgültigen Umstellung sollte eine Testphase eingeplant werden. Zeigen sich Probleme, kann die Praxis frühzeitig reagieren und Änderungen vornehmen.

über das Datum der Abbuchung und über den Betrag zu informieren. Diese Angaben können zum Beispiel auf der Rechnung stehen, die vorab verschickt wird.

Die Kanzlei selbst hat die Lastschrift auch fristgerecht beim Kreditinstitut einzureichen, was eine organisatorische Planung erfordert: Erst- oder Einmallaschriften müssen spätestens fünf Tage vor Fälligkeit bei der Zahlstelle – dem Kreditinstitut des Schuldners – vorliegen. Bei Folgelastschriften genügt es, wenn die Lastschrift zwei Tage vorher eingeht. Mit deutlich weniger Umstellungsaufwand sind Überweisungen verbunden.

In jedem Fall sind alle Kontoverbindungsdaten auf BIC und IBAN umzustellen (siehe oben – „SEPA in sieben Schritten“). Das beginnt bei der Lohnbuchhaltung und reicht bis zum letzten Lieferanten.

Neuerungen ergeben sich zudem beim Verwendungszweck. Ungekürzt wird dieser nur noch mit bis zu 140 Zeichen übermittelt. Bisher sind es im nationalen Überweisungs-

verfahren 378 Zeichen. Vielfach erfordert das Änderungen in der Rechnungsstellung. Außerdem sind neue Briefbögen mit Angabe von BIC und IBAN zu drucken, gegebenenfalls auch Flyer, Broschüren und Bestellformulare.

Unterm Strich also ein relativ hoher Aufwand, dem eher bescheidene Vorteile gegenüberstehen: Zum einen besteht kein Unterschied mehr beim Zahlungsverkehr mit anderen Euro-Ländern. Ein Pluspunkt insbesondere für Unternehmen, die ex- oder importieren. Sie brauchen nur noch eine einzige Bankverbindung.

Zum anderen ergibt sich ein Liquiditätsvorteil, denn das Geld geht via SEPA-Verfahren bei beleglosen elektronischen Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere SEPA-Länder schon am nächsten Geschäftstag beim Empfänger ein. Falls konventionell per Vordruck und Papier überwiesen wird, verlängern sie sich um einen Geschäftstag. Immerhin.

Lösungen finden!



Alles für die Steuerkanzlei finden Sie jetzt noch schneller. Versprochen.



Mobilecode

Hersteller, Produkte und Dienstleistungen für Steuerberater im Überblick. Finden Sie Ihre Lösung ganz einfach, das ganze Jahr – immer aktuell.



www.anbietercheck.de/steuern

HAUFE.

Drucker

Gesamtkosten vergleichen

Auch wenn in die Kanzleien längst die EDV Einzug gehalten hat und die Papierflut eingedämmt worden ist, ohne Drucker geht es weiterhin nicht. Wer ein neues Gerät anschaffen muss, sollte mitunter einen Blick auf die Gesamtkosten werfen.

Die Vision des papierlosen Büros geht zurück auf George E. Pake, dem früheren Chef des Xerox-Forschungszentrums im kalifornischen Palo Alto. Er machte den Begriff erstmals im Juni 1975 in einem Artikel der „Businessweek“ öffentlich. Im selben Magazinbeitrag sagte der damalige Arthur-D.-Little-Berater Vincent E. Giuliano voraus, dass ab 1980 der geschäftlich initiierte Papierverbrauch zurückgehen werde.

Seither lebt die Vision des papierlosen Büros und wird wohl in naher Zukunft auch eine

bleiben. Entgegen der damaligen Prognosen stieg der Papierverbrauch an – sowohl im privaten als auch im geschäftlichen Bereich. Gemäß der Printer-Umfrage 2012, bei der Dokulife Research & Consulting aus München zusammen mit Brother mehr als 8.700 Teilnehmer befragt hat, drucken 78 Prozent der Berufstätigen gleich viel oder sogar mehr als noch zwei Jahre davor.

Insgesamt ist also weit und breit kein Rückgang des Papierverbrauchs festzustellen, obwohl es sich viele Betriebe auf die Fahnen

geschrieben haben, diesen zu senken. Auch die Kanzlei von Steuerberater Patrik Luzius im rheinland-pfälzischen Ingelheim. „Wir arbeiten umwelteffizient mit 100 Prozent Ökostrom, stromsparenden Geräten und geringem Papierverbrauch“, erklärt Luzius mit Blick auf seine Werte-Liste.

In der Kanzlei von Luzius werden Belege der Mandanten gescannt und digital archiviert. Dazu nutzt der Steuerberater ein Cloud-Dokumentensystem der Datev, das im Rechenzentrum des Anbieters gehostet wird. Außerdem

Neue Modelle

Einige der neuesten Laserdrucker bieten inzwischen auch die Möglichkeit, vom Smartphone oder Tablet-PC aus direkt drahtlos auszu-drucken.



Samsung Xpress Multifunktionsgeräte

Speziell für kleine Büroteams hat Samsung die Multifunktionsgeräte Xpress M2875FD, M2875FW und M2675FN konzipiert. Die netzwerkfähigen Schwarz-Weiß-Lasergeräte können drucken, scannen, kopieren und faxen. Der 2675FN druckt bis zu 26, die anderen bis zu 28 Seiten pro Minute. Die Papierfächer fassen bis zu 250 Blatt. Zudem kann mit der integrierten Duplexeinheit doppelseitig gedruckt werden. Samsung nennt einen empfohlenen Verkaufspreis von 169 Euro für den M2675FN, 259 Euro für die FD-Version und 309 Euro für den M2875FW.



Brother-Farblaser für Einsteiger

Neue Farblaserdrucker der Einstiegsklasse stellte Brother vor. Für 213 Euro gibt es den HL-3140CW, der pro Minute bis zu 18 Seiten bedrucken kann. Seine Papierkassette fasst 250 Blatt. Neben einem USB-Anschluss bietet das Gerät eine WLAN-Schnittstelle für die drahtlose Anbindung.

Der Drucker unterstützt Apple Air Print und Google Cloud Print und ermöglicht den drahtlosen Ausdruck vom Smartphone und Tablet-PC. Knapp 250 Euro kostet das Modell HL-3150CDW, der HL-3170CDW soll knapp 290 Euro kosten.

hat die E-Mail-Kommunikation längst den Briefverkehr abgelöst. Die Senkung des Papierverbrauchs erfolgt laut Luzius nicht nur aus Rücksicht auf die Umwelt, sondern hat auch handfeste Kostengründe. „Es geht um Ausgaben für Papier sowie Toner und um die Folgekosten für die Papierarchivierung“, sagt der Ingelheimer. „Hätten wir nicht auf elektronische Erfassung umgestellt, hätten wir längst größere Räume anmieten müssen, um die Dokumente unterzubringen.“

Trotz Einsparmaßnahmen – ohne Papier geht's nicht

Auch wenn Kanzleimitarbeiter Ausdrücke weitgehend vermeiden und Kanzleisoftware-Anbieter verstärkt auf elektronische Übermittlung und Ablage von Steuerunterlagen setzen: Ganz ohne Drucker geht es auch in einer modernen Kanzlei nicht. Deshalb gibt es auch in der Kanzlei von Luzius Laserdrucker. Der Steuerberater entschied sich gegen zentral aufgestellte Netzwerkgeräte und für Einzelplatzlösungen. „Fast alle unserer

sieben Angestellten haben einen Drucker in Griffweite, um Wege zu sparen“, erklärt Luzius. „So geht keine Arbeitszeit verloren, weil Mitarbeiter ihren Schreibtisch verlassen müssen, um Ausdrücke aus einem zentral aufgestellten Netzwerkdrucker zu holen.“ Ob sich Arbeitsplatzgeräte oder Netzwerkdrucker besser eignen, hängt von der jeweiligen Kanzlei ab. Sitzen mehrere Mitarbeiter in einem Büro, dann kann ein netzwerkfähiges Gerät installiert werden, ohne unnötige Arbeitswege der Angestellten zu verursachen. Bei großen Kanzleien mit vielen Mitarbeitern kann die Anschaffung eines Druckers für jeden Mitarbeiter schnell teuer werden und die Wartungskosten nach oben treiben. Entscheidet man sich für einen Netzwerkdrucker, dann sollte man auf jeden Fall bei der Installation Sorgfalt walten lassen, um für mögliche Angreifer aus dem Internet keine Einfallstore zur Kanzlei-Infrastruktur zu öffnen. In den vergangenen Monaten sind einige Sicherheitsprobleme mit Netzwerkdruckern publik geworden. So warnte das Uni-

ted States Computer Emergency Readiness Team (US-CERT) des US-amerikanischen Heimatschutzministeriums vor möglichen Schwachstellen von Druckern, über die Angreifer Schadsoftware einschleusen oder Dokumente und Passwörter auslesen können. Auch wenn die betroffenen Hersteller bereits Gegenmaßnahmen ergriffen haben, machen die Vorkommnisse deutlich, dass Netzwerkgeräte besondere Aufmerksamkeit erfordern und ein Verzicht auf regelmäßige Firmware-Updates die Netzwerksicherheit kompromittieren kann.

Obwohl Patrik Luzius und seine Mitarbeiter scannen und drucken, hat sich der Steuerberater gegen den Einsatz von Multifunktionsgeräten in seiner Kanzlei entschieden. „Wir benötigen schnelle Dokumentenscanner, die beidseitig scannen. Mir ist kein Multifunktionsgerät bekannt, das das leistet und überdies bezahlbar ist“, erklärt Luzius. Auch deshalb setzt er auf Einzelplatz-Laserdrucker. Bleibt schließlich noch die alte Frage: Laserdrucker oder Tintenstrahldrucker. Tintenge-



HP erweitert Laserjet Pro400-Reihe

HP ergänzte seine Laserjet-Pro-400-Reihe mit dem Modell M401DNE. Der Schwarz-Weiß-Laserdrucker schafft maximal 33 Seiten pro Minute und hat eine 250 Blatt fassende Papierkassette. Das Gerät, das 319 Euro kosten soll, kann beidseitig drucken. Zum Ausstattungsumfang zählen ein USB-Anschluss, ein Ethernet-Netzwerkanschluss sowie 256 MB Speicher. Der Drucker unterstützt Apple Air Print.



Netzwerkfähige Farblaserdrucker von Canon

Canon erweitert sein Drucker-Portfolio um die zwei netzwerkfähigen Farblaser-Systemreihen I-Sensys MF8200 und MF8500. Sie zielen insbesondere auf den Einsatz in kleinen Büros und Arbeitsgruppen. Die 8200-Modelle haben eine Druckgeschwindigkeit von 14 Seiten pro Minute, die 8500-Geräte schaffen bis zu 20 Seiten/min. Sie können auch drahtlos per WLAN ins Netzwerk integriert werden und unterstützen Apple Air Print und Google Cloud Print. Die Kosten der ab Mai erhältlichen Geräte beginnen bei 389 Euro.



Multifunktionsdrucker von Kyocera

Mit drei DIN-A4-Multifunktionssystemen für Schwarz-Weiß-Druck inklusive Scan-, Kopie- und Faxfunktionen komplettiert Kyocera seine Geräteserie für den Einsteigerbereich. Der FS-1220MFP, der FS-1320MFP sowie der FS-1325MFP richten sich an Kleinunternehmen sowie Arbeitsgruppen und Privatpersonen. Die Geräte haben eine Papierkassette für 250 Blatt und schaffen Druckgeschwindigkeiten von 20 bzw. 25 Seiten DIN A4 pro Minute. Der FS-1220MFP kostet knapp 200 Euro, der FS-1320MFP 240 Euro und der FS-1325MFP 339 Euro.

räte waren früher von Vildruckern wegen der hohen Druckkosten gefürchtet. Immerhin zählt Druckertinte mit einem Preis von über 1.000 Euro pro Liter zu den teuersten Flüssigkeiten der Welt. Kein Wunder, dass sich die Tintenpatronenhersteller dagegen wehren, die Füllmenge auf die Patronen schreiben zu müssen. Und ein Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom Januar 2013 hat ihnen recht gegeben. Es lohnt sich aber nicht, mit dem Finger nur auf die Tintenbranche zu zeigen. Auch die Tonerbranche gibt keine Füllmenge auf den Kartuschen an, sondern allenfalls eine durchschnittliche Seitenzahl, die mit dem Inhalt bedruckt werden kann. Beim Kauf von Druckern heißt es daher, auf jeden Fall neben dem Anschaffungspreis auch die Druckkosten pro Seite zu kalkulieren – das gilt sowohl für Tintenstrahler als auch Lasergeräte.

Nimmt man allein die Kosten pro Seite, erkennt man eine weit geöffnete Kostenscheure. Das Vergleichsportal „www.druckkosten.de“ listet den Epson B-510 als den Tintenstrahler mit dem geringsten Seitenpreis. Für nur 1,3 Cent beschriftet er ein ISO-Farbdokument. Am anderen Ende der Liste findet sich der Ricoh Aficio SG 2100N. Er verschlingt ganze 18,2 Cent pro Seite. Bei den Farblasern geht es bei 2,4 Cent pro ISO-Farbseite mit dem Lexmark X792 los. Man kann aber auch mehr als 23 Cent pro Seite verdrucken, wenn man beispielsweise den HP Color Laserjet Pro CP1025 verwendet.

Klare Sache, mag man sich angesichts solcher Zahlen denken – aber weit gefehlt. Wie schon erwähnt, sind die Druckkosten wichtig, aber nicht alleiniges Kostenkriterium. Rechnet man den Anschaffungspreis ein, dann kann das Bild wieder ganz anders aussehen. Dann findet sich zum Beispiel der Lexmark X792 trotz seines günstigen Seitenpreises wegen des hohen Anschaffungspreises für ‚Wenigdrucker‘ eher am oberen Kostende wieder. Es empfiehlt sich daher, vor einer Anschaffung eine sorgfältige Druckmenüanalyse zu machen und auf dieser Basis die Gesamtkosten aus Verbrauchsmaterialien und Anschaffungspreis zu berechnen.

Blick auf Energiekosten rundet das Bild ab

Will man ganz korrekt rechnen, sollte man auch einen Blick auf die Energiekosten werfen. Auf der Internetseite „www.office-topten.de“, die von der Deutschen Energie-Agentur (kurz „Dena“) mit Förderung des Bundeswirtschaftsministeriums betrieben wird, kann man eine Datenbank einsehen, die unter anderem den Stromverbrauch von Druckern

berechnet und vergleicht. Die Datenbank beruht auf Angaben der Hersteller, die vom Portalbetreiber jedoch stichprobenartig auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Während der Canon Laser Shot LBP 2900 als Schwarz-Weiß-Laserdrucker mit dem geringsten Stromverbrauch in fünf Jahren Energiekosten in Höhe von 7,88 Euro verursacht, sind es beim HP LaserJet P3005d immerhin 109,93 Euro. Man mag das für Bagatellbeträge halten, doch bei einer Kanzlei mit zehn Druckern summieren sich die Mehrkosten im aufgeführten Zeitraum schon auf mehr als 1.000 Euro. Neben den Kosten sollte man immer auch den Umweltaspekt im Auge behalten, der durch einen erhöhten Energieverbrauch eine größere Rolle spielt.

Große Unterschiede bei Farblaserdruckern

Noch größer sind die Unterschiede bei Farblaserdruckern. Hier variieren die Fünfjahreskosten für den Stromverbrauch zwischen 13,10 Euro beim Canon Laser Shot LBP 5000 und 246,36 Euro beim HP Color

LaserJet 4700ph+. Reine Tintenstrahldrucker führt die Dena-Datenbank zum Zeitpunkt der Recherche nicht auf. „Insbesondere Laserdrucker gehören zu den Bürogeräten mit dem höchsten Stromverbrauch (bis zu 1.000 Watt/Stunde). Dennoch setzen 86 Prozent aller Unternehmen Laserdrucker ein. Die Mehrzahl aller Entscheider bewertet zudem das Stromsparpotenzial durch den Einsatz alternativer Drucktechnologien deutlich zu niedrig“, schreibt Epson im März 2013 in einer Pressemitteilung. Der Anbieter, der sich vom Lasergeschäft verabschiedete, bezieht sich bei den Aussagen auf eine Studie, die er selbst bei Forsa in Auftrag gegeben hatte. Demnach setzen 50 Prozent der befragten Unternehmen ausschließlich auf Laserdrucker, nur zwei Prozent aller Befragten hingegen gaben an, hauptsächlich Tintenstrahldrucker zu verwenden. Ein Prozent vertraut ausschließlich auf diese Druckmethode.

Für die ewige Frage „Laser oder Tinte?“ gibt es keine allgemeingültige Antwort. Sie hängt von vielen Faktoren ab. Das Austrocknen der Tintenköpfe, das immer wieder als

» Druckkosten minimieren

Zwar lassen sich die Kosten pro gedrucktem DIN-A4-Bogen durch moderne Drucker reduzieren, doch wer sich den einen oder anderen Ausdruck spart, spart am meisten – hier ein paar Tipps.

- Fragen Sie Ihre Mandanten nach den E-Mail-Adressen. E-Mail-Kommunikation verringert den Briefverkehr, ist schneller als die Post und kostet kein Porto.
- E-Mails mit wichtigen Inhalten müssen zur Archivierung nicht unbedingt ausgedruckt werden. Ein elektronisches E-Mail-Archiv leistet gute Dienste.
- Anbieter von Steuerkanzleisoftware haben sich längst auf die digitale Verarbeitung von Dokumenten eingestellt. Falls Ihre Kanzleilösung keine elektronischen Dokumente unterstützt, sollten Sie über ein Update nachdenken.
- Wenn Sie Dokumente ausdrucken müssen, dann bedrucken Sie das Papier doppelseitig – und schon halbieren sich im Idealfall der Papierverbrauch und die damit verbundenen Kosten.
- Es muss nicht immer die Originaltintenpatrone oder -Laserkartusche sein. Drittanbieter bieten oftmals günstige Alternative für Ihren Drucker.
- Drucken Sie nur aus, was Sie wirklich lesen oder archivieren wollen. Markieren Sie dazu die betreffende Textstelle und wählen Sie im Druckmenü die Funktion „Markierung drucken“, oder geben Sie die Seitenzahlen von den Seiten ein, die Sie ausdrucken möchten.
- Farbige Ausdrücke sind oft nicht nötig: Überlegen Sie, ob Sie eine farbige Seite tatsächlich farbig ausdrucken müssen oder ob eine schwarz-weiße Version genügt.

Mobil drucken mit Smartphone und Tablet

Smartphones und Tablets haben sich einen festen Platz in der Kanzlei erobert, weil sie klein, leicht und vielseitig einsetzbar sind. Doch eine Schwäche haben sie: Es ist nicht ganz einfach, auf ihnen gespeicherte Dokumente ohne einen PC als Zwischenstation zu drucken.

Alle im Apple-Betriebssystem IOS (läuft auf I-Pad und I-Phone, ab Version 3GS) integrierten Apps, aus denen gedruckt werden kann, unterstützen die treiberlose Lösung Air Print. Um also mit einem Tablet oder Smartphone von Apple ohne Umwege drucken zu können, benötigt man einen Drucker, der mit Air Print kompatibel ist. Alle namhaften Hersteller haben einen solchen mittlerweile im Angebot. Voraussetzung ist aber, dass sowohl das mobile Apple-Gerät als auch der Drucker im gleichen WLAN eingebucht sind.

Auch für Android-Geräte gibt es eine Lösung. Sie heißt Google Cloud Print und funktioniert über eine Internetverbindung. Voraussetzung ist ebenfalls ein Drucker, der mit Cloud Print kompatibel und mit dem Internet verbunden ist. Ist der Cloud-Dienst für den Drucker eingerichtet, kann man aus dem Google-Webbrowser Chrome, aus dem E-Mail-Programm Gmail und dem Archivierungsprogramm Google Docs endgeräteunabhängig drucken. Der Vorteil dieser Lösung: Man kann auch drucken, wenn man unterwegs ist.

Viele Druckerhersteller haben eigene Apps entwickelt, die das Drucken von Smartphones und Tablets mit ihren Geräten ermöglichen sollen. Die App heißt bei

- Hewlett-Packard „E-Print“,
- Samsung „Mobile Print“,
- Epson „I-Print“,
- Canon „Mobile Printing“,
- Brother „I-Print & Scan“,
- Lexmark „Lex Print“ und
- Kyocera „Capture 2 go“.

Sie stehen in den App-Stores zum Download bereit. Daneben gibt es aber noch weitere, Hersteller-unabhängige Lösungen wie beispielsweise von Cortado.



Argument gegen Tintendrucker angeführt wird, ist zwar für den privaten Gebrauch wichtig, dürfte aber für ein Kanzleigerät eher ins Leere greifen. Geschäftlich genutzte Drucker sind eben nicht wochen- oder monatelang außer Betrieb. Und sie haben Eigenschaften, die ein Laserdrucker nicht bieten kann - beispielsweise können sie CDs direkt bedrucken.

Laut einer Studie, für die der Hersteller Lexmark im November 2011 534 Büromitarbeiter in elf europäischen Ländern befragte, widersprachen 59 Prozent der Interviewten der Meinung, dass Tintenstrahldrucker besser für private Endverbraucher, Laserdrucker hingegen besser für Unternehmen geeignet seien. 45 Prozent der Befragten gaben an, dass die Technologie keine Rolle spiele. Es gehe nicht darum, ob die Information per Tinte oder Toner auf das Papier gelange. Viel wichtiger seien die Funktionen und Eigenschaften der Geräte und ob sie die jeweiligen Anforderungen erfüllten.

Trotz eines Plädoyers für Tinte im Unternehmensumfeld aus dem vergangenen Jahr kehrte Lexmark dem Tintendruckergeschäft den Rücken. Der Rückzugsankündigung vom Sommer 2012 ließ der Hersteller nun den Verkauf der Sparte folgen. Die japanische Firma Funai, die bisher die Geräte im Auftrag von Lexmark produziert hat, wird das Tinten-

druckergeschäft übernehmen. Lexmark hält aber ausdrücklich fest, dass Service, Wartung und Ersatzteil- sowie Verbrauchsmaterialbelieferung der Kunden sichergestellt sei. Mit dem Ausstieg aus dem Tintendruckgeschäft steht Lexmark nicht allein - auch Samsung kündigte jüngst an, sein Tinten-Engagement zu beenden.

Eine andere Strategie verfolgt dagegen Epson, sichtbar im März auf der CeBIT in Hannover mit dem Slogan „Bye, Bye Laser“. Epson steigt aus dem Geschäft mit Laserdruckern aus. „Das Interesse der Unternehmen an Tinte im Büro als kostengünstige und leistungsfähige Drucklösungen wächst mit einer Dynamik, die uns mitunter selbst überrascht“, erklärte Frank Schenk, Leiter Vertrieb Businessprodukte der Epson Deutschland GmbH. „Die Gründe dafür sind leicht nachzuvollziehen, denn neben den Kostenvorteilen der Inkjets und den geringen Seitenpreisen ist es auch der Geschwindigkeitsvorteil gegenüber Laserdruckern, der

Inkjets zu mehr als einer attraktiven Alternative zu Laserdruckern im Büro macht.“ Für welches Gerät man sich entscheidet, sollte aber auf Basis einer genauen Analyse des Druckaufkommens in der Kanzlei gefällt werden.



Stefan Gneiting

aus München schreibt seit vielen Jahren als freier Journalist vor allem über IT und Telekommunikation. Seine Artikel werden in Fachzeitschriften, Online-Medien, Publi-

kumszeitschriften und Kundenmagazinen veröffentlicht.

E-Mail: stefan@stefan-gneiting.de

Arbeitszeit

Flexibilität ist Trumpf

Die einen zählen jede Arbeitsminute ihrer Steuerfachangestellten mit Stechuhren, die anderen geben die Kontrolle ab und vertrauen darauf, dass Mitarbeiter ihre Arbeit eigenverantwortlich erledigen und hohe Deckungsbeiträge erzielen: In modernen Steuerkanzleien werden inzwischen die verschiedensten Arbeitszeitmodelle und Formen der Zeiterfassung praktiziert.

Ob Gleitzeit, Teilzeit oder Jahresarbeitszeit & Co. – flexible Arbeitszeitmodelle liegen im Trend. Das gilt auch und insbesondere für die Steuerberatungsbranche, die wegen der hohen Frauenquote schon seit Jahren mit dem Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ Erfahrungen gesammelt hat.

Heute erwarten Mitarbeiter in Kanzleien und Gesellschaften von ihren Führungskräften immer häufiger ein Entgegenkommen, um ihre beruflichen Verpflichtungen mit den familiären Aufgaben in Einklang zu bringen. Auch angestellte – männliche – Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geben sich nicht mehr mit der Karriere allein zufrieden: Sie nehmen vermehrt Elternzeit und reduzieren, zumindest für einige Monate, ihre Arbeitszeiten. „Sie wollen aktiv an der Kindererziehung teilhaben und ihre Freizeit genießen“, berichten einstimmig Personal- und großer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels werden deshalb die Kanzleien mit den flexibelsten Arbeitszeitangeboten und den besten Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Kampf um die besten Mitarbeiter die Nase vorn haben.

Gleitzeit mit Kernzeiten zwischen 9 und 16 Uhr ist momentan noch immer das geläufigste Arbeitszeitmodell in deutschen Steuerkanzleien. Allerdings reicht dies bei Weitem nicht mehr aus, um Mitarbeiter über alle Lebensphasen hinweg zufriedenzustellen und der Kanzlei einen Wettbewerbsvorteil zu sichern. Schließlich bietet diese Form der Gleitzeit den Angestellten täglich nur etwa eine bis zwei Stunden Spielraum.

Außerdem kann es bedenklich für die Kanzlei sein, denn die gleitende Arbeitszeit verleitet Angestellte dazu, nur nach der Uhr zu arbeiten. Unterm Strich lässt sich auf Grund der reinen Anwesenheit des Mitarbeiters an seinem Arbeitsplatz wenig über seine tatsächliche Produktivität sagen.

Mehr eigenverantwortliche Gestaltungsmöglichkeiten, einhergehend mit einer entsprechend gesteigerten Motivation, verschafft den Mitarbeitern das Gleitzeitmodell ohne

Kernarbeitszeit, wie das bereits in vielen fortschrittlichen Steuerkanzleien üblich ist. Für die einzelnen Kanzleibereiche wird dabei eine „Funktionsfähigkeit“ als die Zeit festgelegt, in der zum Beispiel Mandanten ihre Ansprechpartner am Arbeitsplatz erreichen können müssen.

Während dieser Zeit können die Mitarbeiter ihre Arbeitszeitverteilung selbst bestimmen und sie, in Absprache mit dem Team, eigenverantwortlich steuern unter Berücksichtigung der Kanzleibelange. Im Mittelpunkt stehen hierbei das Ergebnis und die termintreue Erledigung der Aufgaben.

Ampelkonten steuern Arbeitszeiten der Mitarbeiter

Sogenannte „Ampelkonten“ haben sich in Steuerkanzleien ebenfalls bestens bewährt, etwa in der Kanzlei Knollenborg & Partner im niedersächsischen Lingen. Das Prinzip ist einfach: Mitarbeiter sparen Arbeitszeit an, um sie bei Bedarf abfeiern zu können. Die Ampelregelung erlaubt eine besondere Steuerung der Zeitguthaben und -schulden und ist für die Kanzlei besonders sinnvoll, wenn die Anforderungen aus konjunkturellen oder saisonalen Gründen schwanken.

Geht der individuelle Zeitkontensaldo über die festgelegten Phasen hinaus, schaltet ein Warnsystem dessen Rücksteuerung: In der Grünphase können die Beschäftigten ihre Arbeitszeit eigenverantwortlich gestalten, in der Gelbphase sollten sie sich mit ihrer Führungskraft absprechen, um das Konto wieder in den grünen Bereich zu bringen. Befindet sich das Konto in der Rotphase, kann die Führungskraft bestimmen, wie und wann gearbeitet werden darf. Knollenborg und Partner ermöglicht es seinen Mitarbeitern, Zeiten aus dem Arbeitszeitkonto zu entnehmen und sie einem Langzeitkonto zuzuführen. Diese Zeit darf später für individuelle Zwecke, etwa eine Weiterbildung, eingesetzt werden.

Ampelkonten eignen sich besonders für Kanzleien, die noch wenig Erfahrung mit flexiblen Arbeitszeiten haben. Der Farbenmechanismus sorgt dafür, dass die Zeitkonten

nicht „überlaufen“ oder eine zu große Zeitschuld aufweisen. Doch auch längerfristige Zeitwertkonten haben in Kanzleien Sinn, auch wenn sie einen erhöhten Verwaltungsaufwand erfordern.

Bei Langzeitkonten wird meist über mehrere Jahre hinweg ein Guthaben an Arbeitszeit aufgebaut, das dann für eine längere Auszeit verwendet werden kann. So können beispielsweise auf einem Lebensarbeitszeitkonto über die gesamte Dauer des Erwerbslebens Stunden angespart werden, die sich dann beispielsweise etwa für einen vorgezogenen Ruhestand oder ein Sabbatical nutzen lassen. Zu beachten ist aber, dass bei solchen Zeitwertmodellen mit längeren Laufzeiten eine Insolvenzversicherung Sinn macht.

Die Arbeitszeiterfassung wird in den meisten Steuerberatungskanzleien und Gesellschaften automatisch von der Kanzleisoftware übernommen. Hier gibt es zwei Optionen: eine Leistungserfassung für Mitarbeiter beziehungsweise für Mandanten oder aber eine Vollzeiterfassung für Mandanten, Mitarbeiter und den Chef. Die Wahl der Vollzeiterfassung in der Software bietet dabei die größte Nachvollziehbarkeit der erledigten Aufgaben, sodass bei Problemen nachgewiesen werden kann, wann und was einem Mandanten geraten wurde. Weiterer Pluspunkt einer Zeiterfassung mit genauer Dokumentation der erledigten Aufgaben ist, dass der Kanzlei auf diese Weise keine anrechenbaren Zeiten verloren gehen.

Doch auch die etwas veraltet anmutenden Stechuhren kommen in diversen Steuerbüros und -gesellschaften noch immer zum Einsatz. Neben der großen Transparenz ermöglicht diese Form der Zeiterfassung scheinbar die größte Gerechtigkeit: Schließlich werden damit sämtliche Rauchpausen, private Behördengänge und Arztbesuche der Mitarbeiter erfasst, die sonst untergehen würden.

Es geht aber auch mit Vertrauen und Entgegenkommen. Gerade kleinere Steuerkanzleien reagieren häufig spontan und unbürokratisch auf die individuellen Belange ihrer Mitarbeiter. Die Flexibilität auf Zuruf ist in

der Steuerbranche weit verbreitet. Kann die Mitarbeiterin beispielsweise erst später zur Arbeit kommen, weil sie private Termine hat, dann braucht sie nur ihr Team oder den Kanzleichef darüber zu informieren.

Es gibt auch Steuerkanzleien, die komplett ohne Arbeitszeiterfassung auskommen, wie positive Erfahrungen einzelner Kanzleichefs zeigen. Das Modell „Vertrauensarbeitszeit“ hat inzwischen auch in der Steuerberatungsbranche Anhänger gefunden, jedoch gibt es seitens der Steuerberaterkammern und -verbände keine Erhebungen und Statistiken über die Verbreitung dieses Arbeitszeitmodells. Methode: Jeder Mitarbeiter arbeitet dann innerhalb einer vorgegebenen Arbeitszeit, wenn er meint, dass es ihm am besten passt, und er ist selbst für das Management der Zeiterfassung verantwortlich.

Zeitliche Flexibilität kombiniert mit Ortsunabhängigkeit

Ideal ist, wenn diese zeitliche Flexibilität durch eine örtliche Unabhängigkeit, etwa in Form eines Homeoffice oder alternierender Telearbeit ergänzt wird. Bei Teamarbeit allerdings sind hierzu Absprachen zwischen den Kollegen erforderlich. Wichtig ist dabei nur das Arbeitsergebnis. Dieses Arbeitszeitmodell bietet die größtmögliche Flexibilität und fördert die unternehmerische Eigenständigkeit des Mitarbeiters.

Bei der Berliner Kanzlei „Roever Broenner Susat GmbH & Co. KG“ zum Beispiel werden verschiedene Teilzeitmöglichkeiten unbürokratisch und ohne starre Modelle individuell vereinbart. So können Mütter und Väter nach der Elternzeit zunächst projektbezogen ohne feste Stundenzahl wieder in die Arbeitswelt einsteigen oder aber sich auf eine bestimmte Wochenarbeitszeit (10, 20, 30, 35 Arbeitsstunden) festlegen.

Gearbeitet wird ergebnisorientiert. Keiner prüft die Arbeitszeit und den Arbeitsort nach. Die Kanzlei setzt auf die unternehmerische Eigenverantwortung der Mitarbeiter und macht damit sehr gute Erfahrungen, denn auch die Mitarbeiter reagieren flexibel und unbürokratisch auf die Belange der Kanzlei. Ähnlich positiv funktioniert das System bei der Sozietät „Kiesel & Partner“ im baden-württembergischen Aalen: Dank Vertrauensarbeitszeit kann der Einzelne seine Aufgaben noch eigenständiger planen und mit seinem Privatleben bestmöglich in Einklang bringen. Im Gegenzug erwartet die Sozietät von ihren rund 40 Mitarbeitern großes Engagement sowie eine besondere Identifikation mit der eigenen Aufgabe: „Dass wir in der Pausen- und Urlaubsregelung stets flexible Lösungen



Übersicht

Sechs Teilzeitmodelle

- 1 Teilzeit Classic:** Tägliche Arbeitszeit wird stundenweise reduziert (z. B. klassische Halbtagsstelle)
- 2 Teilzeit Classic Vario:** Die wöchentliche Arbeitszeit wird mit variierender Stundenanzahl auf die einzelnen Tage verteilt (z. B. bei einer Fünf-Tage-Woche werden zwei Tage Vollzeit gearbeitet, ein Tag Teilzeit, zwei Tage frei)
- 3 Teilzeit Jobsharing:** Mehrere Mitarbeiter teilen sich eine Stelle. Die Einteilung der Aufgaben und Arbeitszeit regeln die Job-Partner untereinander, wobei sowohl ein Halbtagesrhythmus als auch wechselnde Wochen- und Monatsrhythmen möglich sind. Bei Streit kann der Kanzleichef den Arbeitsrhythmus festlegen.
- 4 Teilzeit Invest:** Angestellte arbeiten Vollzeit, erhalten aber ein Teilzeitentgelt. Die Differenz wird als Zeit- oder Geldguthaben im Langzeitkonto für einen langfristigen Ausstieg (z. B. Weiterbildung, Sabbatical, vorgezogenen Ruhestand, längere Reisen) angespart.
- 5 Teilzeit Team:** Der Kanzleichef gibt vor, wie viele Mitarbeiter zu Servicezeiten der Kanzlei anwesend sein müssen, das Team plant die persönlichen Arbeitszeiten in Absprache untereinander.
- 6 Teilzeit Home:** Angestellte arbeiten von zu Hause aus in Teilzeit, wobei die Erreichbarkeit über vereinbarte Arbeitszeiten gewährleistet wird. Ideal ist, wenn wenigstens ein Tag pro Woche Arbeit in der Kanzlei vereinbart wird, um die Mitarbeiter in betriebliche Abläufe zu integrieren und sozialer Isolation vorzubeugen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, www.bmas.bund.de

finden, schließt auf der anderen Seite die Bereitschaft ein, gegebenenfalls während der Freizeit dringende Arbeiten abzuschließen oder den Kollegen zu assistieren. Unsere Mitarbeiter helfen und unterstützen einander, wo es geht: Unser Erfolg basiert auf produktivem und konstruktivem Teamworking“, wirbt die Kanzlei auf ihrer Karriereseite im Internet. Auch in der Kanzlei des StB Jan-Holger Frank im schleswig-holsteinischen Elmshorn ist, unter Wahrung der Termintreue, die eigen-

verantwortliche Gestaltung der Arbeitsaufträge möglich. Bei familiären Notfällen sei eine Arbeitsunterbrechung selbstverständlich. Es gibt Heimarbeitsplätze mit Online-Anbindung und einen wöchentlichen Jour Fixe in der Kanzlei, bei dem alle Heimarbeiterinnen anwesend sind, um den Kontakt zur Kanzlei nicht zu verlieren. Alle stehen im regelmäßigen Austausch miteinander, auch über die Bürobesprechungen hinaus. StB Rüdiger Stahl aus dem nordrhein-westfä-

Interview

„Teilzeit bei Männern eher noch die Ausnahme“

Die Expertin für pragmatische Kanzleiorganisation, StB Cordula Schneider vom Steuerberaternetzwerk „Delfinet“, über Teilzeitarbeit für Kanzleichefs

SteuerConsultant: Frau Schneider, ist Teilzeit auch bei männlichen Steuerberatern inzwischen ein Thema?

Cordula Schneider: Für selbstständige Steuerberater ist die Falle, zum Workaholic zu werden, noch immer sehr groß. Die jüngeren Steuerberater achten zwar schon mehr auf die Balance zwischen Arbeit und Privatleben als die Generationen davor, aber Teilzeit ist bei ihnen noch lange nicht die Regel, sondern eher eine Ausnahme. Mir ist kein einziger selbstständiger Steuerberater bekannt, der dauerhaft in Teilzeit tätig ist, Steuerberaterinnen in Teilzeit dagegen schon.

SteuerConsultant: Wie sieht es bei angestellten Steuerberatern mit der Teilzeitarbeit aus?

Schneider: Bei den angestellten Steuerberatern, die hauptsächlich Fälle bearbeiten und wenig mit Führungsaufgaben betraut sind, ist Teilzeit viel eher machbar als bei den Selbständigen und wird auch immer mehr nachgefragt. Bewährt hat sich dabei meist eine Kombination aus Präsenztagen in der Kanzlei mit Tagen im Homeoffice.

Führung von Mitarbeitern ist aber eine Chefsache und eine Face-to-Face-Aufgabe. Man sollte sie nicht delegieren, aber man kann in Teilzeit praktizieren. Das funktioniert aber meiner Erfahrung nach nur, wenn Steuerbe-

ratener nicht für die Führung die Zeit kürzen, sondern für ihre produktiven, also abrechenbaren Tätigkeiten.

SteuerConsultant: Wie können selbstständige Steuerberater am besten ihre Teilzeitwünsche verwirklichen?

Schneider: Wichtig ist, die Entscheidung, in Teilzeit zu arbeiten, bewusst zu leben und sie offen zu kommunizieren, vor allem auch gegenüber Mandanten. Viele selbstständige Steuerberater tun so, als würden sie Vollzeit arbeiten, und versuchen, sich heimlich Zeiteinseln zu schaffen. Das klappt meistens nicht: Mandanten und Mitarbeiter ärgern sich, dass der Chef nicht erreichbar ist, Stress kommt auf. Auch dauerhafte Teilzeit des Steuerberaters wird allgemein akzeptiert, wenn er sie richtig kommuniziert und selbst berechenbar bleibt. Er muss einen Fahrplan festlegen, auf den Verlass ist: feste Zeiten für die Kommunikation mit den Mitarbeitern, die Kommunikation nach außen, Kanzleibesprechungen und Teamsitzungen, feste Zeiten, wann er definitiv nicht erreichbar sein will. Gleiches gilt für Abendtermine, die nur in Notfällen und nach Rücksprache vergeben werden können.

SteuerConsultant: Welche Teilzeitmodelle eignen sich besonders für Steuerberater? Könnte Jobsharing funktionieren?



Schneider: Es gibt wahrscheinlich inzwischen so viele Teilzeitmodelle wie Steuerberater. Zunächst sollte man festlegen, wie viel Zeit man überhaupt in der Kanzlei verbringen will, und sich einen Plan machen. Meiner Erfahrung nach eignet sich am besten das Modell der täglichen Stundenreduktion oder man arbeitet als Steuerberater nur drei oder vier Tage in der Woche. Dabei kommunizieren einige Steuerberater einen Tag nach außen auch als sogenannte „stille Zeit“ – im Prinzip arbeite man schon, aber nicht im Büro, und man ist nicht erreichbar.

Das Modell Jobsharing ist nach meiner Erfahrung bei Steuerberatern nicht praktikabel, da es einen erheblichen Dokumentationsaufwand mit sich bringen würde. Wenn man aber einen zweiten Steuerberater in der Kanzlei hat, sind Vertretungsregeln üblich. Bei großen Mandaten sind auch Tandemlösungen möglich: Zwei Mitarbeiter werden parallel mit einem Fall betraut und sind beide als Ansprechpartner zuständig. Diese können sich monatsweise abwechseln.

lischen Netphen verzichtet auf jegliche Kontrolle seiner Angestellten: „Meine Mitarbeiter sind sehr selbständig und ich kann sie ohne Bedenken ‚laufen‘ lassen. Sie können von jedem Ort auf unser papierloses Büro zugreifen und erledigen zügig ihre Aufgaben ohne meine Einmischung. Sie wissen, dass sie bei

Problemen jederzeit auf mich zukommen können, sodass wir gegensteuern können, wenn sie sich zum Beispiel überarbeitet fühlen sollten. Übers Kanzleihandy sind sie fast immer erreichbar, aber weder ich noch die Mandanten nutzen das aus und bombardieren sie mit Anrufen zu unpassenden Zeiten.“ Nur eine Mitarbeiterin habe bisher das System ausgenutzt: „Unsere ehemalige Auszubildende konnte mit dem Vertrauen nichts anfangen, das wir ihr entgegengebracht haben. Die fehlende Kontrolle war nicht das Richtige für sie. Sie schwänzte die Berufsschule und arbeitete unzuverlässig. Wir mussten uns von ihr trennen“, berichtet der Steuerberater. Dass für das Modell Vertrauensarbeitszeit viele Mitarbeiter nicht geeignet sind, musste Stahl auch feststellen, als er vor einigen Wochen eine weitere Kanzlei hin-

zukaufte: „Die übernommenen Angestellten sind es gewohnt, sehr stark zentral geleitet zu werden und können sich kaum selbst steuern. Es herrscht eine Kanzleikultur vor, bei der das Modell Vertrauensarbeitszeit noch nicht funktionieren kann.“

Vertrauensarbeitszeit erfordert passende Persönlichkeit des Chefs

Doch auch bei hoch motivierten, unternehmerisch handelnden Mitarbeitern kann das Modell Vertrauensarbeitszeit scheitern, wenn der Chef dafür nicht die passende Persönlichkeit mitbringt. Er muss Aufträge gerecht verteilen, keinen überlasten, gleichzeitig aber auch delegieren und loslassen können. Wer es gewohnt ist, seine Mitarbeiter autoritär zu überwachen, könnte bei der Einführung der Vertrauensarbeitszeit Probleme haben. ■



Irene Winter

ist ausgebildete Personalreferentin und hat sich als freie Journalistin auf den Schwerpunkt Personal konzentriert.

E-Mail: irene-winter@freenet.de

Neue Auflage
April 2013



Setzen Sie auf den meistgenutzten Kommentar zu den IFRS!

- > **Praxisorientiert** mit vielen Beispielen und Buchungssätzen
- > **Top-Aktuell** durch einheitlichen Rechtsstand 1.1.2013
- > **Inklusive Checkliste** IFRS-Abschlussangaben und **Rechtsquellen**

Jetzt bestellen unter:
www.haufe.de/ifrs

Tel.: 0800 72 34 245 (kostenlos)

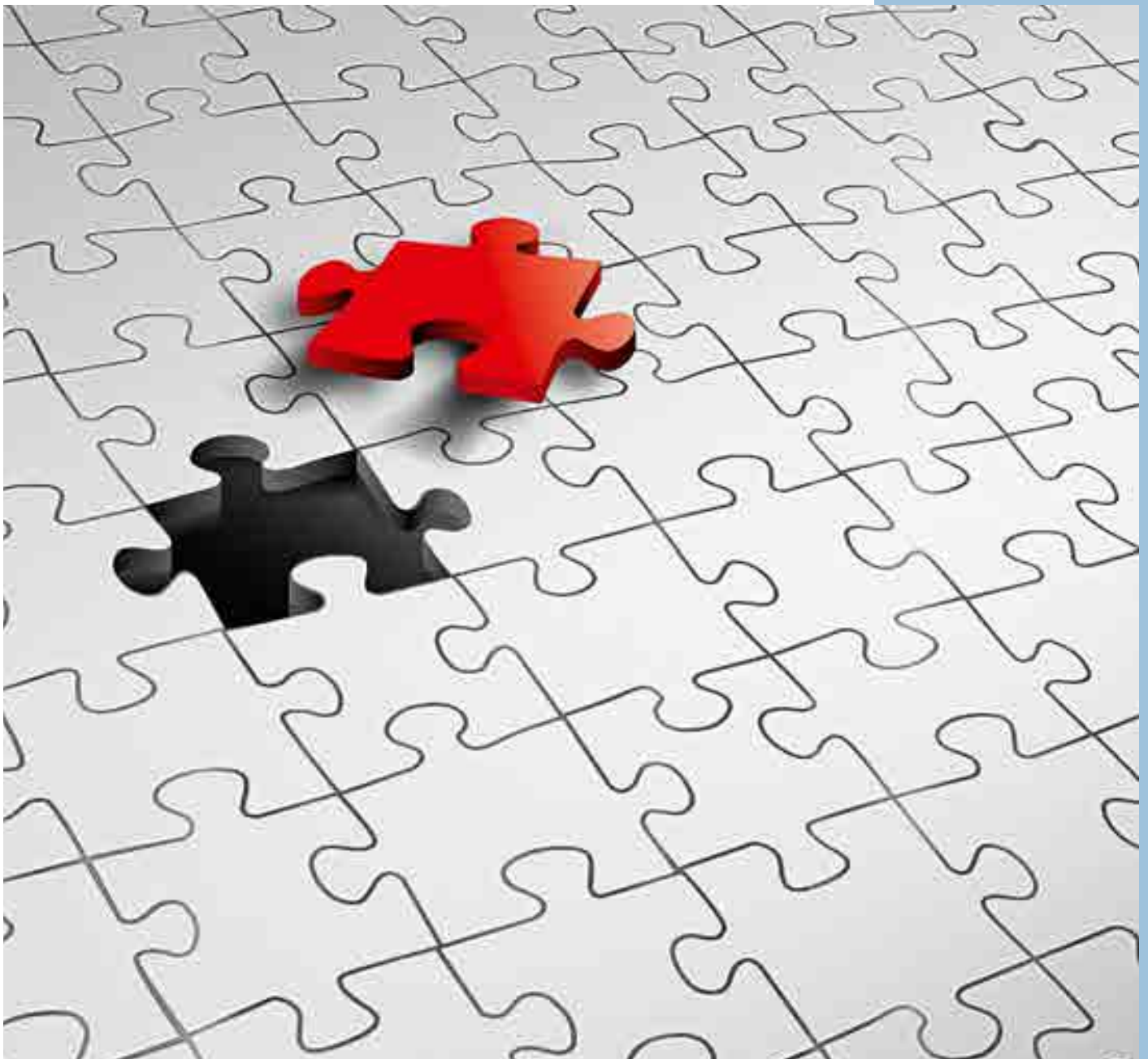
HAUFE.

Kanzleimarketing

Wichtiges Puzzlestück

Wer als Steuerberater einen bleibenden Eindruck hinterlassen will, braucht neben soliden Leistungen gute Ideen und einen langen Atem. Gutes Kanzleimarketing hilft, diesem Ziel einen Schritt näherzukommen.

Kanzleimarketing kann den Erfolg der Kanzlei komplett machen.



„Bekanntheitsgrad erhöhen“

Marketing ist mehr als ein reiner Maßnahmenkatalog. Ein Gespräch mit WP/StB Dr. Michael Kohler, Partner der Dortmunder Kanzlei Audalis Kohler, Punge & Partner.

SteuerConsultant: Welche verschiedenen Marketinginstrumente nutzen Sie für ihre Kanzlei?

Michael Kohler: Wir machen eine Broschüre, die alle fünf Jahre überarbeitet wird, und wir haben eine Internetseite, die möglichst aktuell und informativ ist. Zusammen mit Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften sind das quasi unsere Standards. Da wir potenzielle Mandanten ansprechen wollen, haben wir uns bei den Anzeigen für die Mitgliederzeitschrift der IHK Dortmund, Arnsberg, Hagen, die größte Dortmunder Tageszeitung sowie Insertionen in Programmheften von Veranstaltungen, die in der Dortmunder Gesellschaft eine große Rolle spielen, entschieden.

SteuerConsultant: Welche Strategie verfolgen Sie mit diesen Aktivitäten?

Kohler: Unser Marketinginstrumentarium ist generell darauf ausgerichtet, zum einen die Bindung zu unseren bestehenden Mandanten zu vertiefen und zum anderen neue Mandanten auf uns aufmerksam zu machen. Es geht uns insbesondere darum, den Bekanntheitsgrad von Audalis zu erhöhen.

SteuerConsultant: Was machen Sie sonst noch in Sachen Marketing?

Kohler: Wir führen zwei Mandantenveranstaltungen pro Jahr durch. Thematisch geht es um Steuer- und Rechtsfragen. Wir haben aber festgestellt, dass auch „Randthemen“ bei den Mandanten gut ankommen. So haben wir etwa von einem Fremdreferenten das Thema „Führung durch Vertrauen“ vortragen lassen. Ein weiteres Thema war vor einigen Monaten „Der Stress und ich.“ Unsere Erfahrung ist, dass wir hier mehr Mandanten ansprechen können als zu den Fachthemen. Darüber hinaus führen wir zusammen mit dem Verband „Die Familienunternehmer – ASU“, Regionalkreis Dortmund, einmal jährlich ein Golfturnier durch. Einmal pro Jahr veranstalten wir auch eine Vernissage in unseren Kanzleiräumen, dann kann ein von uns ausgesuchter Künstler im Foyer und in den Besprechungszimmern seine Bilder aufhängen.



SteuerConsultant: Welche Rolle spielen für Sie weiche Faktoren wie Freundlichkeit oder Serviceorientierung für die Außenwirkung Ihrer Kanzlei?

Kohler: Diese Faktoren spielen bei uns eine große Rolle, ebenso wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und verständliche Kommunikation. Wissen Sie, den Mandanten fällt es leicht, uns an den weichen Faktoren zu beurteilen. Die harten Faktoren – also unsere Fachkompetenz – kann der Mandant in aller Regel nicht einschätzen. Nach unserer Erfahrung schließen Mandanten daher eher von den weichen Faktoren, die sie beurteilen können, auf unsere Kompetenz.

SteuerConsultant: Was sind typische Stolpersteine, an denen Marketingprojekte scheitern können?

Kohler: Da gibt es mehrere Faktoren: Die Partner einer Kanzlei haben in der Regel ihre Schreibtische voll und Mandantenarbeit geht immer vor. Auch hier stellt sich wie immer die Frage nach den Ressourcen. Zudem besteht die Gefahr, dass sich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder auch Rechtsanwälte bei der Frage, ob sie Marketing „können“, überschätzen. Da ist es wichtig, realistisch zu bleiben. Die genannten Berufsgruppen haben schließlich keine Ausbildung in Marketingfragen. Fazit: Marketing wird häufig halbherzig betrieben.

Dienstleistungen richtig zu werten und einzuordnen, ist für Kunden oft eine große Herausforderung. Dies gilt auch, wenn sie sich einen Überblick über den Steuerberatermarkt verschaffen und deren Dienstleistung miteinander vergleichen wollen. Was bleibt, ist der gute – auch erste – Eindruck, den ein Steuerberater und sein Team hinterlassen, etwa die Transparenz bei der Fakturierung. „Studien zeigen, dass Kunden die Qualität der Dienstleistung oft nicht beurteilen können und sich deshalb auf weiche Faktoren stützen“, erklärt Tobias Schlesinger, Consultant für Strategie- und betriebswirtschaftliche Beratung bei der Nürnberger Datev eG. Schließlich weiß auch derjenige, der die Leistung seines Steuerberaters kaum beurteilen kann, wie lange er auf einen Rückruf warten musste.

Auf der Suche nach objektiven Kriterien halten sich einige Zielgruppen zudem an Strukturen wie ein Qualitätsmanagement oder eine ISO-Zertifizierung: „Eine Zertifizierung hat eine sehr positive Wirkung und wird gerade von Mandanten aus dem Industriebereich geschätzt, die selbst zertifiziert sind und dies auch von ihren Zulieferern erwarten“, ist Schlesinger überzeugt.

Vier Aspekte für erfolgreiches Marketing entscheidend

Positionierung – Beziehungspflege – Empfehlungsmarketing – Außenauftritt, so lauten die vier Aspekte, die erfolgreiche Steuerberater in Sachen Marketing beherrschen. „Die Frage ist, worüber ein Steuerberater nachdenken muss, wenn er neue Mandanten oder Zielgruppen erschließen will oder wenn es darum geht, eine Kanzlei zukunftsfähig zu machen“, erklärt Kanzleiberaterin Angela Hamatschek aus dem baden-württembergischen Hoffenheim. „Wer weiß, welche Mandanten er mit welchen Themen ansprechen will, ist bei der Wahl der passenden Instrumente einen großen Schritt weiter und vielen Kollegen eine Nasenlänge voraus“, ergänzt die Inhaberin von „Kanzlei 4 you“. Rund ein Fünftel aller Kanzleien, so Hamatscheks Einschätzung, sei gegenüber aktivem Marketing aufgeschlossen – 80 Prozent dagegen verblieben in ihrem Dornröschenschlaf.

RA Hans-Günther Gilgan, Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe in Münster, hat dafür eine einfache Erklärung: „Selbst die jungen Kolleginnen und Kollegen wissen oft nicht, was erlaubt ist, der Nachhall des „Werbeverbots“ ist enorm – dabei ist seit 1988 alles erlaubt, was dem Steuerbürger hilft, den richtigen Steuerberater zu finden.“ Die Grenzen setzen heute im Wesentlichen

nur noch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) – und der gute Geschmack. Zur Effektivität der verschiedenen Maßnahmen hat Gilgan seine eigene Meinung: Anzeigenwerbung hält er für relativ wirkungslos, da Werbung erst am Ende des Marketingprozesses stehe. Im ersten Schritt gehe es aber darum, als Unternehmer zu überlegen, wo man steht, was an der Kanzlei besonders sei – und ehrlich zu erkennen, was man selbst und die Mitarbeiter besonders gut können und wollen.

Für Robert Otte, Steuerberater im sächsischen Delitzsch und Leipzig, der mitten in der Nachfolge seines Vaters steckt, ist Kanzleimarketing ein heikles Thema: „Ich möchte nicht in einen Wettbewerb unter Kollegen einsteigen, schließlich regeln die Berufsordnung und die Gesetze das kollegiale Verhältnis eindeutig.“ Für den jungen Steuerberater ist der Kontakt zu den Man-

an.“ Tatsächlich ist eine Website heutzutage auch für Steuerberater ein absolutes Muss, nicht zuletzt werden Unternehmen und Leistungen im Internet gezielt gesucht. Um bei den Google-Suchergebnissen zu punkten, ist eine fortwährende Suchmaschinenoptimierung unverzichtbar. Auf Xing ist Otte präsent, aber nach eigenen Angaben nicht sonderlich aktiv.

Bei der Akquisition von Neu-Mandaten orientiert sich der 27-Jährige an seiner Altersgruppe. Gute Kontakte zu anderen Jungunternehmern und Gründern bescheren ihm, so Otte, weitere wertvolle Kontakte, die wiederum von ihrer Authentizität leben: „Jeder Gründer ist eine Investition, um langfristig Kunden zu gewinnen und eine solide Vertrauensbasis zu schaffen.“ Nachdem es nur wenige Steuerkanzleien in der Umgebung von Delitzsch gibt, spielt auch die schiere Verfügbarkeit von Steuerkanzleien eine wei-

teten Eindruck machen. „Wer Termine vor sich herschiebt, Rückrufe verschleppt und über seine Arbeitsbelastung stöhnt, braucht sich nicht wundern, wenn Neu-Mandanten ausbleiben“, erklärt Hamatschek. Eine Kanzlei, die bei ihren Bestandsmandanten einen guten Eindruck hinterlasse, setze mit der Bitte um Weiterempfehlung ein klares Signal und mache klar, dass sie sich – trotz guter Auslastung – über jeden neuen Mandanten freue. Deshalb sollte die Kanzlei in Sachen Service auf Vordermann gebracht sein, bevor sie ihre Mandanten um Mundpropaganda bittet. Hierzu einige Tipps:

- Die Kanzlei-Website sollte ein gutes Bild der Kanzlei vermitteln – schließlich werfen viele potenziellen Neumandanten zunächst einen Blick darauf, bevor sie telefonisch Kontakt aufnehmen.
- Hinweise auf die URL der Kanzlei in Printmedien, die einen Download von nutzwertigem Content verspricht, locken Interessenten ins Web. Wer ein jüngeres Publikum ansprechen will, setzt auf QR-Codes, die sich über das Smartphone aufrufen lassen.
- Anzeigen und Radio-Spots bringen aufgrund hoher Streuverluste nur selten den gewünschten Erfolg.
- Informationsträger wie – gedruckte – Broschüren oder Flyer funktionieren nie alleine: Sie sollten dafür eine emotionale Ansprache wählen und mit wenigen Zitaten und einer starken Bildsprache gute Gefühle erzeugen.
- Wer mittel- und langfristig Wirkung erzeugen will, ist mit Vorträgen oder Fachartikeln gut aufgestellt. Auf diese Weise positionieren sich Steuerberater als Experten und hinterlassen einen unmittelbaren Eindruck.

Zwei bis drei Stunden pro Woche reichen, um Dinge voranzutreiben

Wie viele Themen rund um ein gelungenes Kanzleimanagement scheitert gutes Marketing oft an den nötigen Ressourcen: Wo Kanzleihinhaber in Arbeit versinken, rückt diese strategische Aufgabe immer weiter in den Hintergrund. Dabei reichen schon zwei bis drei Stunden pro Woche, um Dinge gezielt voranzutreiben. „Das größte Hemmnis für die Umsetzung von Maßnahmen ist die hohe Arbeitsbelastung im Tagesgeschäft, deshalb sind externe Partner wie Berater oder Agenturen so hilfreich“, sagt Datev-Berater Schlesinger. Während Umsetzungsaufgaben delegiert werden können, müssen strategische Entscheidungen ganz oben getroffen werden.

„Ich bin gut unterwegs und will nicht aktiver sein – schließlich muss man die Dinge auch abarbeiten und dauerhaft verlässlich sein.“

StB Beate Brandelik-Zimmer, Sindelfingen (Baden-Württemberg)

danten das A und O: „Wir wollen die bestehende Mandantschaft zufrieden halten und neue Mandanten gewinnen.“ Schlüssel dafür sei guter Service – und ein Kontakt über die geschäftliche Beziehung hinaus: „Ein intensives Verhältnis ist steuerlich wichtig und es fördert die Bindung an den Berater, wir reden über Steuern – und das Leben“, erklärt Otte. Seine Kanzlei führt ihre Mandate meist schon viele Jahre: Der Vater hatte nach der Wende als Steuerbevollmächtigter neu Fuß gefasst und gemeinsam mit seinen Mandanten das Abenteuer Marktwirtschaft angetreten. So entstand ein inniges Verhältnis.

Mit Veranstaltungen, so erklärt der sächsische Steuerberater, finde die Kanzlei die Nähe zu Kunden und potenziellen Mandanten. Diesen will er auch ein umfangreiches Dienstleistungsportfolio anbieten, weswegen er auch mit Spezialisten, wie etwa mit einem Rechtsanwalt für Arbeitsrecht, zusammenarbeitet.

Seit zweieinhalb Jahren hat Ottes Kanzlei einen Internetauftritt und setzt dabei auf einen puristischen Ansatz: „Im Internet finden sich nur Informationen dazu, wo man uns wann erreicht, auf weiteren Content verzichten wir – dieser präzise, knackige Auftritt kommt bei unserer Zielgruppe gut

tere Rolle. Deswegen hat Otte zusätzlich zur Steuerkanzlei in Delitzsch eine weitere Kanzlei in Leipzig eröffnet.

Trotz der beiden Standorte zeigt sich der Sachse flexibel: „Unsere Mandanten müssen nicht in die Kanzlei kommen, wir kommen auch vorbei – und man kann auch abends noch etwas vorbeibringen.“ Vor allem Mundpropaganda bringt ihm, so erzählt Otte, regelmäßig neue Mandanten in die Kanzlei. Dennoch möchte er das Thema nicht systematisch bearbeiten: „Ich verlasse mich auf die Früchte unserer guten Arbeit – die aktive Bitte um eine Empfehlung wäre mir schon zu aggressiv“, sagt der Steuerberater.

Empfehlungsmarketing ist laut Kanzleiberaterin Hamatschek der stärkste Hebel, um eine Kanzlei voranzubringen: „70 bis 80 Prozent der Neu-Mandate kommen auf Empfehlungen – ohne dass das irgendjemand aktiv steuert.“ Hier würde oft wertvolles Potenzial vernachlässigt, meint die Beraterin. Es helfe bereits, eine „Empfehlerliste“ zu führen und den treuesten „Empfehlern“ etwas Besonderes zu bieten.

Viele zufriedene Mandanten würden ihren Steuerberater gerne weiterreichen – allerdings ist dies anders, wenn der Kanzleihinhaber und das Team einen völlig überarbei-

» Empfehlungsmarketing

Sechs Bausteine für begeisterte Mandanten

- 1 überzeugende Kernleistung
- 2 guter Service, zuverlässige Kommunikation und respektvoller Umgang
- 3 aktive Mandantenbindung (Events, Mailings, Newsletter etc.)
- 4 regelmäßige Mandantenbefragung/Kundenzufriedenheitsanalyse
- 5 vielfältige Netzwerkaktivitäten live und im Internet
- 6 interessante Kooperationen mit Spezialisten

„Marketing ist Chefsache“, erklärt WP/StB Dr. Michael Kohler, Partner der Dortmunder Kanzlei Audalis Kohler, Punge & Partner. Wenn es um die Strategie des Marketings, den Empfängerkreis, die Zusammensetzung der einzelnen Marketingaktivitäten und nicht zuletzt das Marketingbudget geht, müsse die Kanzleiführung Eckpunkte vorgeben. Erst dann könne die Umsetzung von Aktivitäten an Mitarbeiter oder eine Agentur delegiert werden.

In der Regel arbeiten Dienstleister mit Leistungspaketen und einem Baukastenprinzip. Damit kann jeder, passend zu seinem Budget, eigenen Vorstellungen und zeitlichen Ressourcen die richtige Mischung für seine Ziele wählen. Wer sich oder seine Mitarbeiter fit für Marketingaufgaben machen will, findet Unterstützung bei Kanzleiberatern, die die Marketingmaßnahmen der Kanzlei konzipieren und umsetzen. Ebenso bieten sie oft auch Workshops zum Thema an.

Ihr Nachname ist für StB Beate Brandelik-Zimmer aus dem baden-württembergischen Sindelfingen ein kleines Geschenk, da er in den gelben Seiten ziemlich weit vorne steht: „Die Leute schauen nach wie vor ins Branchenbuch, dort finden Sie dann meine Anzeige.“ Zudem werfen Interessenten einen Blick auf ihre Homepage. Visitenkarten und Flyer ergänzen Brandelik-Zimmers kleines Marketing-Paket. „Empfehlungen sind das beste Marketing – doch ich will langsam wachsen und forcieren die Dinge nicht zusätzlich“ – Brandelik-Zimmer hat sich bewusst gegen einen größeren Netzauftritt entschieden.

Bei der Steuerberatung geht es um Empathie, Vertrauen, Verlässlichkeit und Fachkompetenz, so ihre Überzeugung, die vor allem durch die persönliche Wirkung und Arbeitsweise entstünden. In logischer Konsequenz drückt Brandelik-Zimmer ihre Flyer dem Gegenüber vorzugsweise selbst in die Hand,

um einen ersten Eindruck zu verstärken und mit weiteren Informationen zur Kanzlei zu verknüpfen. Über ein Xing-Profil ist die Steuerberaterin zusätzlich im Netz präsent. Trotzdem sind die sozialen Medien für sie kaum ein Thema: „Auch hier gilt: Ich bin gut unterwegs und will nicht aktiver sein – schließlich muss man die Dinge auch abarbeiten und dauerhaft verlässlich sein“, schätzt sie ihre Situation realistisch ein.

Wollte sie ihre Kanzlei irgendwann gezielt voranbringen, so erklärt Brandelik-Zimmer, wären soziale Netzwerke und neue Medien aber ihre erste Wahl.

Facebook-Auftritt als Dreh- und Angelpunkt des Außenauftritts

Für StB Nicolai Müller von der Dr. Müller, Hufschmidt Steuerberatungsgesellschaft mbH im nordrhein-westfälischen Straelen ist das Internet heimisches Terrain. Die Kanzlei setzt voll auf die elektronischen Medien, ihr Facebook-Auftritt ist Dreh- und Angelpunkt des Außenauftritts. „Allerdings geht es bei uns auf Facebook kaum um Steuern – eigentlich gar nicht, sondern darum, wer wir sind, was wir leben und für was wir stehen“, erklärt Müller.

Die Kanzleipräsenz in dem sozialen Netz lebt von ihrer Authentizität und ist rein mitarbeiterorientiert. „Jeder gute Steuerberater ist von sich und seiner Leistung überzeugt – dies im Spiegel der anderen zu zeigen, ist wesentlich wertvoller, als sich selbst zu loben“, sagt der Kanzleichef. Facebook böte die ideale Plattform, um – über die Beiträge seiner gut 50 Mitarbeiter – die Kanzlei zu präsentieren.

Müller hat dabei insbesondere die Zielgruppe der „Digital Natives“ im Auge, jener Menschen, die mit den neuen Medien groß geworden sind. Über Sport-Sponsoring erreiche man weitere Zielgruppen. Egal ob sich auf Facebook Azubis vorstellen, Fotos die letzte

„Shake-Aktion“ zugunsten der Mitarbeitergesundheit dokumentieren, den Kanzleigarten zeigen oder der Physiotherapeut zu Wort kommt: Wer online vorbeischaute, weiß, wie es um die Postulate zu Mitarbeiterwohl und Arbeitsklima tatsächlich steht. „Facebook ermöglicht den Abgleich zwischen Versprechen und Wirklichkeit“, erklärt Müller. Wenn der Steuerberater heute ein Vorstellungsgespräch führt, gehört die Frage „Waren Sie auf unserer Facebook-Seite?“ zum Standard. Viele Bewerber haben sich online längst ein Bild von der Kanzlei gemacht.

In Sachen Marketing setzen die Straelener auf eine Kombination aus Imageanzeigen und Hinweisen auf Facebook oder die Internetseite, die ein ausführliches Karriereportal bietet. Beim Thema Werbung zeigen die Kanzleimacher Phantasie und Mut: Neben lokalen Medien (Print, TV, Radio), Beilagen oder einer Anzeige im Telefonbuch ruft ein großer Pylon mit einer 36-qm-Werbung dazu auf, im Web vorbeizuschauen. Neuerdings wirbt die Kanzlei auf den Trikots zweier lokaler Jugendhandballmannschaften via QR-Code für die Kanzlei.

Irgendwann steht vielleicht auch eine Kanzleibroschüre auf dem Programm, wenn das Zeitbudget es zulässt: „Wir unterlassen Dinge nicht, weil wir nichts davon halten, sondern weil uns schlicht die Kapazität fehlt“, erklärt Müller die noch nicht erfolgte Umsetzung.

Um mit dem Tempo der digitalen Welt mitzuhalten, kümmert sich der Kanzleichef und eine Mitarbeiterin um die Aktualität der Einträge. Nur qualitative Posts generieren „Likes“, jene Einheiten, nach denen Facebook-Erfolge gemessen werden. „Marketing und Employer Branding sind ein kostenintensives Thema, das man nicht nebenbei betreiben kann“, sagt der überzeugte Netzwerker. Ein Web-2.0-Engagement als Allheilmittel für Kanzleimarketing hält er für Quatsch: „Einfach nur Menschen zu sammeln, reicht nicht – wer im realen Leben kein Netzwerker ist, zieht auch in der digitalen Welt keinen Nutzen aus den Social Media.“



Dr. Ulrike Felger

ist Wirtschaftsjournalistin und Kommunikationsberaterin. Sie beschäftigt sich seit vielen Jahren mit Themen, die kleine und mittelständische Betriebe bewegen.

E-Mail: felger@espresso-kommunikation.de

Mittelständler fürchten teure Kredite wegen Basel III

Die Zinsen bewegen sich auf einem Rekordtief. Die Firmen haben so viel Geld auf der hohen Kante wie nie. Dennoch befürchten viele Mittelständler, dass es vor allem teurer wird, an frisches Geld zu kommen. Der Grund: Die strengeren Regeln für Banken.

Die Lage ist vertrackt. Geld ist so billig wie nie. Wirtschaftsexperten vom Münchner Ifo-Institut bewerten das Finanzierungsumfeld als „sehr gut“, doch fürchten viele Mittelständler um die Finanzierung künftiger Projekte. „Grundsätzlich wird die Finanzierung schwieriger, weil die Regularien der Banken strenger werden“, sagt Frank Jehle, Finanzvorstand des Autozulieferers Mann+Hummel aus dem baden-württembergischen Ludwigsburg. Für große Firmen, die solide durchfinanziert sind, sei dies kein Problem, aber „für kleine Mittelständler wird eine stabile langfristige Finanzierung eine Herausforderung.“ Es ist paradox: Laut einer aktuellen Umfrage von Creditreform hat sich die Eigenkapitalquote im Mittelstand weiter gebessert. Rund ein Drittel der befragten Firmen kann eine Eigenkapitalhinterlegung von mehr als 30 Prozent der Bilanzsumme vorweisen. Damit sind die deutschen Firmen so solide finanziert wie seit Jahren nicht. Auch die Liquidität habe sich angesichts einer besseren Zah-

lungsmoral der Kunden verbessert. „Innenfinanzierung ist für viele leichter geworden“, sagt der Chefvolkswirt des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK), Alexander Schumann. Jedoch: „Trotz niedriger Zinsen wird es nicht einfacher, an Kredite zu kommen.“

Das Problem sind die neuen Regelungen für Banken, die ihnen im Rahmen von Basel III auferlegt werden und Anfang 2014 in Kraft treten sollen. „Basel III greift massiv in die Fristentransformation ein. Eine langfristige Finanzierung über mehr als vier Jahre ist danach kaum noch möglich“, erwartet Jehle. Nach den neuen Regeln müssen – grob gesagt – Kredite mit gleich laufenden Finanzierungsinstrumenten bei den Banken refinanziert werden.

Dies ist eine Lehre aus der Finanzkrise, als langfristige Kredite mit kurzfristig zu bedienenden Papieren hinterlegt wurden, was Banken in Schwierigkeiten brachte. „Die Banken antizipieren die neuen Regeln bereits“,



erklärt Schumann. Die Kreditwirtschaft sieht dies anders: „Ich gehe zumindest im Moment davon aus, dass es für Mittelständler mit einem Umsatz bis 50 Millionen Euro eine Absenkung der Risikogewichte geben wird“, sagt KfW-Chefvolkswirt Jörg Zeuner.

Sicherheitsrisiko Smartphone

Mails verwalten, Dokumente abrufen, Termine ordnen – Smartphones sind Computer in der Hosentasche. Doch es gibt auch Risiken.

Auf der Hannover Messe 2013 feierte die Industrie den Einzug der Informationstechnik in die Fabrikhallen, den Megatrend „Industrie 4.0“. Die zunehmende Vernetzung wird auch zum Problem, denn immer mehr Arbeitnehmer nutzen ihre privaten Smartphones im Job – ein Sicherheitsrisiko.

„Die Benutzung mobiler Endgeräte wird maßlos unterschätzt“, erklärt Tomé Spasov von der IT-Sicherheitsfirma Ectacom aus dem bayerischen Hohenbrunn. Gefahr ginge vor allem von unsicheren Apps aus, über die ein Zugang zu vertraulichen Dokumenten möglich sei. Einige Programme greifen unbemerkt auf Kontakte zu oder speichern Passwörter offen im Telefon. Andere Anwendungen bieten Schlupflöcher für Trojaner. „Die Sicherheit privater Apps wird nicht ausreichend kontrolliert und reicht meist nicht für den Beruf“, so Jens Heider, Leiter Mobile Sicherheit beim Fraunhofer-Institut für sichere Informationstechnologie (SIT) im hessischen Darmstadt.

Online-Kunden bevorzugen Rechnung

Je größer die Auswahl der Bezahlmethoden, desto niedriger die Abbruchquote. Zu diesem Fazit kommt die Studie „Erfolgsfaktor Payment“ des Forschungsinstituts Ibi Research aus Regensburg.

Viele Online-Händler bieten ihren Internetkunden zwischen drei und fünf verschiedene Zahlungsmethoden an. Denn je größer die Auswahl, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Kunde tatsächlich das Produkt bestellt. Am beliebtesten ist dabei die Rechnung, weil die bestellte Ware zunächst angesehen und geprüft werden kann, bevor es ans Bezahlen geht.

Überhaupt scheint die Option, per Rechnung bezahlen zu können, das Vertrauen der Kunden in einen Händler bereits zu erhöhen: Denn die Studie belegt, dass allein durch das Anbieten der Rechnung als Zahlungsverfahren die Kaufabbruchquote um durchschnittlich knapp 80 Prozent gesenkt werden kann. Für Händler ist die Rechnung aber immer noch ein zweischneidiges Schwert: Einerseits erhöht sich für sie das Risiko verspäteter Zahlungen oder Zahlungsausfälle, andererseits bewerten Kunden sie aus ihrer Sicht als besonders sicher (61 Prozent).

Besonders beliebt ist der Online-Einkauf per Rechnung bei Personen ab 55 Jahren: Hier liegt der Anteil bei 45 Prozent. Für die Kreditkarte und die Bezahlung per Paypal entscheiden sich 20 beziehungsweise 19 Prozent, wobei die Kunden beide Zahlungsmethoden als besonders nutzungsfreundlich empfinden.

Schwer tut sich die Mehrheit weiterhin mit der Vorkasse. 88 Prozent der Befragten suchen lieber einen alternativen Anbieter, als sich auf diese Bezahlmethode einzulassen.

+++ 20 JAHRE ERFAHRUNG +++ DURCHBLICK STATT ÜBERBLICK +++ MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN +++


**BECKAKADEMIE
AWS**

 AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

STEUERBERATERLEHRGÄNGE

mit der AWS-Erfolgsgarantie*



Individualität ist Trumpf: Aufeinander abgestimmte Lehrgänge bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, sich optimal auf ihre Prüfung vorzubereiten.

Aufgrund der **hohen Bestehensquoten** unserer Teilnehmer können wir die **AWS-Erfolgsgarantie*** geben.

**Rechtzeitig anmelden –
Start im Juni 2013!**

* Wenn Sie sich mit unserem Vollzeitlehrgang 2013 / Kombinierten Lehrgang 2013 und dem Klausuren-Intensivlehrgang 2013 auf die Steuerberaterprüfung vorbereiten und nicht erfolgreich sein sollten, besuchen Sie unseren Vollzeitlehrgang 2014 kostenfrei.

IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-699610

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihre Informationsbroschüre zu dem/den

- Trainingsprogramm „Lernen.Lösen.Punkten“ (17.05.2013)
- Fernlehrgang 2013/2014 (Beginn: 03.06.2013)
- Vollzeit-Steuerberaterlehrgang 2013 (Beginn: 10.06.2013)
- Klausuren-Intensivlehrgang 2013 (Beginn: 16.10.2013)

Ja, an einem Mustermanuskript bin ich interessiert!

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail Adresse

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
TELEFON 06171-69960 | TELEFAX 06171-699610
POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

+++ SCHWIMMEN KANN JEDER – STEUERN NICHT +++ WWW.AWS-ONLINE.DE +++ IHR ERSTER SCHRITT ZUM STB - EXAMEN +++

8. Mai unter
www.online-training-plus.de

Steuerrecht aktuell:

März, April 2013

- Teilnahmegebühr: 116,62 Euro
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co KG
- Telefon: 0800 723 42 44

13. bis 14. Mai in Dresden
Steuerberaterkongress

- Teilnahmegebühr: 360 Euro
- Veranstalter: Bundessteuerberaterkammer
- Telefon: 030 240 08 70

22. Mai unter
www.online-training-plus.de
Im Fokus: Sicher durch die Betriebsprüfung

- Teilnahmegebühr: 116,62 Euro
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co KG
- Telefon: 0800 723 42 44

3. Juni unter
www.online-training-plus.de
Im Fokus: Erlöse erfassen, aber wann?

- Teilnahmegebühr: 116,62 Euro
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co KG
- Telefon: 0800 723 42 44

Soziale Faktoren entscheiden

Arbeitnehmer machen die Entscheidung, ob sie wegen eines neuen Jobs umziehen, vom Faktor Lebensqualität abhängig. Materielle Aspekte spielen dabei eine geringere Rolle, so das Ergebnis einer Umfrage von Xing.

Nach den Ergebnisse einer Umfrage des sozialen Netzwerks Xing zum Thema berufliche Mobilität, an der im März 2013 auf www.xing.com 845 Nutzer teilgenommen haben, würden 41 Prozent der Befragten weltweit umziehen, wenn ihnen ihr Traumjob angeboten wird. Als besonders mobil erweisen sich dabei Führungskräfte (44 Prozent), junge Berufstätige zwischen 18 und 29 Jahren (47 Prozent), aber auch Manager aus dem Bereich Marketing und Consulting (50 Prozent) sowie selbstständige Unternehmer (54 Prozent).

Nach den Gründen befragt, warum sie gerne zum Arbeiten in eine andere Stadt oder in eine anderes Bundesland ziehen würden, liegen die Lebensqualität, verbesserte soziale Rahmenbedingungen (59 Prozent) und der Freizeitwert (57 Prozent) vorne. Jeder zweite Befragte (50 Prozent) würde aus familiären Gründen umziehen. Gehalt (37 Prozent), Immobilienbesitz (16 Prozent) oder attraktive Miet- und Immobilienpreise (zehn Prozent) spielen eher eine untergeordnete Rolle.

In der Umfrage wurde Hamburg zum beliebtesten Arbeitsort Deutschlands gewählt. 42 Prozent der deutschlandweit Befragten gaben



dabei an, dass sie gerne in der Hansestadt arbeiten würden. Auf den Plätzen zwei und drei folgen München und Berlin. Die deutschen Großstädte, denen Xing-Nutzer als Arbeitsort die schlechtesten Noten gegeben haben, sind Leipzig, Dortmund und Essen. Auch bei den Bundesländern führt Hamburg in Sachen Beliebtheit, gefolgt von Bayern und Baden-Württemberg – im Saarland oder in Sachsen-Anhalt würde lediglich ein Prozent der Befragten gerne arbeiten.

Kaum noch Auszubildende

Seit Jahren werden immer weniger Kinder in Deutschland geboren, inzwischen sind Auszubildende Mangelware. Zudem streben immer mehr junge Menschen an die Hochschulen.

Während in einigen südeuropäischen Ländern sechs von zehn jungen Menschen ohne Job sind, gehen der deutschen Wirtschaft die Nachwuchskräfte aus. Im Land mit der niedrigsten Jugendarbeitslosigkeit Europas und einer der schwächsten Geburtenraten haben sich im vergangenen Jahr nur noch 548.000 junge Menschen für eine Ausbildung im vielgelobten dualen System entschieden – so wenige wie noch nie seit der Wiedervereinigung. Die wenigen Schulabgänger erlangen zudem häufiger die Hochschulreife und streben stärker an die Hochschulen. Beispiel Boom-Region Stuttgart: 2012 sind hier im Handwerk viele Hundert Lehrstellen unbesetzt geblieben. Angesichts der hohen Jugendarbeitslosigkeit in Südeuropa und der eigenen Nachwuchsnöte werben Arbeitsagentur und Arbeitsministerium dort nun auch um potenzielle Auszubildende. Zudem wollen sich die Jobcenter um 300.000 Arbeitslose und 500.000 Beschäftigte ohne Berufsabschluss zwischen 25 und 35 Jahren kümmern.

Nur wenige Existenzgründer

Nach einem Negativrekord bei den Existenzgründungen im vergangenen Jahr ist kein Ende der Flaute in Sicht. Das schürt auch Sorgen um den deutschen Mittelstand.

Der deutschen Wirtschaft gehen die Gründer aus. Konjunktursorgen und Euro-Schuldenkrise machen das Klima für Unternehmensgründungen auch zum Start ins Frühjahr frostig. Weil zudem die Chancen auf dem Arbeitsmarkt noch immer gut sind, verlassen immer weniger Menschen ausgetretene Pfade und wagen den Schritt in die Selbstständigkeit. Nur noch 346.400 gewerbliche Existenzgründungen zählte das Institut für Mittelstandsforschung in Bonn im Jahr 2012, das waren fast 14 Prozent weniger als 2011, zugleich war es der tiefste Stand seit der Wiedervereinigung. Dabei beschleunigte sich der Abwärtstrend noch in der zweiten Jahreshälfte. Auch unter dem Strich führte das zu einem kräftigen Minus: 2012 wurden rund 24.100 Firmen mehr aufgelöst, als neu an den Start gingen. Seit Mitte der 1970er-Jahre war das erst der zweite Negativsaldo, heißt es bei dem Institut.

Der Praktiker-Kommentar wieder aktuell



Rechtsstand:
1. Januar 2013

Christian Preißer/Christian Rödl
Stephan Sellenreich
(Hrsg.)

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Kompakt-Kommentar

2. Auflage

SCHÄFFER
POESCHEL

Praxisbezogen stellen die Autoren das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz einschließlich des Bewertungsrechts dar. Ein besonderer Pluspunkt ist die Verzahnung von Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Einkommensteuerrecht und Erbschaftsteuerrecht. Eingearbeitet in die 2. Auflage sind neben den aktuellen ErbSt-Richtlinien die neuesten Verwaltungserlasse und Gerichtsentscheidungen. Mit Checklisten, Fallbeispielen und Praxis-hinweisen.

- ▶ Umfassende Darstellung der Erbschaftsteuerreform und Gesamtdarstellung des Stiftungsrechts
- ▶ Im Anhang: internationales Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht mit den länderspezifischen Besonderheiten in den wichtigsten Residenzstaaten

Preißer/Rödl/Sellenreich (Hrsg.)

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Kompakt-Kommentar

2., aktual. Auflage 2013. 1.472 S., 49 s/w Abb., 102 Tab.

Geb. im Schuber. € 129,95

ISBN 978-3-7910-3047-0

Fax 08 00 / 7 77 77 70 (gebührenfrei) | www.schaeffer-poeschel.de
www.twitter.com/Schae_Poe | www.facebook.com/schaefferpoeschelverlag

SCHÄFFER
POESCHEL

**Universität Hamburg****DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG**

M.I.TAX

MASTER OF INTERNATIONAL TAXATION HAMBURG

DER HAMBURGER ERFOLGSKURS IM STEUERWESEN

Seit 2001 bietet das International Tax Institute der Universität Hamburg den Master of International Taxation (M.I.Tax) an. TeilnehmerInnen werden für die anspruchsvollen Aufgaben internationaler, unternehmerischer Steuerplanung und -beratung qualifiziert.

Dauer: 1 Jahr (1. Oktober bis 30. September), Masterarbeit · Veranstaltungstage: freitags und sonnabends, ganztägig · Unterrichtssprachen: Deutsch und Englisch · Zulassungsvoraussetzung: Hochschulabschluss in Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder gleichwertige Berufserfahrung · Abschluss: Master of International Taxation · Bewerbungsschluss: 15. Juli · Gebühren: 9.500 €



Universität Hamburg · International Tax Institute (IIFS)

Sedanstraße 19 · 20146 Hamburg · Fon: +49 (0)40-428 38-69 51 · Fax: +49 (0)40-428 38-33 93

Internet: www.m-i-tax.de · E-Mail: m-i-tax@iifs.uni-hamburg.de

Ihre Anzeige in unserer Rubrik

Karriere & Kontakte

- Stellenangebote und -gesuche
- Fachliteratur für Finanz- und Steuerexperten
- Seminare an Akademien und Fachschulen
- Kooperationen/Geschäftsbeziehungen
- An- und Verkauf von Kanzleien



Schon ab 350 Euro!

Der nächste SteuerConsultant erscheint am 07.06.2013

» Anzeigen-Hotline 0931 2791-451



STEUER-FACHSCHULE
DR. ENDRISS
Führt zum Erfolg. Seit 1950.



Nächste Termine im Frühling

Bleiben Sie auf dem Laufenden: Endriss-UPdates & Seminare

Endriss-UPdates

Steuerberater und Steuerfachwirte: 4 x im Jahr
Bilanzbuchhalter: 3 x im Jahr

Seminare z. B.

- Umsatzsteuer 2013
- Einführung der E-Bilanz (Vertiefungsseminar)
- Gemeinnützigkeitsrecht: Verein, Stiftung, gGmbH u. a.
- BilMoG und MicroBilG
- Strafrechtliche Haftung bei der Steuerberatung
- Mitarbeiterführung speziell im Steuer- und Rechnungswesen

www.endriss.de/seminare
Ein Unternehmen der Amadeus-FIRE-Gruppe

Spezialisierung pro/contra

Größe entscheidet

Ob sich Steuerkanzleien spezialisieren sollen oder nicht, ist weniger eine Frage von Willkür. Vielmehr hängt diese Entscheidung in erster Linie von den Kapazitäten der Steuerkanzlei selbst ab. Wichtiger als das Abwägen von Vor- und Nachteilen der jeweiligen Angebotsstruktur ist deshalb der Blick auf die eigenen Ressourcen und Ziele.

» Serienplaner

**Teil 76 –
SteuerConsultant 4/2013
Mitarbeiter-Recruiting**

**Teil 77 –
SteuerConsultant 5/2013
Spezialisierung versus
Rundumbetreuung**

**Teil 78 –
SteuerConsultant 5/2013
Suchmaschinen-
optimierung**

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter www.steuer-consultant.de das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing“ kostenlos nachlesen.

Die Anforderungen an einen Steuerberater werden immer vielfältiger und reichen weit über die klassische Steuerberatung hinaus: Mandanten wollen beispielsweise Beratung und Unterstützung in den Bereichen Sanierungsangelegenheiten, Unternehmensnachfolge oder Testamentsvollstreckung. Allerdings wird Rundumbetreuung für Steuerkanzleien immer komplexer, vor allem deswegen, weil sie damit zunehmend in Konkurrenz zu anderen Berufsgruppen treten. Demzufolge wird es auch schwieriger, die nötigen Kapazitäten sowie umfassendes Know-how vorzuweisen.

Bloß ein sehr kleiner Teil aller Steuerberatungskanzleien verfügt über solch eine Größe, die umfangreichen Anfragen der Mandanten abdecken und mit dem Leitspruch „alles aus einer Hand“ brillieren zu können. Die Erkenntnis kleiner und mittelgroßer Steuerkanzleien, diesem Anspruch nicht gerecht werden zu können, führt dazu, dass mehr und mehr Steuerberater überlegen, sich auf bestimmte Bereiche zu spezialisieren.

Weiterbildungsinstitute haben sich auf Spezialisierung eingestellt

Der Trend zur Spezialisierung wird seit einiger Zeit auch vermehrt von Weiterbildungsinstituten in ihren Angeboten aufgegriffen. Ausbildungen zum Fachberater boomen. Ziel ist es, sich mit besonderen Qualifikationen von anderen abzuheben. Doch wie kann sich der Steuerberater sicher sein, sich für das richtige Fachgebiet zu entscheiden, um dann auch dort einen Expertenstatus zu erlangen?

Grundsätzlich gilt: „Gut ist man, wenn man es gerne tut“. Allen voran gehen das Interesse und die Freude an der Tätigkeit. Allerdings sind zwei weitere Faktoren letztendlich entscheidend, ob die Spezialisierung von Erfolg gekrönt ist: Der Markt und gekonntes Marketing. Klar – ohne Nachfrage ist das beste Angebot wertlos. Genauso verhält es sich auch hinsichtlich des Marketings. Ohne aktive Kommunikation nützen die größte Nachfrage und die originellsten Angebote

wenig. Nur durch gezieltes Marketing sind Apple, Nike und Co. das geworden, was sie heute sind – ein Versprechen an die Kunden. Diese Unternehmen schafften es vom Expertenstatus hin zur Marke. Ein bedeutungsvoller Schritt, denn dahinter verbergen sich Erwartungen und Vertrauen. Machen Sie sich über Ihre Spezialisierung selbst zur Marke, sichern Sie sich dadurch enorme Kundentreue und verschaffen Sie sich einen großen Vorteil gegenüber der Konkurrenz.

Zeigen Sie Ihren Mandanten, was Sie zu bieten haben

Salopp ausgedrückt ist Marketing nichts anderes, als den Mandanten zu zeigen, was Sie zu bieten haben. Dazu reicht es jedoch nicht, dass Sie über eine Homepage oder ein Social-Media-Profil gefunden werden. Dies bildet zwar eine wichtige Voraussetzung für Ihren Erfolg, ist für sich genommen jedoch zu wenig. Aktiv an bestehende und potenzielle Mandanten heranzutreten, den Kunden einen Service zu bieten, das hebt eine kleine, spezialisierte Kanzlei aus dem Angebotsdschungel besonders hervor. Warten Sie nicht ab, versenden Sie Newsletter, Infobroschüren, organisieren Sie Veranstaltungen und machen Sie auf sich aufmerksam. Oberstes Ziel ist es, dass das Fachgebiet, auf dem Sie Experte sind, mit Ihrem Namen wie Pech und Schwefel verbunden wird.

**Markus Danninger**

ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepage-Gestaltung für Steuerberater

spezialisiert. **E-Mail: markus.danninger@atikon.com, www.atikon.com**

Übersteuert



*StB/WP Anne-Marie Kekow,
Partnerin bei Ebner Stolz Mönning
Bachem, Frankfurt a. M.*

Gewinnabführung: Rechtsunsicherheit bei Altverträgen

Mit der Unternehmenssteuerreform nimmt der Gesetzgeber eine Schönheitsreparatur durch die Neufassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG vor. In Gewinnabführungsverträgen, die nach dem 26.2.2013 abgeschlossen oder geändert werden, ist auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu verweisen. Dies bedeutet, es ist ein sog. dynamischer Verweis aufzunehmen, was sicherlich nicht der besseren Verständlichkeit des Vertrags für juristische Laien, aber der Rechtssicherheit dienen wird. Gewinnabführungsverträge, die vor dem 27.2.2013 wirksam vereinbart wurden (sog. Altverträge, d. h. solche, die im Handelsregister eingetragen sind) und die noch eine Verlustübernahmeverpflichtung beinhalten, die den bisherigen gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, stehen weder künftig noch in der Vergangenheit der steuerlichen Anerkennung der Organschaft im Wege. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verlustübernahme bislang entsprechend § 302 AktG tatsächlich erfolgt ist und der Gewinnabführungsvertrag dahin gehend modifiziert wird, dass bis spätestens 31.12.2014 ein dynamischer Verweis auf § 302 AktG aufgenommen wird. Um unnötigen Bürokratismus zu vermeiden, wird auf eine Anpassung der Verlustübernahmevereinbarung in Altverträgen verzichtet, wenn die Organschaft vor dem 1.1.2015 beendet wird. Eine Anpassung ist auch dann nicht erforderlich, wenn in Altverträgen eine Verlustübernahmeregelung enthalten ist, die den bisherigen gesetzlichen Regelungen entspricht. Aber wie es in der Natur einer bloßen Reparatur liegt – gänzliche Rechtssicherheit ist nicht zu erreichen. Wie bei Verträgen vorzugehen ist, die keinen dynamischen Verweis auf § 302 AktG vorsehen, zwar vor dem 27.2.2013 abgeschlossen, aber noch nicht im Handelsregister eingetragen wurden und deshalb nicht als Altverträge zu qualifizieren sind, ist derzeit unklar, da sie dem Wortlaut nach unter keine der Anwendungsregelungen fallen.



RA Dr. Johannes Fiala, München

Verdeckte Kosten bei der Rückdeckungsversicherung

Den Arbeitnehmern wie auch dem Arbeitgeber wird häufig erklärt, dass die Beiträge zur Unterstützungskasse (UK) dieser zu 100 % zugute kommen und von dieser zu 100 % in die Rückdeckungsversicherungen eingezahlt werden. Dass diese dann an Vermittler und Versicherer einen Großteil der ersten fünf Jahresprämien jeder einzelnen Entgeltumwandlung als Courtage zahlt, zulasten des angesammelten Versorgungsvermögens, wird hingegen verschwiegen. Dies völlig zu Recht, denn es liegt bei der Vermittlung einer UK-Versorgung keinerlei regulierte Versicherungsvermittlung gegenüber dem Arbeitgeber und erst recht nicht in Bezug auf den Arbeitnehmer vor. Damit entfallen alle Pflichten des Maklers wie auch des Versicherers zur Aufklärung über die enthaltenen Kostenverrechnungen. Selbst über den laufenden Rückkaufwert jeder Versicherung muss der Versicherer nur die UK informieren – was diese dann dem Arbeitgeber berichtet, bleibt ihr selbst überlassen. Erst versicherungsmathematische Gutachten führen hier zu gesteigerter Transparenz und dazu, dass Arbeitnehmer wie Arbeitgeber sich ihres Irrtums über die tatsächlichen Verhältnisse bewusst wurden.

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690, 6. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2013, H 4, S. 34.

Verlag:

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel. 0761 898-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:

RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner
(Chefredakteurin), Tel. -3213, Fax -99-3213
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe-lexware.com
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst),
Tel. -3214, Fax -99-3214
E-Mail: ruediger.frisch@haufe-lexware.com

Freie Mitarbeiter:

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring
@haufe-lexware.com
Manfred Ries (Chefreporter)
E-Mail: manfred.ries@haufe-lexware.com

Redaktionsassistenten:

Brigitte Pelka, Tel. 0761 898-3921,
Fax -99-3921, Sabine Schmieder,
Tel. 0761 898-3032, Fax -99-3032,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:

Rüdiger Apel, Gerhard Bruschke, Markus
Danninger, Dr. Ulrike Felger, Stefan Gneiting,
Alexander Heintze, RA Johannes Höring, RA
Dr. Stefan Lammel, Horst Marburger, RA Jan
Henning Martens, RA Senta Möller, Eva-Maria
Neuthinger, Dr. Jörg Richter, Irene Winter

Grafik/Layout:

Hanjo Tews

Druck:

Firmengruppe Appl,
Echter Druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemein-
schaft zur Feststellung der Verbrei-
tung von Werbeträgern e.V. (IWV)



Anzeigen-Verkauf:

Bernd Junker (Anzeigenleitung),
Tel. 0931 2791-556
bernd.junker@haufe-lexware.com
Oliver Cekys, Tel. 0931 2791-731
oliver.cekys@haufe-lexware.com
Thomas Horejsi, Tel. 0931 2791-451
thomas.horejsi@haufe-lexware.com
Yvonne Göbel (Anzeigendisposition),
Tel. 0931 2791-470, Fax -477
E-Mail: anzeigen@steuer-consultant.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr

Abo-Service:

Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Telefon 0800 7234253 (kostenlos),
Fax 0800 5050446 (kostenlos),
E-Mail: zeitschriften@haufe.de

Bezugspreis:

Inland: 208 Euro
(MwSt. und Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands
Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. ist der
Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags
abgegolten. Bezieher der Steuerrechts-
datenbank „Haufe Steuer Office Professional
Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant
im Rahmen ihres Abonnements.

HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird
die Meinung der Autoren wiedergegeben.
Nachdruck und Speicherung in elektro-
nischen Medien nur mit ausdrücklicher
Genehmigung des Verlags und unter voller
Quellenangabe. Für eingesandte Manu-
skripte und Bildmaterialien, die nicht aus-
drücklich angefordert wurden, übernimmt
der Verlag keine Haftung.

Juni 2013

> Die Ausgabe 6/2013 erscheint am 7.6.2013



Topthema

Begründung einer Betriebsaufspaltung

Eine Betriebsaufspaltung hat weitreichende Konsequenzen. Dabei spielen nicht nur steuerliche Aspekte eine Rolle. Vielmehr ist eine umfassende Würdigung aller betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Implikationen notwendig, bevor eine Struktur, die zu einer Betriebsaufspaltung führt, aufgesetzt werden sollte.



Weitere Themen

Streubesitzdividenden:

Das Vermittlungsverfahren zum sog. „Streubesitzdividenden-
gesetz“ wurde mit einem Kompromiss abgeschlossen und die
Änderungen sind zum 1. März 2013 in Kraft getreten.

Unternehmensbeteiligungen privater Mandanten:

Beteiligungen in privater Hand entstehen aus vielfältigen
Gründen. Häufig werden sie nicht professionell gemanagt.
Die aktive Gestaltung dieser Vermögensverhältnisse kann eine
interessante Beratungsoption sein.

Digitale Kanzlei:

Seit Jahren schreitet die Digitalisierung der Prozesse in der Steuer-
kanzlei voran. Ein Blick in den Beratungsalltag zeigt, dass der Grad
der Digitalisierung von Kanzlei zu Kanzlei stark variieren kann.

Energiewende:

Die von der Bundesregierung angestrebte Energiewende wirkt sich
auf Privathaushalte, Betriebe und Kanzleien aus. Tipps und Infos,
wie Steuerberater und Mandanten richtig darauf reagieren.

Sie suchen ein Online-Fachportal für das gesamte Steuerrecht?

Effiziente
Berechnungsprogramme

Führende
Kommentare

Praxisgerechte
Ratgeber

Renommierte
Zeitschriften

Intelligente
Vernetzung

JURIS
RECHTS-
QUELLEN

VERWEIS-
FUNKTION

E-MAIL
PUSH-
DIENSTE



Mehr Informationen? www.youtube.com/user/stotax

**Dann probieren Sie doch mal Stotax First –
über 770.000 Dokumente zu jeder Zeit, an jedem Ort.**



Persönliche Beratung und kostenlose Testzugänge unter:
www.stotax-first.de • info@stollfuss.de • Tel: 0800 5225575 (gebührenfrei)

Aktuelle Ausgabe im Büro vergessen?

Jetzt auch digital!
www.steuer-consultant.de



Den SteuerConsultant – jederzeit und überall lesen

- > Kostenlos für Abonnenten
- > Für alle Desktop- und Tablet-PCs
- > Digitales Heftarchiv

HAUFE.